

# RFG

02  
02 | 2024

## Schriftenreihe Recht & Finanzen für Gemeinden

Keisler

# Das neue Informations- freiheitsgesetz

## Ein Praxisleitfaden für Gemeinden

- Erklärung der rechtlichen Hintergründe
- Geheimhaltungspflichten, Veröffentlichungspflichten, Informationszugang und Rechtsschutz
- Zahlreiche Beispiele, Checklisten und Muster

 Bundeskanzleramt

 Österreichischer  
Gemeindebund

 LeitnerLeitner  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

 NÖ | Gemeinde  
beratung

 IBDO

 MANZ 

**Autor:**



**RA MMag. Robert Keisler**

Partner bei CMS Reich-Rohrwig Rechtsanwälte GmbH

Tätigkeitsschwerpunkt: Öffentliches (Wirtschafts-)Recht und Vergaberecht

E-Mail: [robert.keisler@cms-rrh.com](mailto:robert.keisler@cms-rrh.com)



Mag. Gerald Poyssl  
*Generalsekretär Gemeindebund*



Bgm. DI Johannes Pressl  
*Präsident Gemeindebund*

## Vorwort

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,

mit September 2025 tritt das Informationsfreiheitsgesetz in Kraft. Es soll Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, Einblick in die Arbeit öffentlicher Stellen zu nehmen und damit das Vertrauen in demokratische Prozesse stärken. Die kommunale Verwaltung ist hier angesichts neuer Fragestellungen und personeller Engpässe besonders gefordert.

Diese Ausgabe ist dem Informationsfreiheitsgesetz und speziell den Änderungen für Gemeinden gewidmet und bietet einen detaillierten Überblick über die rechtlichen Grundlagen und daraus folgenden Implikationen. Darüber hinaus soll er unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden als praxisnahe Unterstützung im Umgang mit den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetzes dienen. Er soll Ihnen helfen, die gesetzlichen Vorgaben effizient und rechtssicher umzusetzen, und zugleich Wege aufzeigen, wie Sie Transparenz als Teil einer modernen Verwaltungskultur verankern können.

Der vorliegende Band wird als Sonderausgabe vom Bundeskanzleramt unterstützt und erscheint im Rahmen der Informations- und Schulungsoffensive des Österreichischen Gemeindebundes zum Informationsfreiheitsgesetz. Wir hoffen, damit mehr Klarheit im Arbeitsalltag der Gemeinden schaffen zu können und wünschen eine lehrreiche Lektüre!

*Generalsekretär Gemeindebund*  
Mag. Gerald Poyssl

*Präsident Gemeindebund*  
Bgm. DI Johannes Pressl

Wien, im Februar 2025



## Vorwort des Autors

Die gesamte österreichische Verwaltung steht vor der Herausforderung, ab September 2025 nach den Vorgaben der neuen Informationsfreiheit des Transparenzpakets Informationen von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen und auf Antrag Zugang zu Informationen zu gewähren. Die Gemeinden sind davon in ihrer Rolle als ein wesentlicher Träger der Verwaltungstätigkeit besonders betroffen.

Mit der vorliegenden Abhandlung werden die neuen Regelungen zur Informationsfreiheit dargestellt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den für Gemeinden und kommunale Einrichtungen relevanten Bestimmungen des Transparenzpakets. Mit der Übersichtsdarstellung zu Beginn soll ein schneller Einstieg in die neue Materie ermöglicht werden. Zusammenfassende Darstellungen am Ende jedes Abschnitts fassen die wesentlichen Punkte zusammen. Beispiele, Checklisten und Muster verdeutlichen den praktischen Umgang mit der neuen Rechtsmaterie.

*Robert Keisler*



## Inhaltsübersicht

<b>1. Die wichtigsten Neuerungen</b> .....	9
1.1 Abschaffung der Amtsverschwiegenheit .....	9
1.2 Geheimhaltungsgründe .....	9
1.3 Information statt Auskunft .....	10
1.4 Verpflichtete Organe und Rechtsträger .....	10
1.5 Proaktive Informationspflicht .....	11
1.6 Informationsgewährung über Antrag .....	12
1.7 Inkrafttreten .....	13
1.8 Auf einen Blick .....	13
<b>2. Abriss über die Rechtsentwicklung</b> .....	14
2.1 Bedeutung für die neue Rechtslage .....	14
2.2 Amtsverschwiegenheit vor Einführung der Auskunftspflicht .....	14
2.3 Novelle 1987 und unionsrechtliche Vorgaben .....	14
2.3.1 Änderung der Amtsverschwiegenheit und der Geheimhaltungsgründe .....	15
2.3.2 Verfassungsrechtlich normierte Auskunftspflicht .....	15
2.3.3 Rechte und Beschränkungen des Informationszugangs durch Unionsrecht und die EMRK .....	16
2.3.4 Auskunftspflichtgesetze – Bund .....	16
2.3.5 Auskunftspflichtgesetze – Länder .....	17
2.3.6 Inhalt und Umfang der Auskunft .....	17
2.4 Veröffentlichungspflicht .....	18
2.5 Gesetzwerdung des Transparenzpakets .....	19
2.6 Auf einen Blick .....	21
<b>3. Verfassungs- und unionsrechtlicher Rahmen</b> .....	22
3.1 Proaktive Informationspflicht .....	22
3.1.1 Ausnahmen für Gemeinden unter 5000 Einwohnern .....	23
3.1.2 Sonstige Veröffentlichungspflichten .....	23
3.2 Recht auf Informationszugang .....	24
3.2.1 Weitere Informationszugangsrechte .....	25
3.2.2 Kein Ausgestaltungsvorbehalt .....	26
3.3 Schranken den Informationszugangs .....	26
3.3.1 Geheimhaltungsgründe gemäß Art 22 a B-VG .....	26
3.3.2 Sonstige Geheimhaltungsgründe .....	27
3.4 Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Informationszugangs .....	27
3.5 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden .....	28
3.6 Auf einen Blick .....	28

<b>4. Verpflichtete Organe und Rechtsträger</b> .....	30
4.1 Organbegriff .....	30
4.2 Mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- und Landesverwaltung betrante Organe .....	31
4.2.1 Organe außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation .....	32
4.2.2 Organe der Gemeinde .....	33
4.2.3 Organe der Gemeindeverbände .....	34
4.3 Rechnungshofkontrollpflichtige Einrichtungen .....	34
4.4 Auf einen Blick .....	35
<b>5. Information</b> .....	37
5.1 Informationsbegriff .....	37
5.1.1 Formunabhängigkeit .....	37
5.1.2 Verfügbarkeit .....	38
5.1.3 Amtliche und unternehmerische Zwecke .....	38
5.1.4 Wirkungs-, Tätigkeits-, Geschäftsbereich .....	39
5.2 Information von allgemeinem Interesse .....	40
5.2.1 Keine Information von allgemeinem Interesse .....	41
5.2.2 Im IFG beispielhaft angeführte Informationen von allgemeinem Interesse .....	42
5.2.3 Verträge .....	43
5.3 Auf einen Blick .....	44
<b>6. Geheimhaltungspflichten</b> .....	45
6.1 Interessenabwägung .....	45
6.2 Teilweiser Zugang zu Informationen .....	46
6.3 Geheimhaltung aus öffentlichen Interessen .....	48
6.3.1 Zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe .....	48
6.3.2 Nationale Sicherheit und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit .....	48
6.3.3 Umfassende Landesverteidigung .....	49
6.3.4 Unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung .....	49
6.3.5 Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens und Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit .....	50
6.4 Überwiegende berechnigte Interessen eines anderen .....	51
6.4.1 Schutz personenbezogener Daten .....	52
6.4.2 Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Bankgeheimnis und Redaktionsgeheimnis .....	52
6.4.3 Rechte am geistigen Eigentum .....	53
6.5 Einfachgesetzliche Geheimhaltungsgründe, insbesondere Gemeinderats- protokolle .....	53
6.6 Auf einen Blick .....	55

<b>7. Veröffentlichungspflichten und Informationsregister</b> .....	56
7.1 Proaktive Informationspflicht .....	56
7.2 Zuständigkeit .....	56
7.3 Durchführung der Veröffentlichung und Bereithaltung .....	59
7.4 Informationsregister .....	61
7.4.1 Veröffentlichungen durch kleine Gemeinden .....	62
7.5 Verhältnis zu sonstigen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten .....	63
7.6 Folgen einer Verletzung der Veröffentlichungsvorschriften .....	65
7.7 Auf einen Blick .....	66
7.8 Prüfschema proaktive Informationspflicht .....	68
<b>8. Informationszugang über Antrag</b> .....	69
8.1 Zuständige Organe und Einrichtungen .....	69
8.2 Verfahren der Verwaltungsorgane .....	71
8.2.1 Informationsbegehren .....	71
8.2.2 Erledigungsfrist .....	72
8.2.3 Zugang zur Information .....	73
8.2.4 Verweigerung des Informationszugangs .....	73
8.2.4.1 Geheimhaltung .....	73
8.2.4.2 Missbrauch und unverhältnismäßige Beeinträchtigung .....	74
8.2.4.3 Offengelegte Information .....	74
8.2.4.4 Besondere Informationszugangsregeln .....	74
8.2.5 Beteiligung Dritter .....	75
8.2.6 Kosten und Gebühren .....	77
8.3 Verfahren der privaten Informationspflichtigen .....	77
8.4 Folgen der Verletzung der Vorschriften zum Informationszugang .....	78
8.5 Auf einen Blick .....	79
8.6 Prüfschema Zugang zur Information über Antrag (Verwaltungsbehörde) ....	80
<b>9. Verweigerung des Informationszugangs und Rechtsschutz</b> .....	81
9.1 Bescheid bei Nichtgewährung durch Verwaltungsorgane .....	81
9.1.1 Rechtsstellung von in Rechten betroffenen Dritten .....	82
9.2 Bescheidbeschwerde .....	83
9.3 Säumnisbeschwerde bei Nichterledigung des Informationsbegehrens .....	84
9.4 Rechtsschutz bei privaten Informationspflichtigen .....	84
9.5 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte .....	85
9.6 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten .....	86
9.7 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte .....	87
9.8 Auf einen Blick .....	88
<b>10. Beratung und Unterstützung durch die Datenschutzbehörde</b> .....	89
10.1 Aufgaben der Datenschutzbehörde .....	89
10.2 Auf einen Blick .....	90

<b>11. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b> .....	91
11.1 Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....	91
11.2 Informationen vor dem Inkrafttreten .....	92
11.2.1 Informationen von allgemeinem Interesse .....	92
11.2.2 Über Antrag zu erteilende Informationen .....	93
11.3 Anhängige Auskunftsverfahren .....	93
11.4 Auf einen Blick .....	94
<b>12. Muster zum IFG</b> .....	95
<b>Schriftenreihe</b> .....	103

# 1. DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN

Ab September 2025 treten die neuen Regelungen zur Informationsfreiheit in Österreich in Kraft. Das Gesetzespaket (Transparenzpaket) ist durchaus umfangreich und führt zu Änderungen sowohl auf bundesverfassungsrechtlicher als auch auf einfachgesetzlicher Ebene, insbesondere durch das neue **Informationsfreiheitsgesetz** (IFG).

Trotz der erheblichen legislativen Änderungen wird gerade aus der Sicht der Gemeinden in vielen Aspekten inhaltlich Bestehendes ausgebaut und weiterentwickelt.

Völlig neu ist die Informationspflicht im Bereich von staatlich beherrschten Rechtsträgern, die keine Verwaltungstätigkeiten besorgen (**private Informationspflichtige**). Darunter fallen insbesondere von Gemeinden beherrschte (kommunale) Unternehmen, etwa in der Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Dieses Kapitel stellt die wesentlichsten Neuerungen bzw. Änderungen zur bisherigen Rechtslage im Überblick zum Zweck einer ersten Orientierung und eines schnellen Einstiegs in die neue Informationsfreiheit dar.

## 1.1 Abschaffung der Amtsverschwiegenheit

Die im B-VG verankerte **Amtsverschwiegenheit** entfällt. Allerdings sind deshalb nicht sämtliche Informationen, etwa in den Gemeinden, zugänglich. Ist schon nach der geltenden Rechtslage die Amtsverschwiegenheit auf die im B-VG festgelegten **Geheimhaltungsgründe** beschränkt, so sind auch künftig Informationen nur dann zu veröffentlichen bzw. zu gewähren, soweit keine Geheimhaltung geboten ist.

## 1.2 Geheimhaltungsgründe

Die **Geheimhaltungsgründe** sind auch künftig im B-VG grundgelegt. Sie werden zwar sprachlich erstmals seit knapp 40 Jahren neu gefasst, gehen aber in ihrer Reichweite nicht wesentlich hinter den derzeitigen Stand zurück.

Im IFG selbst werden die Geheimhaltungsgründe präzisiert und dabei insbesondere das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten angeführt. Für private Informationspflichtige stellt auch die Wahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit (einfachgesetzlich) einen Geheimhaltungsgrund dar.

Die Geheimhaltungsgründe sind nicht absolut. Informationen sind nicht zu gewähren bzw. zu veröffentlichen, **soweit** dies aus den Geheimhaltungsgründen erforderlich und gesetzlich nicht anders bestimmt ist. Einfachgesetzlich kann sohin eine weitergehende Informationspflicht angeordnet werden.

## 1. Die wichtigsten Neuerungen

Für Gemeindeorgane sind die nachstehenden Geheimhaltungsgründe am wichtigsten. Informationen sind von ihnen nicht zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen:

- ▶ im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- ▶ im Interesse eines behördlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen;
- ▶ zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper; oder
- ▶ im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung
  - des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
  - von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
  - der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen.

### 1.3 Information statt Auskunft

Bisher besteht eine Pflicht zur Auskunft der Organe über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs. Auskünfte sind nach der Rsp über bereits beim Organ vorhandenes Wissen über Tatsachen zu erteilen. Das Auskunftsrecht verschafft (grundsätzlich) keinen Zugang zu Dokumenten, sondern verpflichtet zur Auskunft über ihren Inhalt.

Künftig ist der **Zugang zu Informationen** zu gewähren bzw sind Informationen zu veröffentlichen. Dabei handelt es sich um vorhandene bzw verfügbare Aufzeichnungen im jeweiligen Funktionsbereich des Organs. Aufzeichnungen sind insbesondere (schriftlich vorliegende oder elektronisch abgespeicherte) Dokumente. Mit dem künftigen Recht auf Information wird somit das Recht auf Zugang zu Dokumenten geschaffen. Das Recht auf Auskunft ist damit nicht vollständig beseitigt: Kann die Information nicht direkt zugänglich gemacht werden, ist eine Information im Gegenstand zu erteilen.

Die Verpflichtung von Verwaltungsorganen, bestimmte Dokumente zu veröffentlichen, besteht bereits im geltenden Recht, nämlich nach Art 20 Abs 5 B-VG hinsichtlich in Auftrag gegebener Studien, Gutachten und Umfragen samt deren Kosten. Die künftige proaktive Informationspflicht **verallgemeinert** die zu veröffentlichenden Dokumente auf alle Informationen von allgemeinem Interesse, wobei das IFG beispielhaft neben weiteren die bisher genannten Dokumente (Informationen), jedoch ohne die bisher genannten Kosten, anführt.

### 1.4 Verpflichtete Organe und Rechtsträger

Die Informationspflichten nach der neuen Rechtslage treffen – wie bisher – die **Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn** (sowie hinsichtlich der proaktiven Informationspflicht zusätzlich die Organe der Gerichtsbarkeit und der Bundesgesetzgebung).

Erfasst sind **alle Gemeindeorgane**. Darüber hinaus unterliegen auch außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation stehende Organe der Informationspflicht, soweit sie mit Aufgaben der staatlichen Verwaltung betraut sind. Dies betrifft ausgegliederte Rechtsträger, soweit sie Tätigkeiten der staatlichen Verwaltung ausüben.

Die proaktive Informationspflicht gilt künftig **nur für Gemeinden ab 5.000 Einwohnern**. Kleinere Gemeinden dürfen solche Informationen dennoch freiwillig veröffentlichen.

Eine wesentliche Erweiterung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich aus der Einbeziehung der **privaten Informationspflichtigen**: Das sind Organe von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die der **Kontrolle des Rechnungshofes** oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, sowie der Kontrolle des Rechnungshofes (eines Landesrechnungshofes) unterliegenden Unternehmungen, wenn an diesen Unternehmungen Einrichtungen, die ihrerseits der Kontrolle des Rechnungshofes (eines Landesrechnungshofes) unterliegen, mit mindestens 50% beteiligt sind oder diese Einrichtungen die Unternehmung (in sonstiger Form) beherrschen. Darunter fallen künftig auch (kommunale) Unternehmen.

Private Informationspflichtige sind nur auf Antrag, jedoch **nicht proaktiv informationspflichtig**. Auch das Informationserteilungsverfahren unterscheidet sich zwischen den vorhin genannten Verwaltungsorganen im funktionellen Sinn und den privaten Informationspflichtigen. Die bisherige Rechtsprechung zur Auskunftspflicht von ausgegliederten Rechtsträgern bleibt daher aktuell, weil es von der Funktion des ausgegliederten Rechtsträgers künftig abhängt, ob er proaktiv informationspflichtig ist und nach welchen Regeln das Informationserteilungsverfahren abläuft.

## 1.5 Proaktive Informationspflicht

**Informationen von allgemeinem Interesse** sind – ausgenommen in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern – ehestmöglich in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise **im Internet zu veröffentlichen und bereit** zu halten. Organe der Verwaltung müssen dieser Verpflichtung im Wege des **Informationsregisters**, das zentral von der BRZ GmbH als Metadatenregister geführt wird, nachkommen. Für jede Information im Informationsregister sind bestimmte Metadaten anzugeben. Veröffentlichte Informationen sind wieder zu löschen, wenn sie nicht mehr von allgemeinem Interesse (insbesondere wenn sie veraltet) sind.

Informationen von allgemeinem Interesse betreffen einen allgemeinen Personenkreis oder sind für einen solchen relevant. Ausdrücklich werden im IFG folgende Informationen von allgemeinem Interesse genannt:

- ▶ Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken;
- ▶ von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen, Verträge über einem Wert von netto EUR 100.000.

## 1. Die wichtigsten Neuerungen

Diese Informationen sind nur zu veröffentlichen, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen. Zur Wahrung der Geheimhaltung kann es erforderlich sein, Dokumente zu schwärzen (zB Namen) bzw nur in Teilen zu veröffentlichen.

### 1.6 Informationsgewährung über Antrag

Das Recht auf Informationszugang ist künftig ein **verfassungsgesetzlich gewährleistes Recht**, das von jedermann gegenüber jedem Verwaltungsorgan und jedem privaten Informationspflichtigen geltend gemacht werden kann. Das Verfahren betreffend die Informationsgewährung auf Antrag ist künftig – auch für Landes- und Gemeindeorgane – im IFG bundesgesetzlich geregelt.

Mit einem an ein Verwaltungsorgan gerichteten (grundsätzlich formfreien) gebührenfreien Informationsbegehren wird ein Verwaltungsverfahren nach dem AVG eingeleitet. Unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, ist der Zugang zur Information zu gewähren oder dem Antragsteller die Nichtgewährung mitzuteilen. Diese Frist kann um bis zu weitere vier Wochen unter Bekanntgabe der Gründe verlängert werden.

Kein Informationszugang besteht bei **offenbar missbräuchlicher** Inanspruchnahme des Rechts oder wenn bzw soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs **wesentlich und unverhältnismäßig** beeinträchtigen würde.

Von einer Informationserteilung **betroffene Dritte** sind nach Möglichkeit vorher zu hören, sonst nach Informationsgewährung zu verständigen. Inwieweit diesen Personen allenfalls Parteistellung im Informationserteilungsverfahren zukommt, wird von der Gesetzesauslegung durch die Rsp abhängen.

Bei (teilweiser) Verweigerung der begehrten Information ist auf Antrag ein Bescheid (**Informationsverweigerungsbescheid**) zu erlassen. Anders als nach der geltenden Rechtslage in einigen Bundesländern ist dieser Bescheid künftig stets vom informationspflichtigen Organ selbst zu erlassen.

Diese Verfahrensgrundsätze gelten „**sinngemäß**“ auch für an private Informationspflichtige gerichtete Informationsbegehren. Deren Verfahren ist allerdings kein behördliches und endet, wenn die Information nicht erteilt wird, ohne förmliche Entscheidung. Informationsbegehren an private Informationspflichtige dürfen nur schriftlich gestellt und müssen ausdrücklich als Antrag nach dem IFG bezeichnet werden.

Gegen Informationsverweigerungsbescheide (bzw die Säumnis zu ihrer Erlassung) bzw gegen die Nichterteilung von Information durch private Informationspflichtige kann der Informationswerber das **Verwaltungsgericht** anrufen. Dieses muss innerhalb von zwei Monaten entscheiden. Anders als nach der geltenden Rechtslage spricht das Verwaltungsgericht (wenn es das Informationsbegehren für begründet hält, in der Form eines Leistungsbefehls) aus, dass und in welchem Umfang Zugang zur Information zu gewähren ist. Gegenüber privaten Informationspflichtigen ist das Erkenntnis vollstreckbar.

## 1.7 Inkrafttreten

Das IFG tritt **mit 01. 09. 2025** in Kraft. Das Auskunftspflichtgesetz des Bundes und jene der Länder treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Auskunftspflichtverfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen. Die proaktive Informationspflicht bezieht sich nur auf Informationen, die ab dem 01. 09. 2025 entstehen (keine rückwirkende Veröffentlichungspflicht).

## 1.8 Auf einen Blick

	<b>Geltende Rechtslage</b>	<b>Informationsfreiheit neu</b>
Wesentliche Rechtsgrundlagen	Art 20 Abs 3 bis 5 B-VG, Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder	Art 22 a B-VG, Informationsfreiheitsgesetz
Amtsverschwiegenheit und Geheimhaltung	Amtsverschwiegenheit, soweit ein Geheimhaltungsgrund vorliegt	Amtsverschwiegenheit entfällt; Zugang zu Informationen nur, soweit kein Geheimhaltungsgrund entgegensteht
Regelungsgegenstand	Auskünfte = Wissenserklärungen	Informationen = Aufzeichnungen
Veröffentlichungspflichtigen	Studien, Gutachten und Umfragen, jeweils mit Kosten, jedoch nur wenn in Auftrag gegeben alle Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn	Informationen im allgemeinen Interesse, insbesondere auch (selbst erstellte und in Auftrag gegebene) Studien, Gutachten, Umfragen und Verträge Veröffentlichung über das Informationsregister Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn: Ausnahme Gemeinden bis 5000 Einwohner
auf Antrag	Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane	Informationspflicht der Verwaltungsorgane und der privaten Informationspflichtigen
Verfahren	Auskunftsgewährung grds innerhalb von 8 Wochen Auskunftsverweigerungsbescheid binnen 6 Monaten	Informationszugang grds innerhalb von 4 Wochen Informationsverweigerungsbescheid binnen 2 Monaten

## 2. ABRISS ÜBER DIE RECHTSENTWICKLUNG

### 2.1 Bedeutung für die neue Rechtslage

Die folgende Darstellung der Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Zugangs zu Informationen staatlicher und staatsnaher Einrichtungen dient dem Verständnis der neuen Rechtslage: Auch wenn das Transparenzpaket die bisherige Rechtslage erheblich verändert, lässt sich in vielen Aspekten eine Kontinuität feststellen.

In diesem Kapitel beziehen sich Verweise auf Gesetzesstellen auf die bis zum 31. 08. 2025 geltende Rechtslage.

### 2.2 Amtsverschwiegenheit vor Einführung der Auskunftspflicht

Bereits in der vorrepublikanischen Zeit bestanden Rechtsvorschriften zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere im Bereich der Gerichtsbarkeit und im Dienstrecht der Staatsbeamten.

Auf verfassungsrechtlicher Ebene wurde die **Amtsverschwiegenheit** durch die B-VG-Novelle 1925<sup>1</sup> eingeführt, mit der B-VG-Novelle 1929<sup>2</sup> terminologisch angepasst und mit der B-VG-Novelle 1975<sup>3</sup> in den Art 20 Abs 3 B-VG verschoben. Der in dieser Verfassungsbestimmung enthaltene Gesetzesvorbehalt ermächtigt den einfachen Gesetzgeber lediglich zur Einschränkung, nicht aber zur Ausdehnung der Verschwiegenheitspflicht.<sup>4</sup>

Auf einfachgesetzlicher Ebene statuierte das Bundesministeriengesetz 1973<sup>5</sup> erstmals eine **allgemeine Auskunftspflicht**: Die Bundesministerien hatten im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, **soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht**.

### 2.3 Novelle 1987 und unionsrechtliche Vorgaben

Mit dem am 03. 07. 1987 kundgemachten Gesetzspaket wurde die Amtsverschwiegenheit in Art 20 Abs 3 B-VG<sup>6</sup> neu gefasst, im neu eingefügten Art 20 Abs 4 B-VG eine Auskunftspflicht bundesverfassungsrechtlich eingeführt sowie das APGG<sup>7</sup> und das APG des

---

<sup>1</sup> BGBl 1925/268.

<sup>2</sup> BGBl 1929/392.

<sup>3</sup> BGBl 1975/392.

<sup>4</sup> VfSlg 6288/1970; 7455/1974; 9657/1983; vgl etwa die in den Dienstrechtsgesetzen enthaltene Entbindungsmöglichkeit von der Amtsverschwiegenheit; die einfachgesetzlichen Verschwiegenheitspflichten (zB 48a BAO) sind an den Geheimhaltungsgründen des Art 20 Abs 3 B-VG zu messen.

<sup>5</sup> BGBl 1973/389.

<sup>6</sup> BGBl 1987/285.

<sup>7</sup> BGBl 1987/286: Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz.

Bundes<sup>8</sup> erlassen. Die Änderungen traten am 01. 01. 1988 in Kraft, die Länder waren bis zum 30.06.1988 zur Erlassung von Ausführungsgesetzen (APG der Länder) verpflichtet.

### 2.3.1 Änderung der Amtsverschwiegenheit und der Geheimhaltungsgründe

Mit der Novelle wurde die Amtsverschwiegenheit in Art 20 Abs 3 B-VG in zwei Richtungen geändert. Die neu gefasste (und seit damals unverändert gebliebene) Bestimmung erweiterte einerseits den Kreis der zur Amtsverschwiegenheit verpflichteten Organe um jene anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts. Andererseits wurde die Verschwiegenheitsverpflichtung inhaltlich auf sechs Geheimhaltungsgründe eingeschränkt.

Auf das Wesentliche zusammengefasst verpflichtet Art 20 Abs 3 B-VG die mit der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung der Gebietskörperschaften betrauten Organe (funktioneller Organbegriff) sowie die Organe anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften (organisatorischer Organbegriff), Tatsachen, die nur einem eingeschränkten Personenkreis bekannt sind, geheim zu halten, soweit sie dem Organwalter aufgrund der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und einer der in der Verfassungsbestimmung angeführten Geheimhaltungsgründe vorliegt.<sup>9</sup>

Der Geheimhaltungsgrund „im Interesse einer Gebietskörperschaft“ wurde durch fünf speziellere Geheimhaltungsgründe (im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und zur Vorbereitung einer Entscheidung“ präzisiert und das Geheimhaltungsinteresse der Parteien erfuhr eine Einschränkung dahingehend, dass die Geheimhaltung nur in ihrem **überwiegenden** Interesse geboten ist.

### 2.3.2 Verfassungsrechtlich normierte Auskunftspflicht

Die mit der Novelle in Art 20 Abs 4 B-VG aufgenommene Bestimmung normiert in ihrem ersten Satz erstmals auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene eine **Auskunftspflicht** für alle nach Art 20 Abs 3 B-VG der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Organe über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Für berufliche Vertretungen besteht die Einschränkung der Auskunftspflicht nur gegenüber ihren Mitgliedern und dies nur insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

Die verfassungsrechtliche Auskunftspflicht trifft spiegelbildlich zur Amtsverschwiegenheit die mit der Verwaltung betrauten Organe im funktionellen Sinn und die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts im organisatorischen Sinn. Sie normiert

---

<sup>8</sup> BGBl 1987/287: Auskunftspflichtgesetz.

<sup>9</sup> Nicht erfasst sind die mit der Gesetzgebung oder Gerichtsbarkeit befassten Organe (Ausnahme: Justizverwaltung durch Einzelrichter); vgl zur Auslegung und den zahlreichen Auslegungsproblemen, insbesondere betreffend die Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, etwa Wieser in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (4. Lfg 2001) Art 20 Abs 3 B-VG.

## 2. Abriss über die Rechtsentwicklung

kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Auskunft<sup>10</sup> und beschränkt sich auf die Angelegenheiten im Wirkungsbereich des betreffenden Organs. Die Auskunftspflicht nach Art 20 Abs 4 B-VG ist durch gesetzliche Verschwiegenheitspflichten beschränkt. Solche Beschränkungen bestehen auf verfassungsgesetzlicher Ebene, insb durch die Geheimhaltungsgründe nach Art 20 Abs 3 B-VG und das Recht auf datenschutzrechtliche Geheimhaltung nach § 1 DSG, aber auch auf einfachgesetzlicher Ebene.<sup>11</sup>

Der zweite Satz in Art 20 Abs 4 B-VG legt die Kompetenzverteilung im Bereich der Auskunftsverpflichtung fest. Die Gesetzgebung und Vollziehung stehen dem Bund hinsichtlich der Organe des Bundes (im organisatorischen Verständnis)<sup>12</sup> sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu; weiters die Grundsatzgesetzgebung hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung. Den Ländern steht die Ausführungsgesetzgebung<sup>13</sup> und die Vollziehung, soweit sie nicht dem Bund zugeordnet ist, zu.

### 2.3.3 Rechte und Beschränkungen des Informationszugangs durch Unionsrecht und die EMRK

Zusätzlich zur rein innerstaatlichen Rechtsentwicklung wirkt seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 das Unionsrecht auf die mitgliedstaatlichen Regelungen im Spannungsverhältnis von Verschwiegenheits- und Auskunfts- bzw Veröffentlichungspflichten staatlicher Organe ein. Zu erwähnen sind insbesondere die **Umweltinformationsrichtlinie**<sup>14</sup>, die DSGVO und die GRC.<sup>15</sup> Beachtlich ist schließlich die teilweise rechtsfortbildende Rechtsprechung des EGMR (insbesondere zu Art 10 EMRK) und des EuGH.<sup>16</sup>

### 2.3.4 Auskunftspflichtgesetze – Bund

Gestützt auf die Kompetenzverteilung des Art 20 Abs 4 Satz 2 B-VG hat der Bund mit dem APG des Bundes **die Organe des Bundes**<sup>17</sup> und der bundesgesetzlich geregelten Selbstverwaltung zur Auskunft längstens innerhalb von acht Wochen und bei Nichterteilung der Auskunft auf Antrag zur Erlassung eines Auskunftsverweigerungsbescheides verpflichtet.

<sup>10</sup> VfSlg 12.838/1991.

<sup>11</sup> Etwa § 48 a BAO, § 38 BWG; einfachgesetzliche Verschwiegenheitspflichten sind jedoch nur zulässig, wenn sie iSd Art 10 Abs 2 EMRK zum Schutz der dort angeführten Interessen in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich sind (vgl etwa *Wieser in Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (4. Lfg 2001) Art 20 Abs 4 B-VG.

<sup>12</sup> Vgl etwa *Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht<sup>6</sup> Art 20 B-VG Rz 21; durch Analogie auf Organe ausgegliederter Rechtsträger im Bereich des Bundes ausgedehnt: vgl zuletzt VwGH 12. 12. 2022, Ro 2021/10/0009.

<sup>13</sup> Somit auch im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung: VwGH 15. 12. 2020, Ra 2018/04/0198.

<sup>14</sup> Ursprünglich RL 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt im Umweltinformationsgesetz; aktuell RL 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG.

<sup>15</sup> Näher in Abschnitt 3.3.2.

<sup>16</sup> Vgl etwa *Lehne/Weismann*, Auf dem Weg zur Informationsfreiheit? Das Recht auf Zugang zu amtlichem Wissen und seine Reform, ÖJZ 2021, 1022.

<sup>17</sup> Grundsätzlich im organisatorischen Sinn, jedoch unter dem Blickwinkel des funktionellen Organbegriffs extensiv ausgelegt; somit etwa auch ausgegliederte Rechtsträger; siehe FN 12.

Daneben bestehen speziellere Auskunftsbzw. Veröffentlichungspflichten in anderen Bundesgesetzen.<sup>18</sup> Die unionsrechtlichen Vorgaben über Zugang zu Informationen nach der Umweltinformations-RL wurden bundesrechtlich im UIG<sup>19</sup> umgesetzt.

Das APGG verpflichtet die Länder zur Erlassung von Auskunftspflichtgesetzen, mit denen Organe der Länder, der Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zur Auskunft innerhalb einer landesgesetzlich zu bestimmenden Frist und zur Bescheiderlassung bei Auskunftsverweigerung.

Das APG und das APGG wurden in der Folge nur geringfügig novelliert.<sup>20</sup>

### 2.3.5 Auskunftspflichtgesetze – Länder

Die Länder haben in Ausführung der Vorgaben im APGG eigene APG erlassen, die weitgehend dem APG des Bundes entsprechen. Sie regeln auch die **Auskunftspflichten der Gemeindeorgane**.<sup>21</sup>

Unterschiede bestehen im Wesentlichen hinsichtlich der bescheiderlassenden Behörden<sup>22</sup> und der Fristen<sup>23</sup>. In einigen Bundesländern wurden die Ausführungsgesetze mit thematisch verwandten Bereichen zusammengefasst, etwa mit der Bereitstellung von Umweltinformationen oder der Informationsweiterverwendung.<sup>24</sup>

### 2.3.6 Inhalt und Umfang der Auskunft

Zusammengefasst regeln die Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder Folgendes:

- ▶ Es besteht ein jeder natürlichen und juristischen Person<sup>25</sup> eingeräumtes subjektives Recht auf Auskunftserteilung, das ohne Vorliegen eines rechtlichen Interesses an der Auskunftserteilung ausgeübt werden kann.<sup>26</sup>

<sup>18</sup> Vgl etwa die Meldeauskunft gemäß § 18 MeldeG; Auskunftsbeseid gemäß § 118 BAO; Informationen gemäß dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012.

<sup>19</sup> Umweltinformationsgesetz – UIG, BGBl 1993/495 idF BGBl I 2018/74.

<sup>20</sup> BGBl 1990/357: Klarstellung einer Formulierung zum Fristenlauf in § 3 APG; BGBl I 1998/158: Entfall der telegrafischen und fernschriftlichen Form des Auskunftersuchens; BGBl 1990/447: Gebührenfreiheit von Auskunftersuchen (Anpassung mit BGBl I 1998/158); § 12 Abs 5 GeoSphere Austria-Gesetz – GSAG, BGBl I 2022/60: ein auf Art 20 Abs 4 B-VG gestütztes GrundsatzG, mit dem die Länder verpflichtet werden, landesgesetzlich die Erteilung von bestimmten Auskünften „ihrer“ Organe gegenüber der GeoSphere Austria zu verpflichten.

<sup>21</sup> Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz, LGBl 1989/3 idF 14/2007; Kärntner Informations- und Statistikgesetz – K-ISG, LGBl 1988/29 idF LGBl 2024/18; NÖ Auskunftsgesetz, LGBl 0020-0 idF LGBl 2023/32; Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz – Oö. ADIG, LGBl 1988/46 idF 67/2021; Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur – ADDSG-Gesetz, LGBl 1988/73 idF 22/2023; Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz, LGBl 1990/73 idF 63/2023; Tiroler Auskunftspflichtgesetz, LGBl 1989/4 idF LGBl 2023/57; Vorarlberg: Auskunftsgesetz, LGBl 1989/17 idF LGBl 2013/33; Wiener Auskunftspflichtgesetz, LGBl 1988/20 idF 33/2013.

<sup>22</sup> Dies ist nicht immer das für die Auskunft zuständige Organ: vgl zB § 5 Tir AuskunftspflichtG.

<sup>23</sup> Vgl zB § 6 Abs 3 NÖ Auskunftsg (Nachholung der Auskunft innerhalb eines Monats nach Antrag auf Bescheiderlassung).

<sup>24</sup> Umsetzung der RL 2019/1024/EU über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI Nr L 172 vom 26. 06. 2019; vormals RL 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

<sup>25</sup> VwGH 24. 04. 1997, 94/15/0015.

## 2. Abriss über die Rechtsentwicklung

- ▶ Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung,<sup>27</sup> jedoch beschränkt auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit des ersuchten Organs.<sup>28</sup>
- ▶ Auskünfte haben Wissenserklärungen über Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Anfrage dem auskunftspflichtigen Organ bereits bekannt sind und nicht erst beschafft werden müssen, zum Gegenstand.<sup>29</sup> Rechtsauskünfte im Verständnis der rechtlichen Bewertung eines Sachverhalts sind davon nicht erfasst,<sup>30</sup> ebensowenig Absichten und Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses.<sup>31</sup>
- ▶ Die Auskunft beschränkt sich grundsätzlich<sup>32</sup> auf die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt und ersetzt daher nicht die Akteneinsicht.<sup>33</sup>
- ▶ Die Auskunftspflicht besteht nicht, insoweit gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen, insbesondere nach Art 20 Abs 3 B-VG, § 1 DSG, § 48 a BAO, § 38 BWG,<sup>34</sup> das Auskunftsbegehren mutwillig erfolgt, die Besorgung sonstiger Aufgaben wesentlich beeinträchtigt würde<sup>35</sup> oder die Information auch anders zugänglich ist.<sup>36</sup>
- ▶ Wird die begehrte Auskunft nicht erteilt, ist darüber auf Antrag vom Organ ein Feststellungsbescheid zu erlassen.<sup>37</sup> Die Auskunft selbst ist kein Bescheid, sondern ein Realakt und kann nicht (verwaltungsgerichtlich) erzwungen werden.<sup>38</sup>

### 2.4 Veröffentlichungspflicht

Die B-VG-Novelle im Jahr 2022<sup>39</sup> führte erstmals eine **proaktive Informationsverpflichtung auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene** ein.

Nach dem eingefügten Abs 5 des Art 20 B-VG sind seit 01. 01. 2023 alle mit der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe (nicht jedoch die weiteren in Art 20 Abs 3 B-VG genannten Organe) zur Veröffentlichung von durch sie in Auftrag ge-

<sup>26</sup> VwGH 23. 11. 1990, 89/17/0028.

<sup>27</sup> VwGH 02. 02. 2023, Ro 2023/13/0001.

<sup>28</sup> VwGH 28. 06. 2021, Ro 2021/11/0005.

<sup>29</sup> VwGH 27. 11. 2018, Ra 2017/02/0141.

<sup>30</sup> VwGH 25. 03. 2010, 2010/04/0019.

<sup>31</sup> VwGH 13.009.1991, 90/18/0193.

<sup>32</sup> Unter bestimmten Umständen ist Akteneinsicht zu gewähren: VwGH 29. 05. 2018, Ra 2017/03/0083.

<sup>33</sup> VwGH 09. 09. 2015, 2013/04/0021.

<sup>34</sup> Vgl etwa *Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht<sup>6</sup> Art 20 B-VG Rz 24.

<sup>35</sup> VwGH 05. 10. 2021, Ra 2020/03/0120.

<sup>36</sup> VwGH 23. 03. 1999, 97/19/0022.

<sup>37</sup> Der Bescheid spricht feststellend über das Bestehen der Auskunftspflicht ab:

<sup>38</sup> Das Verwaltungsgericht hat jedoch aufgrund einer Säumnisbeschwerde auszusprechen, dass die Auskunft verweigert wird oder festzustellen, dass die Auskunft zu erteilen ist: VwGH 19. 10. 2023, Ra 2022/07/0216.

<sup>39</sup> BGBl I 2022/141.

gebene Studien, Gutachten und Umfragen samt deren Kosten verpflichtet, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs 3 geboten ist.

Diese verfassungsunmittelbare Verpflichtung trifft – wie in Art 20 Abs 3 und Abs 4 Satz 1 – die Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn und erstreckt sich ebenfalls auf die Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung.<sup>40</sup> Damit trifft die Verpflichtung auch die Organe im Wirkungsbereich der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Aufzählung der zu veröffentlichenden Dokumente ist taxativ. Sie gilt deshalb nicht für andere Werke, etwa Werbebroschüren.<sup>41</sup>

Veröffentlichungspflichtig sind nur verwaltungsexterne, sohin von Dritten (außerhalb der Verwaltung stehenden Privaten) gegen Entgelt erstellte Dokumente in ihrer Endfassung (sohin keine Entwürfe) sowie deren Kosten.<sup>42</sup> Bemerkenswert ist das Fehlen jeglicher Einschränkung hinsichtlich der Relevanz der zu veröffentlichenden Dokumente für die Allgemeinheit bzw der Höhe der Kosten.<sup>43</sup>

Die angeführten Dokumente (und die Kosten) dürfen bei Vorliegen der Geheimhaltungsgründe nach Art 20 Abs 3 B-VG nicht veröffentlicht werden. Praktisch relevant sind die überwiegenden Interessen einer Partei, etwa aus Gründen des Datenschutzes oder wegen Eingriffs in Urheberrechte. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind Dokumente zu schwärzen bzw nur teilweise zu veröffentlichen.<sup>44</sup> Es besteht kein subjektives Recht auf Veröffentlichung.<sup>45</sup>

## 2.5 Gesetzwerdung des Transparenzpakets

Überlegungen zur Änderung der geltenden Rechtslage bestehen seit Jahrzehnten. Der Österreich-Konvent befasste sich im Jahr 2003 mit der Änderung der Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht. Trotz Konsenses über einen Reformbedarf des Art 20 Abs 3 und Abs 4 B-VG kam es jedoch nicht zu einem konkreten Änderungsvorschlag.<sup>46</sup>

2014 legte die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Abschaffung des Amtsgeheimnisses vor, der Ähnlichkeiten mit dem Transparenzpaket aufweist.<sup>47</sup> Der Gesetzesentwurf<sup>48</sup> ist über die Ausschussberatungen nicht hinausgekommen.<sup>49</sup>

<sup>40</sup> *Miernicki*, Die Veröffentlichungspflicht von Informationen der Verwaltungsorgane, ÖJZ 2022, 1133; folglich sind Organe der beruflichen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungsbereich nicht erfasst.

<sup>41</sup> Vgl Rundschreiben des BKA-VD, Veröffentlichungspflicht gemäß Art 20 Abs 5 B-VG vom 01. 12. 2022, GZ 2022-0.851.995, 4; die in den Gesetzesmaterialien (ErlAB 1642 BlgNR 2) weiters angeführten „Leitbilder, Konzepte, Publikationen, Werbebroschüren sonstigen Publikationen und Vergleichbares“ entfernen sich vom Gesetzeswortlaut; beachte aber die Veröffentlichungspflichten nach dem MedKF-TG.

<sup>42</sup> *Fuchs/Ziniel*, Vergaberecht, Transparenz und Geheimhaltung, ZVB 2023/6, 18; von Parteien in einem Verwaltungsverfahren in Auftrag gegebene Gutachten fallen sohin nicht darunter.

<sup>43</sup> *Fuchs/Ziniel*, Vergaberecht, Transparenz und Geheimhaltung, ZVB 2023/6, 18 f.

<sup>44</sup> *Miernicki*, Die Veröffentlichungspflicht von Informationen der Verwaltungsorgane, ÖJZ 2022, 1133, 22.

<sup>45</sup> *Miernicki*, Die Veröffentlichungspflicht von Informationen der Verwaltungsorgane, ÖJZ 2022, 1133, 22.

<sup>46</sup> Bericht des Ausschusses 8, 9/AUB-K – Ausschussergebnis.

<sup>47</sup> RV über ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, 395 BlgNR 15. GP: Art 20 Abs 3 und Abs 4 B-VG sollten durch einen neu geschaffenen Art 22 a B-VG ersetzt werden, der auf gesamtstaatlich einerseits eine proaktive Informationspflicht für alle Organe der Gesetzgebung (einschließlich Rechnungs-

## 2. Abriss über die Rechtsentwicklung

In der folgenden 16. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates wurden im Jahr 2019 erfolglos weitere Initiativanträge im Gegenstand eingebracht.<sup>50</sup>

Aufbauend auf den Regierungsprogramm 2020-2024<sup>51</sup> wurde im Jahr 2021 ein Ministerialentwurf zur Begutachtung versandt, der bereits die wesentlichen Elemente der später beschlossenen Regelung – Entfall der Art 20 Abs 3 bis 5 B-VG, verfassungsrechtliche Verankerung der Transparenz primär in Art 22 a B-VG, bundesgesetzlich einheitliches (auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes stehendes) Informationsfreiheitsgesetz – enthielt.<sup>52</sup>

Nach Durchlaufen des Begutachtungsverfahrens, in dem 189 Stellungnahmen abgegeben wurden, langte am 06. 10. 2023 die Regierungsvorlage<sup>53</sup> im Nationalrat ein. Der Verfassungsausschuss nahm die RV in der Fassung eines im Zuge der Ausschussdebatte eingebrachten gesamtändernden Abänderungsantrages an.<sup>54</sup> Entfallen ist insbesondere die Ausnahme von der proaktiven Informationspflicht für Gemeindeverbände unter 5000 Einwohnern.

Das Gesetzespaket („Transparenzpaket“) wurde im Plenum des NR mit geringfügigen Änderungen gegenüber dem Ausschussentwurf<sup>55</sup> am 31. 01. 2024, im BR am 15. 02. 2024 angenommen und am 26. 02. 2024 im BGBl als Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, kundgemacht.<sup>56</sup>

---

höfen und Volksanwaltschaften), Vollziehung und Gerichtsbarkeit, andererseits ein Recht auf Informationsgewährung gegenüber allen Organen der Gesetzgebung und Vollziehung sowie der rechnungshofpflichtigen Unternehmungen normierte, soweit nicht ein in Art 22 Abs 2 B-VG oder ein anderer einfachgesetzlich normierter „gleich wichtiger“ Geheimhaltungsgrund besteht. Die Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers, weitere Geheimhaltungsgründe zu normieren, war ein wesentlicher Kritikpunkt in der Lehre: *Wiederin*, Was hätte die Informationsfreiheit gebracht? Schrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare, Band 72 (2018) 16; *Lehne*, Mehr Transparenz? – Ausgewählte Probleme der verfassungsrechtlichen Informationsfreiheit, ZIIR 2015, 11

<sup>48</sup> Einschließlich des in den Ausschussberatungen vorgeschlagenen Entwurfs eines Informationsfreiheitsgesetzes: vgl Antrag gemäß § 27 GOG, 1/AUA, 15. GP.

<sup>49</sup> Die Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers, weitere Geheimhaltungsgründe zu normieren, war ein wesentlicher Kritikpunkt in der Lehre: *Wiederin*, Was hätte die Informationsfreiheit gebracht? Schrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare, Band 72 (2018) 16; *Lehne*, Mehr Transparenz? – Ausgewählte Probleme der verfassungsrechtlichen Informationsfreiheit, ZIIR 2015, 11

<sup>49</sup> Einschließlich des in den Ausschussberatungen vorgeschlagenen Entwurfs eines Informationsfreiheitsgesetzes: vgl Antrag gemäß § 27 GOG, 1/AUA, 15. GP.

<sup>50</sup> Vgl die selbständigen Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat in der 16. GP 631/A, 632/A, 889/A und 890/A.

<sup>51</sup> Regierungsprogramm 2020-2024, 17f, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf>.

<sup>52</sup> 95/ME 27. GP.

<sup>53</sup> RV für das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, 2238 BlgNR 27. GP; zuvor wurden in dieser (27.) Gesetzgebungsperiode weitere Initiativanträge von Abgeordneten des Nationalrates gestellt: 25/A, 60/A und 61/A im Jahr 2019; die beiden letztgenannten wurden im Verfassungsausschuss mitbehandelt; der Initiativantrag 453/A aus dem Jahr 2020 fand im Ausschuss keine Mehrheit.

<sup>54</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP.

<sup>55</sup> IdF des Abänderungsantrages AA-369, 27. GP.

<sup>56</sup> BGBl I 2024/5.

## 2.6 Auf einen Blick

Die Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs 3 B-VG) verpflichtet alle Gemeindeorgane zur Geheimhaltung von Tatsachen aus ihrer Amtstätigkeit, soweit ein (verfassungs-)gesetzlicher Geheimhaltungsgrund vorliegt.

Aufgrund der Auskunftspflicht (Art 20 Abs 4 B-VG) sind die Gemeindeorgane zur Erteilung von ihren Wirkungsbereich betreffenden Auskünften nach Maßgabe der Auskunftspflichtgesetze des jeweiligen Landes verpflichtet, soweit kein gesetzlicher Geheimhaltungsgrund vorliegt. Daneben bestehen weitergehende Informationspflichten, insbesondere nach dem Umweltinformationsgesetz des betreffenden Landes.

Seit 2023 sind die Gemeindeorgane weiters zur proaktiven Veröffentlichung (Art 20 Abs 5 B-VG) von durch sie in Auftrag gegebene Studien, Gutachten und Umfragen samt deren Kosten verpflichtet.

Ab 01. 10. 2025 treten an die Stelle der bisherigen Regelungen, insbesondere Art 20 Abs 3 bis 5 B-VG und der einfachgesetzlichen Auskunftspflichtgesetze, die Veröffentlichungs- und Informationsgewährungspflichten nach Art 22 a B-VG und das IFG. Von den proaktiven Veröffentlichungspflichten sind Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern ausgenommen.

## 3. VERFASSUNGS- UND UNIONSRECHTLICHER RAHMEN

Auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene wird mit der proaktiven Informationspflicht und dem Recht auf Informationszugang ein **Zwei-Säulen-Modell** etabliert. Die Schranken der dadurch eröffneten Informationsfreiheit bilden die neu gefassten Geheimhaltungsgründe. Ebenfalls neu ist die Zuständigkeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der Informationsfreiheit. Mit dem gleichzeitigen Entfall der Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs 3 B-VG) kommt es zu einem Paradigmenwechsel: Die – seit Bestehen der Auskunfts-<sup>57</sup> und Veröffentlichungspflicht<sup>58</sup> – nur noch partiell bestehende Amtsverschwiegenheit wird formal endgültig beseitigt, **staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme**.<sup>59</sup>

Die neue Verfassungsrechtslage ist freilich nicht isoliert zu betrachten. Rechte auf Informationszugang und dessen Schranken werden auch in anderen Rechtsquellen geregelt. Auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene sind dies insbesondere § 1 DSG und die (im Verfassungsrang stehende) EMRK, auf unionsrechtlicher Ebene die unmittelbar geltende GRC, die DSGVO und die in Sekundärrechtsakten normierten Veröffentlichungs- und Geheimhaltungspflichten. Infolge des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts sind – auch – die neuen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen des Transparenzpakets unionsrechtskonform auszulegen bzw im Fall des Widerspruchs zum Unionsrecht (zB hinsichtlich der Geheimhaltung) nicht anzuwenden.<sup>60</sup>

### 3.1 Proaktive Informationspflicht

Verfassungsgesetzlich ist die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise<sup>61</sup> für folgende Organe und Einrichtungen festgelegt:

- ▶ die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe;<sup>62</sup>
- ▶ die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit (einschließlich der Staatsanwaltschaften), die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof;<sup>63</sup>
- ▶ der Nationalrat und der Bundesrat<sup>64</sup> (nicht aber die Landtage);

<sup>57</sup> Siehe Abschnitt 2.3.

<sup>58</sup> Siehe Abschnitt 2.5.

<sup>59</sup> ErlRV 2238 BlgNR 1.

<sup>60</sup> Vgl näher *Stolzechner/Bezemek*, Öffentliches Recht<sup>8</sup> Rz 106.

<sup>61</sup> Siehe näher in Abschnitt 5.2.

<sup>62</sup> Art 22 a Abs 1 B-VG; dazu näher in Abschnitt 4.

<sup>63</sup> Art 22 a Abs 1 B-VG.

<sup>64</sup> Art 30 Abs 7 B-VG.

- ▶ der Rechnungshof<sup>65</sup> (des Bundes, nicht aber der Länder);
- ▶ die Volksanwaltschaft<sup>66</sup> (des Bundes, nicht der vergleichbaren Einrichtungen der Länder).

Die Veröffentlichungspflicht ist durch die ebenfalls verfassungsgesetzlich festgelegten Geheimhaltungsgründe beschränkt.

### 3.1.1 Ausnahmen für Gemeinden unter 5000 Einwohnern

Gemeinden, jedoch nicht Gemeindeverbände, mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.<sup>67</sup>

Die Ausnahme ist sprachlich nicht präzise, weil nicht Gemeinden, sondern deren Organe Adressat der Verpflichtung sind. Offenkundig sind damit aber **alle Organe einer solchen Gemeinde** von ihrer Verpflichtung entbunden.<sup>68</sup>

Die Einwohnerzahl richtet sich nach den Hauptwohnsitzen entsprechend dem Ergebnis der letzten Volkszählung.<sup>69</sup> Dieses wird im BGBl II auf der Grundlage der von der Statistik Austria durchgeführten Erhebungen<sup>70</sup> kundgemacht.<sup>71</sup> Es ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichungspflicht ab dem Datum der Kundmachung bis zum Datum einer Kundmachung, aus der hervorgeht, dass die Grenze (wieder) unterschritten ist, besteht.

### 3.1.2 Sonstige Veröffentlichungspflichten

Veröffentlichungspflichten hinsichtlich Informationen von allgemeinem Interesse (in einem materiellen Verständnis) sind auch in anderen Rechtsvorschriften, speziell auch für Gemeinden, festgelegt.<sup>72</sup>

Auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene ist dies etwa die Verpflichtung zur Kundmachung von Gesetzen und Staatsverträgen im Bundesgesetzblatt<sup>73</sup> und die Ermächtigung zur Kundmachung weiterer Rechtsvorschriften und sonstiger Verlautbarungen aller Behörden und Rechtsträger.<sup>74</sup>

<sup>65</sup> Art 121 Abs 5 B-VG.

<sup>66</sup> Art 148 e B-VG.

<sup>67</sup> Art 22 a Abs 1 Satz 2.

<sup>68</sup> Der Ausnahme liegt offenbar ein organisatorischer Organbegriff zu Grunde, sodass auch der Bürgermeister in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs unter die Ausnahme fällt.

<sup>69</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 12 unter Hinweis auf die vergleichbare Unterscheidung bei der Zahl der Einwohner iZm der Rechnungshofkontrolle in Art 127 a B-VG.

<sup>70</sup> Die gesetzliche Grundlage ist das Registerzählungsgesetz, BGBl I 33/206 idF BGBl I 2021/233.

<sup>71</sup> Vgl die jüngste Kundmachung in BGBl II 2023/142.

<sup>72</sup> Näher in *Dorner/Steiner* in Pabel (Hrsg), Gemeinderecht, 9. Teil, Rz 88.

<sup>73</sup> Art 48 ff B-VG.

<sup>74</sup> Art 15 Abs 7 B-VG; siehe näher AB 2420 BlgNR 27. GP zu Art 15 Abs 7 B-VG.

### 3. Verfassungs- und unionsrechtlicher Rahmen

Unionsrechtlich verpflichtet die TransparenzVO die Organe der Union, Dokumente entweder direkt oder über ein Register öffentlich zugänglich zu machen.<sup>75</sup> Die Mitgliedstaaten müssen in einigen Bereichen wichtige Informationen gegenüber der Öffentlichkeit aufgrund unionsrechtlicher Bestimmungen bekanntgeben, etwa

- ▶ bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen;<sup>76</sup>
- ▶ in den der Industrie-Emissions-Richtlinie unterliegenden Genehmigungsverfahren;<sup>77</sup>
- ▶ Verstöße („Naming and shaming“) bei Banken und Versicherungen.<sup>78</sup>

In derartigen Fällen sind der Inhalt, der Umfang und die Art der Veröffentlichung unionsrechtlich determiniert und nicht an den Geheimhaltungsgründen des Art 22 a Abs 2 B-VG zu messen.

#### 3.2 Recht auf Informationszugang

Art 22 a Abs 2 und Abs 3 B-VG räumt jedermann das **Recht auf Zugang zu Informationen** ein gegenüber

- ▶ den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen;<sup>79</sup>
- ▶ den sonstigen der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen.<sup>80</sup>

Das Recht ist **eingeschränkt**:

- ▶ aufgrund der ebenfalls verfassungsgesetzlich normierten Geheimhaltungsgründe;
- ▶ hinsichtlich der sonstigen (nicht territorialen) Selbstverwaltungskörper<sup>81</sup> in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf ihre Mitglieder.

Das Recht besteht hinsichtlich der angeführten rechnungshofkontrollunterworfenen Einrichtungen nicht, soweit gesetzlich anderes bestimmt ist und ein vergleichbarer Zugang zu Informationen gewährleistet ist. Darauf fußt die **Ausnahme** vom IFG für **börsennotierte Gesellschaften und die von ihnen abhängigen Unternehmen**.<sup>82</sup>

---

<sup>75</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

<sup>76</sup> Art 48 ff Vergabe-RL 2014/24/EU; Art 31 ff VergabeKonz-RL 2014/23/EU; Art 67 ff Sek-RL 2014/25/EU.

<sup>77</sup> Art 24 RL 2010/75/EU idF RL 2024/1785/EU.

<sup>78</sup> Art 66 Abs 2 lit a, 67 Abs 2 lit a und 68 CRD IV (RL 2013/36/EU idF 2024/1619/EU).

<sup>79</sup> Dazu näher in Abschnitt 4.2.

<sup>80</sup> Dazu näher in Abschnitt 4.3.

<sup>81</sup> Dies sind insbesondere die gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern), die Sozialversicherungsträger, die Österreichische Hochschülerschaft, Fremdenverkehrsverbände, Jagdverbände; vgl näher bei *Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 120 b.

<sup>82</sup> § 13 Abs 3 B-VG.

Die Ausgestaltung des Rechts als verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht<sup>83</sup> hat zwei wesentliche Konsequenzen:

Regelungen in Bezug auf den Zugang zu Informationen sind grundrechtskonform auszu-legen bzw sind (auf einfachgesetzlicher Stufe) verfassungswidrig, wenn sie den Zugang nicht im Umfang des Art 22 a B-VG einräumen. Im Verfahren zur Durchsetzung dieses Rechts steht dem Informationswerber nach einer Entscheidung der Verwaltungsgerichte der Weg zum Verfassungsgerichtshof mit der Behauptung, in dem Recht verletzt worden zu sein, offen.<sup>84</sup>

Das Grundrecht ist ein **Jedermannsrecht**. Grundrechtsträger sind in- und ausländische natürliche und juristische Personen, letztere soweit sie Träger dieses Rechts sein können. Aus dieser Einschränkung folgt, dass das Informationszugangsrecht die Reichweite und Grenzen der Amtshilfe nach Art 22 B-VG nicht ändert, insbesondere nicht erweitert,<sup>85</sup> weil ersuchende Organe (in dieser Eigenschaft) keine Grundrechtsträger sind.

### 3.2.1 Weitere Informationszugangsrechte

Auf verfassungsgesetzlicher Ebene gewährt auch **Art 10 EMRK** unter bestimmten Voraussetzungen einen Zugang zu Informationen. Ein inhaltlich vergleichbares Recht normiert auch Art 11 GRC.<sup>86</sup>

Nach der Rechtsprechung des EGMR<sup>87</sup> und ihr folgend der österreichischen Gerichte<sup>88</sup> besteht ein Recht auf Zugang zu Informationen, wenn die Offenlegung von Informationen entweder von einem Gericht rechtskräftig angeordnet wurde oder für die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, insbesondere die Freiheit, Information zu erhalten und zu verbreiten, maßgeblich ist und eine allfällige Verweigerung eine Beeinträchtigung dieses Rechts darstellen würde.<sup>89</sup> Das nach Art 10 EMRK gewährte Recht auf Informationszugang kommt nur „**public**“ bzw „**social watchdogs**“<sup>90</sup> zu und ist mehrfach beschränkt (insbesondere auf Informationen von öffentlichen Interesse).<sup>91</sup> Insoweit geht das Informationszugangsrecht nach Art 22 a Abs 2 B-VG weiter als jenes nach Art 10 EMRK. Andererseits bestimmen sich die Grundrechtsschranken nach Art 10 EMRK nach dessen Abs 2, der nicht auf bestimmte Geheimhaltungsgründe abstellt.

Zwar ist das in Art 42 GRC den Unionsbürgern garantierte Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auch bei indirek-

<sup>83</sup> Ausdrücklich AB 2420 BlgNR 27. GP 13 zu Art 22 a Abs 2 B-VG.

<sup>84</sup> Art 144 B-VG; bereits nach der geltenden Rechtslage prüft der VfGH Verletzungen im Recht auf Zugang zur Information, soweit eine Verletzung des Art 10 EMRK behauptet wird: VfSlg 20.446/2021.

<sup>85</sup> VwGH 22. 10. 2012, 2009/03/0162.

<sup>86</sup> *Bezemek in Holoubek/Lienbacher* (Hrsg) GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 11 GRC Rz 4.

<sup>87</sup> Vgl dazu die in den Gesetzesmaterialien angeführte EGMR-Rechtsprechung: AB 2420 BlgNR 27. GP 17 zu § 2 IFG.

<sup>88</sup> VwGH 26. 03. 2021, Ra 2019/03/0129 und Ra 2020/03/0020; VfGH 04. 03. 2021, E 4037/221.

<sup>89</sup> *Zwach*, „Update Informationsfreiheit“, JAP 2023/2024/8, 90.

<sup>90</sup> Insbesondere Journalisten, Medien, NGOs.

<sup>91</sup> Vgl näher *Miernicki*, Auswirkungen der Judikatur des EGMR auf das gegenwärtige und zukünftige Informationsfreiheitsrecht, JRP 2022, 85 (93).

### 3. Verfassungs- und unionsrechtlicher Rahmen

tem Vollzug des Unionsrechts durch Behörden der Mitgliedstaaten nicht anzuwenden.<sup>92</sup> Hingegen verpflichten **Sekundärrechtsakte** die Mitgliedstaaten, Zugang zur Information in bestimmten Bereichen zu gewähren, etwa **Umweltinformationen**.<sup>93</sup> Der Zugang zu Informationen ist allenfalls auch dann zu gewähren, wenn dem Geheimhaltungsgründe nach Art 22 a B-VG entgegenstehen.<sup>94</sup>

#### 3.2.2 Kein Ausgestaltungsvorbehalt

Art 22 a Abs 4 B-VG legt im Rahmen dieser Kompetenzbestimmung fest, dass die näheren Regelungen der Informationsfreiheit (grundsätzlich) durch Bundesgesetz zu treffen sind. Damit stellt sich die Frage, ob diese näheren gesetzlichen Regelungen (insbesondere das IFG) als Ausgestaltungsvorbehalt des Grundrechts zu deuten sind; dies mit der Konsequenz, dass jede Verletzung des IFG, soweit es den individuellen Zugang zur Information regelt, das Grundrecht selbst verletzt (Grundrecht unter Ausgestaltungsvorbehalt),<sup>95</sup> und damit gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ausschließlich der Verfassungsgerichtshof angerufen werden kann. Davon ist nicht auszugehen, weil das Grundrecht, wie oben beschrieben, insbesondere durch die Geheimhaltungsgründe des Art 22 a B-VG beschränkt ist.<sup>96</sup>

### 3.3 Schranken den Informationszugangs

#### 3.3.1 Geheimhaltungsgründe gemäß Art 22 a B-VG

Die proaktive Informationspflicht des Art 22 a Abs 1 B-VG und das Recht auf Zugang zur Information nach Art 22 a Abs 2 und Abs 3 B-VG bestehen nicht, soweit und – nur hinsichtlich der proaktiven Informationspflicht – solange sie aus den in Art 22 a Abs 2 B-VG angeführten Gründen geheim zu halten sind

Die Geheimhaltungsgründe des Art 22 a B-VG sind **taxativ**.<sup>97</sup> Der einfache Gesetzgeber kann daher keine weiteren Geheimhaltungsgründe festlegen, er kann sie jedoch in gewissem Umfang **einschränken**.<sup>98</sup>

Aus der Wendung „erforderlich“ folgt, dass eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Schutzgut Transparenz bzw Recht auf Informationszugang und den in den Geheimhaltungsgründen verkörperten Schutzgütern jeweils im Einzelfall zu treffen ist („**harm test**“). Nach den Gesetzesmaterialien wird dabei geprüft, welcher tatsächliche Schaden

<sup>92</sup> Sander in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg) GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 42 GRC Rz 11.

<sup>93</sup> Vgl Art 3 der Umweltinformations-RL 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen.

<sup>94</sup> Siehe etwa die auf wenige Fälle beschränkten Ablehnungsgründe bei Informationen über Emissionen in die Umwelt nach Art 4 Abs 2 der Umweltinformations-RL: VwGH 06. 07. 2021, Ra 2020/07/0065.

<sup>95</sup> *Stolzlechner/Bezemek*, Öffentliches Recht<sup>8</sup> Rz 897.

<sup>96</sup> In diesem Sinn *Lehne/Weismann*, Auf dem Weg zur Informationsfreiheit? Das Recht auf Zugang zu amtlichem Wissen und seine Reform, ÖJZ 2021, 1022; zudem besteht mit Art 10 EMRK ein inhaltlich zumindest ähnliches Grundrecht besteht, bei dem sich der Verfassungsgerichtshof auf die „Großprüfung“ beschränkt: VfSlg 20.582/2022.

<sup>97</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 13 zur Art 22 a Abs 2 B-VG.

<sup>98</sup> Dies kommt aus der Wendung „und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“ in Art 22 a Abs 2 B-VG zum Ausdruck: AB 2420 BlgNR 27. GP 13 zur Art 22 a Abs 2 B-VG.

### 3.4 Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Informationszugangs

einem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung oder -veröffentlichung droht. Zusätzlich ist mittels „**public interest test**“ zu prüfen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen ist, das im Ergebnis für das Zugänglichmachen der Information spricht, obwohl ein gerechtfertigter Geheimhaltungszweck dadurch beeinträchtigt werden könnte.<sup>99</sup>

#### 3.3.2 Sonstige Geheimhaltungsgründe

Geheimhaltungsgründe ergeben sich auf verfassungs- und unionsrechtlicher Ebene insbesondere aus Art 8 EMRK bzw Art 7 GRC (grundrechtlich geschütztes Privatleben, „right be let alone“)<sup>100</sup>, aus dem Recht auf den Schutz von personenbezogenen Daten nach Art 8 GRC und § 1 DSG. Eingriffe in diese Rechte, insbesondere durch Zugang aller Mitglieder der Öffentlichkeit zu den eine Person betreffenden Informationen, müssen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein.<sup>101</sup> Der DSGVO liegt ua der Grundsatz der Datenminimierung zu Grunde.<sup>102</sup> Hinsichtlich des Zugangs zu amtlichen Dokumenten nach Art 86 DSGVO besteht keine Einschränkung: die Vorgaben der DSGVO sind auch diesbezüglich zu beachten.<sup>103</sup>

### 3.4 Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Informationszugangs

Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung in den Angelegenheiten der Informationsfreiheit folgt nach der Adhäsionskompetenz grundsätzlich der Materien- bzw Organisationsgesetzgebung.<sup>104</sup> Davon abweichend normiert Art 22 a Abs 4 B-VG eine **Bedarfskompetenz des Bundes** „auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht“, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Die nicht näher angeführten Angelegenheiten sind in einer systematischen Auslegung jene, die in Art 22 a B-VG geregelt sind, sohin die proaktive Informationspflicht und das Recht auf Informationszugang, jeweils hinsichtlich der angeführten Organe und Rechtsträger, und ihre Einschränkung durch die in der Bestimmung angeführten Geheimhaltungsgründe. Von der Bedarfskompetenz hat der Bund mit dem IFG Gebrauch gemacht.

Die Kompetenznorm lehnt sich an die Bedarfskompetenz nach Art 11 Abs 2 B-VG an. Die Länder, aber auch der Bund selbst, dürfen sohin abweichende Regelungen in den Angelegenheiten nur erlassen, wenn sie unerlässlich im Sinne der einschlägigen Rsp

<sup>99</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 19 zu § 6 IFG.

<sup>100</sup> Pavlidis in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC Kommentar Art 7 GRC Rz 47.

<sup>101</sup> EuGH 22. 11. 2022, verb Rs C-37/20 und C-601/20.

<sup>102</sup> Art 5 Abs 1 lit c DSGVO.

<sup>103</sup> Rohner in Knyrim, DatKomm Art 86 DSGVO Rz 24.

<sup>104</sup> In organisationsrechtlichen Angelegenheiten: vgl AB 2420 BlgNR 27. GP 14 zu Art 20 Abs 4 B-VG.

### 3. Verfassungs- und unionsrechtlicher Rahmen

sind,<sup>105</sup> wobei aber auch im Fall einer zulässigen Abweichung vom IFG die Vorgaben des Art 22 a B-VG einzuhalten sind. Als Ausgleich zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes haben die Länder ein Mitsprache- und Zustimmungsrecht bei (künftigen) Gesetzen in Angelegenheiten der Informationsfreiheit.

Die **Vollziehung** ist zwischen dem Bund und den Ländern **geteilt**, je nachdem, ob die den Gegenstand der Information betreffende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.<sup>106</sup>

#### 3.5 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Der jeweils zuständige Materiengesetzgeber hat, wenn er die Gemeinde mit der Vollziehung einer Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich betraut, dies ausdrücklich festzulegen.<sup>107</sup> Andernfalls wird die der Gemeinde (durch Bundes- oder Landesgesetz zur Vollziehung) zugewiesene Angelegenheit im übertragenen Wirkungsbereich<sup>108</sup> (weisungsgewidmet) durch den Bürgermeister besorgt.

Im IFG ist festgelegt, dass die „Information nach diesem Bundesgesetz [...] soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu besorgen [ist], als diese in Angelegenheiten ergeht, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.“ Damit ist wohl gemeint, dass Aufgaben, die von den Gemeindeorganen nach dem IFG besorgt werden (proaktive Informationspflicht und Zugang zur Information auf Antrag), dann in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, wenn die Angelegenheit, der die Information zuzuordnen ist, ihrerseits im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. Je nach Angelegenheit kann somit eine weisungsfreie oder weisungsgewidmete Aufgabenbesorgung vorliegen.

#### 3.6 Auf einen Blick

- ▶ Art 22 a B-VG normiert ua für Gemeindeorgane eine proaktive Informationspflicht und das Recht auf Zugang zu Information. Kleine Gemeinden sind von der proaktiven Informationspflicht ausgenommen.
- ▶ Die in Art 22 a B-VG normierten Geheimhaltungsgründe beschränken die proaktive Informationspflicht und das Recht auf Zugang zur Information.
- ▶ Informationszugangsrechte und -beschränkungen sind auch in anderen verfassungs- und unionsrechtlichen Regelungen festgelegt, insbesondere in Art 10 EMRK und der GRC.

<sup>105</sup> Vgl etwa VfGH 09. 03. 2023, G 295/2022 ua: Die „Unerlässlichkeit“ einer abweichenden Regelung in einem Materiengesetz kann sich dabei aus „besonderen Umständen“ oder aus dem Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften ergeben.

<sup>106</sup> Art 22 a Abs 4 Z 2 B-VG.

<sup>107</sup> Art 118 Abs 2 B-VG.

<sup>108</sup> Weber in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (13. Lfg 2017) Rz 10 zu Artikel 118 B-VG.

- ▶ Das Informationszugangsrecht ist grundsätzlich bundesgesetzlich geregelt. Gemeinden vollziehen das IFG im eigenen Wirkungsbereich, soweit die Information eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs betrifft.

# 4. VERPFLICHTETE ORGANE UND RECHTSTRÄGER

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf Gemeinden und von ihnen beherrschte Rechtsträger. Zu den weiteren erfassten Organen und Rechtsträgern wird auf die übersichtsmäßige Darstellung in Abschnitt 3. verwiesen.

## 4.1 Organbegriff

Art 22 a B-VG und das IFG verwenden an zahlreichen Stellen den Begriff des Organs, ohne ihn zu definieren. Die Begriffsbestimmung ist im vorliegenden Zusammenhang wesentlich, weil beispielsweise (die mit den Aufgaben der Bundes- und Landesverwaltung betrauten) Organe zur Erlassung von Informationsverweigerungsbescheiden zuständig sind und damit, unabhängig von ihren sonstigen Aufgaben, ein behördliches Verfahren durchzuführen haben, auch wenn ihnen sonst keine behördlichen Aufgaben zukommen.<sup>109</sup>

Juristische Personen bedürfen zu ihrem Handeln der Hilfe von Organen.<sup>110</sup> Diese sind „Zuständigkeitsbündel“.<sup>111</sup> Der Organbegriff hat dabei eine organisatorische und funktionelle Seite. Organe im **organisatorischen Sinn** werden durch das Organisationsrecht als eigene Einrichtungen juristischer Personen zur Wahrnehmung von Teilaufgaben der juristischen Person gebildet. Unter dem Blickwinkel der Zurechenbarkeit des Handelns wird von Organen im **funktionellen Sinn** gesprochen: Organe im funktionellen Sinn können auch für andere juristische Personen handeln.<sup>112</sup> Handeln Organe für Organe, werden sie als Hilfsorgane bezeichnet. Ihr Tätigwerden ist dem Organ, für das sie handeln, zuzurechnen,<sup>113</sup> etwa das den Gemeindeorganen beigegebene Gemeindeamt,<sup>114</sup> Feuerwehren oder die Angehörigen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder von Gemeindewachkörpern.<sup>115</sup>

Mit Organen im Sinne des Art 22 a B-VG und des IFG sind, jedenfalls im Bereich der Verwaltung, **Organisationseinheiten**, nicht die einzelnen Organwalter gemeint, weil dem Gesetz nicht unterstellt werden kann, dass einzelne Organwalter eines Organs, zB ein Mitglied des Gemeinderats, Informationen zu gewähren haben bzw Bescheide ausstellen müssen.<sup>116</sup> Der Gedanke liegt auch der Rechtsprechung zu Grunde, wonach In-

<sup>109</sup> VwGH 24. 05. 2018, Ro 2017/07/0026.

<sup>110</sup> Insoweit ist die Formulierung in Art 22 a B-VG und § 1 Z 3 IFG „Organe sonstiger [...] natürlicher Personen“ überschießend. Natürliche Personen handeln selbst.

<sup>111</sup> So bereits *Antonilli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> 331.

<sup>112</sup> *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>6</sup> Rz 98, 109.

<sup>113</sup> *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>6</sup> Rz 134.

<sup>114</sup> VwGH 27. 02. 2006, 2005/05/0068; siehe aber sogleich unten.

<sup>115</sup> *Dorner/Steiner* in Pabel (Hrsg), Gemeinderecht, 9. Teil, Rz 9.

<sup>116</sup> Vgl zur insoweit vergleichbaren Rechtslage betreffend die Auskunftspflicht: *Wieser* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (4. Lfg 2001) Art 20 Abs 4 B-VG Rz 25 sowie VwGH 30. 06. 1994, 94/06/0094.

formationen auch dann einem Organ vorliegen, wenn sie in unterschiedlichen Verwaltungseinheiten des Organs verfügbar sind.<sup>117</sup>

Diesem Verständnis entspricht es auch, dass **Hilfsorgane** nicht zu den Organen iSd Art 22 a B-VG und des IFG zählen: sie sind einem Organ bloß beigegeben, üben aber keine selbständige Funktion aus.<sup>118</sup> Die Übertragung des weiten Organbegriffs iSd Art 23 B-VG würde dem Gesetzeszweck des IFG zuwiderlaufen: So sind nach der Rsp Amtssachverständige, die in der Erfüllung ihrer Amtspflichten ein Gutachten in einer hoheitlich wahrzunehmenden Verwaltungsmaterie erstatten, Organe iSd § 1 Abs 2 AHG.<sup>119</sup> Es ist nicht anzunehmen, dass das IFG vom Amtssachverständigen die Erlassung eines Informationsverweigerungsbescheides erwartet. Naheliegend ist es, dass ein Organ iSd Art 22 a B-VG und des IFG eine **Handlungs- und Entscheidungsmacht** voraussetzt<sup>120</sup> und **Unterstützungsleistungen** (Organ als Hilfsorgan) nicht ausreichen.<sup>121</sup> Dieses Verständnis vermeidet auch Ergebnisse, dass der von der Behörde in Dienst genommenen Abschleppunternehmer eine Informationsverweigerungsbescheid erlassen muss. Ab welchem Grad an Aufgaben bzw Entscheidungsmacht die Organstellung beginnt, ist im Einzelfall schwierig zu beurteilen.

### 4.2 Mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- und Landesverwaltung betraute Organe

Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- und Landesverwaltung betrauten Organe trifft die proaktive Informationspflicht (siehe dazu näher in Abschnitt 7.) und die Pflicht, Zugang zu Informationen über Antrag zu gewähren (siehe dazu näher in Abschnitt 8.).<sup>122</sup>

Die so umschriebenen Organe sind in einem funktionellen Sinn zu verstehen.<sup>123</sup> Es sind mit der Staatsfunktion „Verwaltung“ betrauten Organe erfasst; Verwaltung umfasst auch die

- **Gemeindeverwaltung im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich:** Denn einerseits ist die staatliche Verwaltung entweder Bundes- oder Landesverwaltung<sup>124</sup>, andererseits ist die Gemeindeverwaltung entweder dem eigenen oder dem übertra-

<sup>117</sup> VwGH 26. 03. 2021, Ra 2019/03/0128.

<sup>118</sup> Vgl etwa die Organstellung von Prüfungs- und Kontrollausschüssen von Gemeinden iSd Art 23 B-VG verneinend: 10. 04. 2008, 6 Ob 23/08 p; für die Übertragung der Abgrenzung von Organ und Hilfsorgan nach Art 23 B-VG auf Art 22 a B-VG und das IFG spricht, dass in den Materialien auf den Organbegriff des Art 23 B-VG verwiesen wird: AB 2420 BlgNR 27. GP 3 zu Art 22 a B-VG.

<sup>119</sup> *Ziehensack*, AHG<sup>2</sup> § 1 AHG, Rz 1205.

<sup>120</sup> *Dorner/Steiner* in Pabel (Hrsg), Gemeinderecht, 9. Teil, Rz 9.

<sup>121</sup> Vgl auch zur diesbezüglichen Einschränkung des Organbegriffs des AHG: *Ziehensack*, AHG<sup>2</sup> § 1 AHG, Rz 991.

<sup>122</sup> Art 22 a Abs 1 und Abs 2; §§ 4 IFG.

<sup>123</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 2; vgl auch Kallinger, Das Informationszugangsverfahren nach dem IFG, Jahrbuch öffentliches Recht 2022, 181 (182).

<sup>124</sup> ErlRV 2238 BlgNR 27. GP 2; vgl auch *Frank* in *Leitl-Staudinger/Pabel/Steiner* (Hrsg), Österreichische Verwaltungslehre<sup>4</sup> Rz 4/30.

## 4. Verpflichtete Organe und Rechtsträger

genen Wirkungsbereich zuzuordnen.<sup>125</sup> Die Gemeindeverwaltung wird durch Gemeinden, einschließlich der Städte mit eigenem Statut, und Gemeindeverbände besorgt.<sup>126</sup>

- **Nicht-territoriale Selbstverwaltung:** sie ist ebenfalls Teil der Bundes- und Landesverwaltung.<sup>127</sup> Daher sind auch die Selbstverwaltungskörper umfasst,<sup>128</sup> etwa die Kammern der beruflichen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung, die Sozialversicherungsträger, die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Agrargemeinschaften, Fremdenverkehrsverbände, Jagdverbände<sup>129</sup> sowie die Universitäten.<sup>130</sup>

### 4.2.1 Organe außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation

Über die Organe der Bundes- und Landesverwaltung im organisatorischen Sinn hinausgehend besorgen auch außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation stehende natürliche und juristische Personen Aufgaben der Bundes- und Landesverwaltung.

Im Bereich der Hoheitsverwaltung sind damit die sogenannten „**Beliehenen**“ gemeint (Nationalbank, Austro Control GmbH).<sup>131</sup> Sie sind durch Gesetz oder hoheitlichen Verwaltungsakt mit der Zuständigkeit zur Setzung von Hoheitsakten in eigener Organkompetenz und Verantwortung betraut. Im Unterschied zum Verwaltungshelfer kommt ihnen die Kompetenz zur selbständigen Entscheidung über die Erlassung und den Inhalt von Hoheitsakten (insbesondere Bescheide, Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, Beurkundungen) zu. Verwaltungshelfer bzw Indienstgenommene wirken nur an der Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung mit.<sup>132</sup> Mangels Entscheidungskompetenz sind **Verwaltungshelfer und Indienstgenommene keine Organe** im gegenständlichen Sinn.

Über den Bereich der Hoheitsverwaltung hinaus können natürliche und (vor allem) juristische Personen mit der Besorgung von Aufgaben der **Privatwirtschaftsverwaltung** betraut sein. Sie liegt (in einer negativen Abgrenzung zur Hoheitsverwaltung) vor, wenn der Gesetzgeber den Verwaltungsträger nicht mit Zwangsbefugnissen ausgestattet hat.<sup>133</sup>

Die Zurechnung zum Staat ist schwierig: Handeln außerhalb der staatlichen Verwaltung (im organisatorischen Sinn) stehende natürliche oder juristische Personen in den Formen des Privatrechts, liegt grundsätzlich keine staatliche Verwaltung vor. Werden ihnen jedoch die **Besorgung von öffentlichen Aufgaben** übertragen, kommt es, insbesonde-

<sup>125</sup> VfSlg 6682/1971I

<sup>126</sup> Frank in Leitl-Staudinger/Pabel/Steiner (Hrsg), Österreichische Verwaltungslehre<sup>4</sup> Rz 4/95.

<sup>127</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 12.

<sup>128</sup> Art 120 a B-VG.

<sup>129</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 12; vgl Grabenwarter/Frank, B-VG Art 120 a Rz 3.

<sup>130</sup> Art 81 c B-VG; VwGH 12. 12. 2022, Ro 2021/10/0009; erfasst sind auch die weiteren in Art 80 fff B-VG angeführten Organe des Bundes (BPräs., BReg, Sicherheitsbehörden des Bundes, Bundesheer).

<sup>131</sup> Vgl grundlegend: VfSlg 14.473/1996.

<sup>132</sup> Vgl etwa VwGH 18. 08. 2023, Ra 2021/17/0104

<sup>133</sup> Mit eingehender Darstellung der Rsp und Lehre: VwGH 21. 12. 2023, Ro 2021/04/0010

re bei staatlicher Beherrschung, zur Zurechnung zum staatlichen Verwaltungshandeln. Die Zurechnung wird insbesondere dann vorgenommen, wenn vormals durch die Verwaltung im organisatorischen Sinn durchgeführte Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung auf Dritte übertragen werden (sogenannter „Aufgabenübertragungszusammenhang“).<sup>134</sup> Dieser fehlt bei kommerziellen Tätigkeiten des Ausgliederten.

Aufgrund der organisatorischen und funktionellen Nahebeziehung hat die Rsp die Auskunftspflicht etwa bei der Umweltbundesamt GmbH,<sup>135</sup> beim Arbeitsmarktservice (auch soweit es nicht hoheitlich tätig wird)<sup>136</sup> und beim Fonds Soziales Wien<sup>137</sup> bejaht. Die Rechtsprechung ist auf die neue Rechtslage aufgrund des vergleichbaren Organbegriffs übertragbar.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass von Gemeinden beherrschte Rechtsträger (Unternehmen) ebenfalls mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- und Landesverwaltung betraute Organe sind, insbesondere wenn sie Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge übernehmen. Freizeit-<sup>138</sup> und Kultureinrichtungen<sup>139</sup> fallen jedoch nicht darunter, ebenso wenig (sonstige) Unternehmen im kommerziellen Bereich.<sup>140</sup>

### 4.2.2 Organe der Gemeinde

Die bundesverfassungsgesetzlich und landesrechtlich eingerichteten Organe der Gemeinden (Organe im organisatorischen Sinn) sind mit den ihnen durch Bundes- oder Landesrecht zur Besorgung übertragenen Aufgaben der Bundes- und Landesverwaltung betraut. Bei ihnen deckt sich der organisatorische und funktionelle Organbegriff.<sup>141</sup>

Die Organe der Gemeinde werden durch Landesrecht (Gemeindeordnungen, Stadtrechte und WStV) eingerichtet. Bundesverfassungsgesetzlich<sup>142</sup> ist als Mindestausstattung die Einrichtung des Gemeinderats, Gemeindevorstands (Stadtrats) bzw Stadtsenats und des Bürgermeisters sowie des Gemeindeamts (Magistrats) als **Hilfsorgan** der Gemeinde vorgesehen. Landesgesetzlich sind zahlreiche weitere Organe eingerichtet, insbesondere die Magistrate (mit behördlicher Zuständigkeit), Gemeinderatsausschüsse, Gemeindegassier, Berufungskommission, etc.<sup>143</sup>

Soweit sich die Tätigkeit solcher als Organ bezeichneter Einrichtungen nur auf die **Hilfestellung, Interessensvertretung und Vorberatung** beschränkt oder deren Handlungen dem zuständigen Organ zuzurechnen ist, kommt ihnen nicht die Stellung von (selbständigen) Organen zu. Maßgeblich ist, ob eine solche Einrichtung für die Gemeinde in deren

<sup>134</sup> VfGH 14. 12. 2023, G 328/2022.

<sup>135</sup> VwGH 24. 05. 2018, Ro 2017/07/0026.

<sup>136</sup> VwGH 28. 06. 2021, Ro 2021/11/0005.

<sup>137</sup> VwGH 22. 08. 2023, Ra 2022/10/0166.

<sup>138</sup> Sie stehen in einem Wettbewerbsverhältnis mit anderen Anbietern (zB Schwimmbäder).

<sup>139</sup> Es handelt sich um keine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung.

<sup>140</sup> VfGH 14. 12. 2023, G 328/2022.

<sup>141</sup> Aufgaben der Gemeinden sind ausschließlich Verwaltungsaufgaben: *Weber in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (13. Lfg 2017) Rz 4 zu Artikel 118 B-VG.

<sup>142</sup> Art 117 B-VG.

<sup>143</sup> *Dorner/Steiner* in Pabel (Hrsg), Gemeinderecht, 9. Teil, Rz 7.

## 4. Verpflichtete Organe und Rechtsträger

Namen handeln und entscheiden kann.<sup>144</sup> Eine entsprechende Organfunktion haben jedenfalls solche Einrichtungen, die mit der selbständigen Entscheidung in hoheitlichen Aufgaben betraut sind.<sup>145</sup> Und dies wohl auch, soweit sie im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung für die Gemeinde handeln und entscheiden.<sup>146</sup>

**Gemeindeämter und Magistrate** (mit Ausnahme Wiens) sind im aufgezeigten Verständnis grundsätzlich als Hilfsorgane der Gemeinde keine Organe nach Art 22 a B-VG und IFG. Anderes gilt, soweit ihnen durch die Gemeindeorganisationsgesetze eigene Aufgaben im Bereich der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung zur selbständigen Besorgung zugewiesen sind.<sup>147</sup>

### 4.2.3 Organe der Gemeindeverbände

Gemeindeverbände besorgen hoheitliche und nicht hoheitliche Angelegenheiten aus dem eigenen und übertragenen Wirkungsbereich der beteiligten Gemeinden. Ihre Organe besorgen deshalb Aufgaben der Bundes- und Landesverwaltung.

Die Organisation der Gemeindeverbände obliegt dem Landesgesetzgeber, wobei eine **Verbandsversammlung** und ein **Verbandsobmann** vorzusehen sind.<sup>148</sup> Die Gemeindeverbändegesetze sehen weitere Organe vor, etwa den Verbandsvorstand.<sup>149</sup> Auch diesen Organen kommt, soweit sie für den Gemeindeverband in deren Namen handeln und entscheiden können, die Stellung von selbständigen Organen zu.

## 4.3 Rechnungshofkontrollpflichtige Einrichtungen

Rechnungshofkontrollpflichtige Einrichtungen sind zur Gewährung des Zugangs zu Information über Antrag mit der Ausnahme von börsennotierten Gesellschaften und der von ihnen abhängigen Unternehmen<sup>150</sup> verpflichtet.<sup>151</sup> Die informationspflichtigen Einrichtungen sind rechnungshofkontrollpflichtige Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen,<sup>152</sup> letztere wenn an ihnen die öffentliche Hand mit mindestens **50% beteiligt** ist bzw sie von dieser **beherrscht** werden. Dies gilt auch für deren Tochter- und Enkelunternehmungen, für die die entsprechenden Beteiligungsverhältnisse (mindestens 50%,

<sup>144</sup> *Dorner/Steiner* in Pabel (Hrsg), Gemeinderecht, 9. Teil, Rz 9.

<sup>145</sup> ZB Allgemeine Berufungskommission gemäß § 31 Sbg Stadrecht 1966; Magistrat (§ 26 Eisenstädter Stadtrecht 2003).

<sup>146</sup> Vgl die Befugnisse von Bezirksvorstehern, Bezirksräten und Bezirksvertretungen in *Dorner/Steiner* in Pabel (Hrsg), Gemeinderecht, 9. Teil, Rz 77.

<sup>147</sup> Siehe etwa die Möglichkeit nach § 18 Abs 2 nÖ GemeindeO, das Gemeindeamt zum Organ der Gemeinde zu bestellen.

<sup>148</sup> Art 116 a Abs 4 B-VG.

<sup>149</sup> Oö. Gemeindeverbändegesetz.

<sup>150</sup> § 13 Abs 3 IFG.

<sup>151</sup> Art 22 a Abs 3 B-VG; nur das Verfahren regelnd: §§ 13 ff IFG.

<sup>152</sup> Welche Stiftungen, Fonds und Anstalten der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, ergibt sich aus Art 126 b Abs 1, Art 127 Abs 1, Art 127 a Abs 1 und Art 127 c B-VG, welche Unternehmungen aus Art 126 b Abs 2, Art 127 Abs 3, Art 127 a Abs 3 und Art 127 c B-VG (letzterer jeweils in Verbindung mit landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen): AB 2420 BlgNR 27. GP 14 zu § 20 a Abs 3 B-VG.

durch ihre rechnungshofkontrollierten Mutterunternehmungen) bzw Beherrschungstatbestände erfüllt sind. Sie werden als private Informationspflichtige bezeichnet.<sup>153</sup>

Die privaten Informationspflichtigen sind unabhängig von ihrer Tätigkeit zur Gewährung des Zugangs zur Information verpflichtet. Soweit sie – als ausgegliederte Rechtsträger – mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betraut sind, gelten für sie die weitergehenden Verpflichtungen nach dem IFG für die vorhin angeführten Organe.

Erfasst sind Stiftungen, Fonds und Anstalten mit Rechtspersönlichkeit. Bei Unternehmungen kommt es zwar für die Rechnungshofkontrolle nicht auf die Rechtspersönlichkeit an.<sup>154</sup> Derartige unter der Beherrschung der öffentlichen Hand stehenden Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (zB Regiebetriebe von Gemeinden) werden jedoch (in der Regel) ohnehin von Organen der Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Aufgabenbesorgung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung geleitet. Die Tätigkeit von rechtlich unselbständigen Unternehmungen der Gebiets- und Selbstverwaltungskörperschaften ist folglich Bestandteil der Aufgabenbesorgung der Organe im Bereich der Bundes- und Landesverwaltung.

Stiftungen sind Vermögen, deren Erträge dauernd einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck gewidmet sind; Fonds sind in der Regel Zweckvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit.<sup>155</sup> Anstalten haben einen Bestand von Mitteln persönlicher und sachlicher Art, der für die Dauer bestimmt ist, Zwecken der öffentlichen Verwaltung zu dienen.<sup>156</sup>

Unter Unternehmung ist **eine wirtschaftliche Tätigkeit** zu verstehen, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Aufgaben verbunden ist. Die Art der Organisation, Tätigkeit und die Gewinnerzielungsabsicht sind ohne Belang.<sup>157</sup>

Für Gemeinden sind die Unternehmungen besonders relevant. Darunter fallen alle Gesellschaften des Privatrechts, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen rechnungshofkontrollpflichtigen Einrichtungen (etwa anderen Gemeinden) zu mindestens 50% direkt oder indirekt beteiligt ist.

## 4.4 Auf einen Blick

- ▶ Gemeindeorgane sind mit der Besorgung von Aufgaben der Bundes- und Landesverwaltung betraut. Dazu zählt auch die Gemeindeverwaltung. Gemeindeorgane sind daher grundsätzlich Organe iSd IFG.

<sup>153</sup> Überschrift zum 4. Abschnitt des IFG.

<sup>154</sup> *Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht<sup>6</sup> Art 126 b B-VG, Rz 5.

<sup>155</sup> Siehe auch die Begriffsbestimmungen im BStFG 2016.

<sup>156</sup> *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 126 b Rz 3.

<sup>157</sup> *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 126 b Rz 4.

#### 4. Verpflichtete Organe und Rechtsträger

- ▶ Ausgenommen sind im Gemeindeorganisationsrecht eingerichtete Hilfsorgane, deren Tätigkeit auf Hilfestellung, Interessensvertretung und Vorberatung beschränkt ist, sowie Organe, soweit sie für andere Organe tätig werden (Gemeindeamt, Magistrat als Hilfsorgan).
- ▶ Rechnungshofkontrollpflichtige Rechtsträger, insbesondere Unternehmen, die von der Gemeinde beherrscht werden, unterliegen dem IFG hinsichtlich des Informationszugangs auf Antrag. Sind sie mit der Besorgung von Aufgaben der Bundes- und Landesverwaltung betraut, unterliegen sie auch der proaktiven Informationspflicht.

## 5. INFORMATION

### 5.1 Informationsbegriff

Gegenstand der Transparenz ist die Information. Diese wird in § 2 Abs 1 IFG legaldefiniert als **jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs**, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

Da das IFG gleichzeitig mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen, in denen ebenfalls von Information die Rede ist, beschlossen wurde, kommt diesem Begriff ua in Art 22 a B-VG die gleiche Bedeutung wie im IFG zu.

Während Auskünfte das Wissen eines Organs zum Gegenstand haben, geht es nunmehr um Aufzeichnungen. Die Auskunft ist daher tendenziell weiter als die Information: man kann etwas wissen, ohne es aufgezeichnet zu haben.

#### 5.1.1 Formunabhängigkeit

Aufzeichnungen sind primär schriftlich niedergelegt. Ein Beispiel für sonstige, nicht-schriftliche Aufzeichnungen wäre etwa eine Audiodatei, welche die Aufnahme eines Gesprächs oder einer Sitzung enthält.

Als schriftliche Aufzeichnungen kommen insbesondere Dokumente in Betracht. Alles, was zu Papier gebracht werden kann, ist damit eine Aufzeichnung. Die Form der Aufzeichnung bzw das **Trägermedium** spielt keine Rolle: Dokumente sind auch dann Aufzeichnungen, wenn sie nur in elektronischer Form bestehen. Aufzeichnungen müssen darüber hinaus nicht nur Text zum Inhalt haben: Fotos,<sup>158</sup> Tabellen, Diagramme, etc fallen auch darunter.

Aufzeichnungen sind:

- ▶ Dateien (Text-, Bild-, Tondateien)
- ▶ E-Mails
- ▶ Webseiten
- ▶ Chatnachrichten
- ▶ Einträge in social media
- ▶ Unterlagen in Papierform

---

<sup>158</sup> VwGH 26. 11. 2015, Ra 2015/07/0123 zum Informationsbegriff im UIG.

### 5.1.2 Verfügbarkeit

Informationen sind nur Aufzeichnungen, die bei der informationspflichtigen Stelle **bereits vorhanden und verfügbar** sind. Aufzeichnungen, die erst beschafft (erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert) werden müssen, sind demnach keine Informationen.<sup>159</sup> Dies trifft auch auf Aufzeichnungen zu, die bei der informationspflichtigen Stelle nicht mehr verfügbar sind, etwa weil sie bereits gelöscht, skartiert oder einem Archiv übergeben wurden.

Die gesetzlich nicht ausdrücklich normierte Einschränkung auf vorhandene und verfügbare Aufzeichnungen folgt aus dem Informationsbegriff in der Rechtsprechung des EGMR zu Art 10 EMRK. Mit dem IFG soll – auch – die aus der EMRK entspringende Verpflichtung zum Informationszugang<sup>160</sup> gesetzlich umgesetzt werden.<sup>161</sup> Die Beschränkung auf verfügbare Informationen entspricht dem bisherigen Verständnis zur Reichweite der Auskunftspflicht, das sich ebenfalls auf beim auskunftspflichtigen Organ vorhandenes Wissen bezieht.<sup>162</sup>

### 5.1.3 Amtliche und unternehmerische Zwecke

Informationen sind nur solche bei der betreffenden Stelle verfügbare Aufzeichnungen, die amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienen. Aufgrund dieser Beschränkung fallen Informationen, die der **persönlichen Sphäre** zuzurechnen sind, aus dem Anwendungsbereich des IFG. Der persönlichen Sphäre sind alle verfügbaren Aufzeichnungen zuzurechnen, die in keinem Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen, etwa privater E-Mail-Verkehr, der über Server der informationspflichtigen Stelle läuft.

Die Gesetzesmaterialien führen auch Vorentwürfe eines Sachbearbeiters in zwei Varianten an. Vorentwürfe zum ausschließlichen Zweck der persönlichen (nichtamtlichen, nichtunternehmerischen) Verwendung lassen sich noch als persönliche Aufzeichnungen klassifizieren.

Darüber hinaus sollen als noch nicht fertige Informationen auch im internen Entscheidungsprozess befindliche Vorentwürfe in einem Vorstadium und zum ausschließlichen Zweck der internen Entscheidungsfindung des entwurfserstellenden Organs (zB Vorentwurf eines Sachbearbeiters, noch bevor ihn der zuständige Genehmigende approbiert hat) angesehen werden können. Die Unterscheidung zwischen unfertiger und fertiger Information erscheint problematisch. Denn auch ein Entwurf, der bereits einem Vorgesetzten vorgelegt wurde, ist eine amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung. Solche Entwürfe sind zwar Informationen, werden aber im Regelfall der Geheimhaltung („Vorbereitung einer Entscheidung“; siehe dazu in Abschnitt 6.3.4) unterliegen.

<sup>159</sup> “ready and available“ im Sinne der Rechtsprechung des EGMR zu Art 10 EMRK, etwa EGMR 8. 11. 2016, Magyar Helsinki Bizottság, BeschwerNr. 18030/11, Z 169 ff; vgl dazu die in den Gesetzesmaterialien angeführte Rechtsprechung: AB 2420 BlgNR 27. GP 17 zu § 2 IFG.

<sup>160</sup> Siehe dazu näher in Abschnitt 3.2.

<sup>161</sup> Zur Maßgeblichkeit des Informationsbegriffs bereits für die Auskunftspflicht: VwGH 29. 05. 2018, Ra 2017/03/0083. Die Gesetzesmaterialien verweisen auf die EGMR-Rechtsprechung an zahlreichen Stellen.

<sup>162</sup> VwGH 15. 09. 2006, 2004/04/0018; 13. 09. 2016, Ra 2015/03/0038.

Vereinfacht gesprochen ist damit jede Aufzeichnung nicht persönlichen Inhalts, sobald sie den Schreibtisch des Mitarbeiters verlässt, bereits Information.

Soweit die Information nicht die persönliche Sphäre betrifft, dient sie in der Regel amtlichen bzw unternehmerischen Zwecken. Abzugrenzen sind noch Informationen, die nicht in den Wirkungs- bzw Geschäftsbereich der informationspflichtigen Stelle fallen.

**Beispiel:**

Der Bürgermeister bewahrt die Unterlagen aus seiner nebenberuflichen Tätigkeit als Landwirt im Gemeindeamt auf.

### 5.1.4 Wirkungs-, Tätigkeits-, Geschäftsbereich

Nur amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung sind Informationen.

Ob eine Information dem jeweiligen Bereich zuzuordnen ist, bestimmt sich nach den **Aufgaben der betreffenden Stelle**. Die Information muss daher einer bestimmten Aufgabe zugerechnet werden können.<sup>163</sup> Abzustellen ist auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit der informationspflichtigen Stelle.

**Beispiel:**

Der Bürgermeister ist zur Führung von Bauverfahren zuständig. Folglich sind alle Aufzeichnungen in diesem Aufgabenbereich, unabhängig davon, ob sie ein konkretes Verfahren betreffen oder nicht (zB Erlässe zur Auslegung von Bauvorschriften), Aufzeichnungen des Bürgermeisters in seinem Wirkungsbereich als Baubehörde.

**Beispiel:**

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen und fertigt Verträge für die Gemeinde.<sup>164</sup> Folglich sind alle Aufzeichnungen im Bereich der privatwirtschaftlichen Gemeindeverwaltung (auch) solche des Bürgermeisters.

**Beispiel:**

Die Geschäftsanteile der Hallenbad-GmbH hält die Gemeinde. Folglich fallen alle aufgezeichneten Geschäftsvorgänge der GmbH in ihren Aufgabenbereich.

<sup>163</sup> Kallinger, Das Informationszugangsverfahren nach dem IFG, Jahrbuch öffentliches Recht 2022, 181 (187).

<sup>164</sup> ZB §§ 69 Abs 1 und 71 Abs 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung.

Da im Unterschied zur Auskunftspflicht bei der Information auf vorhandene Aufzeichnungen und nicht auf vorhandenes Wissen abgestellt wird, ist bei der Übertragung der bisherige Rsp zur Zuständigkeit für Auskünfte Vorsicht geboten:<sup>165</sup> Liegen etwa bei einer Aufsichtsbehörde Aufzeichnungen zu Gemeindeangelegenheiten vor, dann sind diese Informationen iSd IFG, weil (und insoweit) die Aufsicht über Gemeindeangelegenheiten in den Wirkungsbereich der Aufsichtsbehörde fällt.

Im Wirkungsbereich der Gemeindeorgane sind daher beispielhaft folgende Aufzeichnungen Informationen:

- ▶ alle Dokumente betreffend die von Gemeindeorganen hoheitlich zu vollziehenden Angelegenheiten
  - Angelegenheiten, die von Gemeindeorganen durch Bescheid zu erledigen sind (zB alle Unterlagen in Bauverfahren)
  - Angelegenheiten, in denen Gemeindeorgane Verordnungen erlassen (zB alle Unterlagen betreffend Festlegung von Bebauungsplänen)
  - dienstrechtliche Angelegenheiten (Dienstrechtsbescheide, schriftliche Weisungen an Gemeindebeamte, . . .)
- ▶ Stellungnahmen in Verfahren anderer Verwaltungsbehörden
  - Im Rahmen der Parteistellung der Gemeinde in Verwaltungsverfahren, zB nach § 42 AWG oder 355 GewO
- ▶ alle Dokumente betreffend die Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde
  - Angelegenheiten der von der Gemeinde selbst geführten Betriebe (Stadtwerke)
  - Beschaffungswesen
  - Förderungen
  - Dienstrechtliche Angelegenheiten (in Bezug auf vertraglich bei der Gemeinde beschäftigte Personen)
  - Zivilrechtliche Streitigkeiten (zB Unterlagen in Gerichtsverfahren, an denen die Gemeinde beteiligt ist)<sup>166</sup>

### 5.2 Information von allgemeinem Interesse

Gegenstand der Veröffentlichungspflicht sind Informationen von allgemeinem Interesse. Damit ist jede Information von allgemeinem Interesse eine Information (siehe zum Begriff der Information oben in Abschnitt 5.1.) bzw sind Aufzeichnungen, die nach der Begriffsdefinition im IFG keine Informationen darstellen, keinesfalls Informationen von allgemeinem Interesse.

---

<sup>165</sup> Vgl etwa VwGH 20. 11. 2020, Ra 2020/01/0239.

<sup>166</sup> Zur Auskunftspflicht VwGH 13. 09. 2016, Ra 2015/03/0038.

Informationen von allgemeinem Interesse werden in § 2 Abs 2 IFG mit abstrakten Merkmalen beschrieben und beispielhaft („insbesondere“) aufgezählt. Es handelt sich ausweislich der Gesetzesmaterialien um Informationen, die einen **allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant** sind. Ausschlaggebend für diese Qualifikation soll ihre Relevanz für die Allgemeinheit sein, anders ausgedrückt, ihre Bedeutung für einen hinreichend großen Adressaten- bzw Personenkreis, der von der Information betroffen oder für den die Information relevant ist. Bloße Partikularinteressen von Einzelpersonen begründen jedenfalls kein allgemeines Interesse.<sup>167</sup>

### 5.2.1 Keine Information von allgemeinem Interesse

In einer negativen Abgrenzung fallen aus diesem Begriff alle Informationen, die eine einzelne Person oder einen bestimmbar en engen Personenkreis betreffen bzw für diesen von Interesse sind. Dem Wortlaut „im allgemeinen Interesse“ wird auch nicht entsprochen, wenn die Information nur eine abgegrenzte Gruppe, betrifft. Damit sind vor allem Informationen zu innerorganisatorischen Vorgängen gemeint, die nur die erfasste Personengruppe, aber eben nicht die Allgemeinheit betreffen.<sup>168</sup>

Dass aber – auch – auf den Kreis der potenziell Interessierten abzustellen ist, zeigt die beispielhafte Erwähnung von Verträgen im IFG, die ggf nur zwei Vertragsparteien betreffen (und nur für diese rechtlich relevant sind), aber dennoch für andere Personen wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Allgemeinheit (Einsatz von öffentlichen Geldern) interessant sein können. Hingegen werden im Regelfall Informationen betreffend Verwaltungsverfahren, die einen beschränkten Personenkreis (zB nur den Antragsteller oder nur eine beschränkte Anzahl weiterer Verfahrensparteien) betreffen, unabhängig davon, ob sie der Geheimhaltung unterliegen, nicht im allgemeinen Interesse liegen, beispielsweise in Bauverfahren.<sup>169</sup>

Ab welcher Personenanzahl diese hinreichend groß wird, ist letztlich eine Wertungsfrage, die von der Anzahl der Personen<sup>170</sup> einerseits und dem Inhalt der Information andererseits abhängt. Im Bereich der Gemeinden wird bei der Beurteilung auch zu berücksichtigen sein, welches Gemeindeorgan befasst ist. Informationen in dem Gemeinderat zugewiesenen Angelegenheiten sind typischerweise von allgemeinem Interesse.

Gegen einen allzu kleinlichen Maßstab spricht, dass mit dem individuellen Recht auf Zugang zu Information sichergestellt ist, dass sie – eben auf Nachfrage – jedenfalls zugänglich zu machen ist.

---

<sup>167</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 17 zu § 2 IFG.

<sup>168</sup> Vgl die Beispiele in den Gesetzesmaterialien zu Weisungen, die Angelegenheiten des inneren Dienstes betreffen; Informationen zum rein internen Gebrauch, wie etwa zu Fragen der Ablauforganisation. Es liefe offenkundig dem Gesetzeszweck zuwider, wenn zB die E-Mail an die Eltern, dass der Nachmittagsunterricht in einer bestimmten Klasse an einem bestimmten Tag entfällt, in Internet zu veröffentlichen ist.

<sup>169</sup> Auch dabei ist auf die Bedeutung der Angelegenheit für eine größeren Personenkreis abzustellen; bei Verwaltungsverfahren, in denen zB Veröffentlichungen im Internet gesetzlich vorgeschrieben sind, etwa im UVP-Verfahren, ist dieses Argument nicht anwendbar.

<sup>170</sup> Nach *Lehne/Weismann*, Auf dem Weg zur Informationsfreiheit? Das Recht auf Zugang zu amtlichem Wissen und seine Reform, ÖJZ 2021, 1022 (1026) muss der Personenkreis zahlenmäßig erheblich sein.

Beispiele für Informationen ohne allgemeines Interesse:

- ▶ in Angelegenheiten, die nur die Bediensteten von Gemeinden betreffen;
- ▶ in nur die Schüler, Kinder, Bewohner, etc betreffenden Angelegenheiten in (von Gemeindeorganen geleiteten) Schulen, Kindergärten, Pensionistenheimen, etc;
- ▶ in sonstigen Angelegenheiten der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung (zB Verwaltungsverfahren, Verwaltung des Gemeindevermögens) von untergeordneter Bedeutung („Tagesgeschäft“).

### 5.2.2 Im IFG beispielhaft angeführte Informationen von allgemeinem Interesse

Die im IFG beispielhaft angeführten Informationen sind:

- ▶ Geschäftseinteilungen
- ▶ Geschäftsordnungen
- ▶ Tätigkeitsberichte
- ▶ Amtsblätter
- ▶ amtliche Statistiken
- ▶ von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene
  - Studien
  - Gutachten
  - Umfragen
  - Stellungnahmen
  - Verträge

Es ist hervorzuheben, dass nicht jedes der angeführten Beispiele zwingend eine Information von allgemeinem Interesse darstellt. Auch bei den beispielhaft aufgezählten Informationen – mit Ausnahme der Verträge (siehe dazu in Abschnitt 5.2.3) – ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Relevanz für bzw Betroffenheit von einem allgemeinen Personenkreis erfüllt sind, was bei den angeführten Tätigkeitsberichten, Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen (Kanzleiordnungen), amtliche Statistiken und Amtsblättern in aller Regel der Fall sein wird.<sup>171</sup> Beispielsweise ist ein in einem Verwaltungsverfahren abgegebenes Gutachten keine Information von allgemeinem Interesse, wenn das betreffende Verwaltungsverfahren weder die Allgemeinheit betrifft noch für sie von Interesse ist. Hingegen werden Studien, Gutachten und Stellungnahmen in einem Verordnungserlassungsverfahren (zB in der Raumplanung) dieses Kriterium regelmäßig erfüllen.

---

<sup>171</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 17 zu § 2 IFG.

Das IFG definiert die in den angeführten Beispielen verwendeten Begriffe nicht. Sie sind im Fall von Rechtsbegriffen in ihrer herkömmlichen Bedeutung, im Übrigen entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen.<sup>172</sup> Studie ist die wissenschaftliche Untersuchung über eine Einzelfrage, eine Umfrage ist eine systematische Befragung mehrerer Personen nach deren Meinung.<sup>173</sup> Das Gutachten besteht in der Regel aus dem erhobenen Befund und einem sachkundigen Urteil (Gutachten im engeren Sinn).<sup>174</sup> Dazu zählen auch Rechtsgutachten. Unter Stellungnahmen sind in einem Verfahren bzw Entscheidungsprozess (sonstige) Äußerungen von Personen bzw Organen zu verstehen, die diese Verfahren nicht führen bzw die Entscheidung nicht treffen.<sup>175</sup>

Infolge des demonstrativen Charakters der im IFG genannten Informationen sind auch weitere Informationen auf das Vorliegen eines allgemeinen Interesses zu prüfen: Erlässe zu Rechtsfragen<sup>176</sup> weisen dieses Merkmal regelmäßig auf.

### 5.2.3 Verträge

Bei Verträgen mit einem Wert von **mindestens EUR 100.000** nimmt das Gesetz unwiderleglich das Vorliegen eines allgemeinen Interesses an.<sup>177</sup> Zur Berechnung des Wertes sind §§ 13 bis 18 Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) sinngemäß heranzuziehen. Die einschlägigen Bestimmungen regeln die Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Aufträgen und sind im Vergaberecht ua für die Wahl der Vergabeverfahrens von Bedeutung. Der geschätzte Auftragswert ist daher im Vergaberecht vor Vertragsabschluss, präzise bei der Einleitung eines Vergabeverfahrens (damit bereits vor Angebotseinholung) zu ermitteln.<sup>178</sup> Die sinngemäße Anwendung bedeutet, dass diese Auftragswertschätzung im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant ist, sondern das im abgeschlossenen Vertrag vereinbarte Entgelt (ohne Umsatzsteuer).

Fraglich ist, ob aufgrund des weit ausgelegten **(Beschaffungs-)Vorhabens** iZm mit der Ermittlung des geschätzten Auftragswerts nach § 13 Abs 1 BVerG 2018 auch solche Aufträge von allgemeinem Interesse sind, deren Wert unter der Grenze liegt, die aber Bestandteil eines Vorhabens sind, das über dieser Grenze liegt (darauf stellt das Vergaberecht ab). Für diese Auslegung im Sinne des Vergaberichts auch zu Zwecken des IFG spricht, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung der Wertgrenze offenbar die bis zu diesem geschätzten Auftragswert zulässige (weitgehend formfreie) Direktvergabe<sup>179</sup> vor Augen hatte.<sup>180</sup> Dies lässt den Schluss zu, dass bei der formlosen Beauftragung auch

<sup>172</sup> Vgl Rundschreiben des BKA-VD, Veröffentlichungspflicht gemäß Art 20 Abs 5 B-VG vom 01. 12. 2022, GZ 2022-0.851.995, 4.

<sup>173</sup> Vgl zu beiden Begriffen näher *Miernicki*, Die Veröffentlichungspflicht von Informationen der Verwaltungsorgane, ÖJZ 2022, 1132 (1134).

<sup>174</sup> Vgl Rundschreiben des BKA-VD, Veröffentlichungspflicht gemäß Art 20 Abs 5 B-VG vom 01. 12. 2022, GZ 2022-0.851.995, 4.

<sup>175</sup> Beispielsweise die Stellungnahmen im Raumordnungsrecht, etwa nach § 2 Wr BauO.

<sup>176</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 17 zu § 2 IFG.

<sup>177</sup> § 2 Abs 2 Satz 2 IFG.

<sup>178</sup> Vgl *Elsner* in *Elsner*, Vergaberecht, Kap 3, Rz 3.94 mwN.

<sup>179</sup> § 46 BVerG 2018 iVm Schwellenwertverordnung 2023, BGBl II 2023/34.

<sup>180</sup> Bei der gegenteiligen Sichtweise könnte durch das Aufteilen eines Beschaffungsvorhabens auf mehrere Verträge mit einem Wert von jeweils unter EUR 100.000 die Veröffentlichungspflicht umgangen werden. Das erscheint – ana-

die zu Grunde liegenden Verträge (grundsätzlich) nicht als von allgemeinem Interesse zu werten sind, andernfalls jedoch schon. Folgt man diesem Gedanken, dann ist für die Feststellung der Wertgrenze im Fall des Abschlusses regelmäßig wiederkehrender Liefer- und Dienstleistungsaufträge die Zusammenrechnung der einzelnen Auftragswerte nach §§ 15 Abs 2 bzw 16 Abs 3 BVergG 2018 vorzunehmen. Hingegen ist die sogenannte Kleinlosregel<sup>181</sup> keine (sinngemäß anzuwendende) Berechnungsvorschrift: Verträge, die nach dieser Regel in einem vereinfachten Verfahren, ggf im Wege der Direktvergabe, abgeschlossen werden können, sind dennoch von allgemeinem Interesse.

Da nur die Auftragswertberechnungsvorschriften des BVergG 2018 sinngemäß anzuwenden sind, fallen unter den Begriff der Verträge im IFG auch die **vom BVergG 2018 ausgenommene Verträge**.<sup>182</sup> Daher sind etwa auch Mietverträge und Kaufverträge über Liegenschaften, Arbeitsverträge und Aufträge in öffentlich-öffentlichen Verhältnissen („in-house“-Verträge, öffentlich-öffentliche Partnerschaften) erfasst. Gleiches gilt, weil es sich zivilrechtlich um Verträge handelt, für Rahmenvereinbarungen und Verträge im Bereich der Vertragsraumordnung. Weiters sind alle Verträge erfasst, die keine Beschaffung zum Inhalt haben, etwa der Verkauf von Vermögen (zB Liegenschaften) und Förderverträge.

### 5.3 Auf einen Blick

- ▶ Informationen sind amtliche Aufzeichnungen im hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Wirkungsbereich der Gemeindeorgane.
- ▶ Nicht erfasst sind Informationen in der persönlichen Sphäre eines Organwalters.
- ▶ Informationen von allgemeinem Interesse betreffen einen allgemeinen Personenkreis oder sind für einen solchen relevant.
- ▶ Verträge mit einem Wert ab EUR 100.000 sind stets Informationen von allgemeinem Interesse.

---

log zum vergaberechtlichen Umgehungsverbot gemäß § 13 Abs 5 BVergG 2018 nicht dem Zweck des IFG zur Gewährleistung von Transparenz zu entsprechen.

<sup>181</sup> §§ 14 Abs 3 und 4; 15 Abs 3 und 4; 16 Abs 4 und 5 BVergG 2018.

<sup>182</sup> §§ 9 und 10 BVergG 2018.

## 6. GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN

Das IFG präzisiert in seinem § 6 die Geheimhaltungspflichten und Geheimhaltungsgründe des Art 22 a B-VG.

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies aus den nachstehend dargestellten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dabei hat eine Interessenabwägung zu erfolgen.

Der Zugang zu Informationen ist teilweise zu gewähren, wenn nur ein Teil der Information der Geheimhaltung unterliegt.

### 6.1 Interessenabwägung

Das informationspflichtige Organ muss bei der Entscheidung über den Zugang zur Information eine Interessenabwägung durchführen. Denn der Geheimhaltung unterliegt Information nur, soweit dies zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen erforderlich und verhältnismäßig ist.

**Alle in Betracht kommenden Interessen** sind bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang Zugang zu Information (auf Antrag oder proaktiv) gewährt wird, gegeneinander abzuwägen.<sup>183</sup>

Auf der Seite der Informationsempfänger benennt das Gesetz ausdrücklich die **Interessen an der Erteilung der Information**, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit.<sup>184</sup> In diesem Zusammenhang ist freilich zu beachten, dass der Antragsteller beim individuellen Informationszugang kein über das in Art 22 a Abs 2 B-VG anerkannte rechtliche Interesse am Informationszugang hinausgehendes, etwa aus den besonderen Verwaltungsvorschriften abzuleitendes rechtliches Interesse geltend machen muss.<sup>185</sup> In der Interessenabwägung wird folglich ein über das bereits verfassungsgesetzlich anerkannte Interesse am Zugang zu Information für jedermann hinausgehendes individuelles Interesse nur dann relevant sein, wenn ein Informationsbegehren als relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, zu sehen ist.<sup>186</sup> Mit anderen Worten ist in der Interessenabwägung zusätzlich zugunsten des Informationszugangs zu berücksichtigen, wenn es sich beim Informationswerber etwa um einen „watchdog“ (insbesondere Journalist, NGO) im Verständnis der einschlägigen

---

<sup>183</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 19 zu § 6 IFG.

<sup>184</sup> § 6 Abs 1 letzter Satz IFG.

<sup>185</sup> Zum Auskunftsrecht: VwGH 05. 10. 2021, Ra 2020/03/0120.

<sup>186</sup> Die Gesetzesmaterialien beziehen sich diesbezüglich auf die Rechtsprechung des EGMR zum Informationszugang nach Art 10 EMRK: AB 2420 BlgNR 27. GP 19 zu § 6 IFG.

## 6. Geheimhaltungspflichten

Rechtsprechung des EGMR zu Art 10 EMRK handelt (siehe dazu näher in Abschnitt 3.2.1).

Hinsichtlich der **gegenläufigen Interessen**, die sich aus den in § 6 IFG angeführten Geheimhaltungsgründen ergeben, erfolgt die Interessenabwägung nach dem „harm test“ und dem „public interest test“ (siehe dazu näher in Abschnitt 3.3.1). § 6 IFG bestimmt zusätzlich zu der bereits in Art 22 a Abs 2 B-VG angeführten Erforderlichkeit, den Informationszugang nicht zu gewähren, die Verhältnismäßigkeit. Damit wird kein zusätzliches Prüfungskriterium auf einfachgesetzlicher Stufe geschaffen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ergibt sich schon aus dem Begriff „erforderlich“ im grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt.<sup>187</sup>

Nach der Rsp zur Auskunftspflicht ist keine Interessenabwägung durchzuführen, wenn ein Tatbestand der Geheimhaltungsgründe aus öffentlichen Interessen verwirklicht wird.<sup>188</sup> Da die proaktive Informationspflicht und das Recht auf Zugang zur Information nunmehr auf verfassungsrechtlicher Ebene verankert sind und eine Beschränkung nur zulässig ist, sofern dies aufgrund der Geheimhaltungsgründe „erforderlich“ ist, muss auch bei einem Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes aus öffentlichem Interesse geprüft werden, welche Interessen (Zugang zur Information einerseits und Geheimhaltung andererseits) schwerer wiegen.

Die Interessenabwägung entfällt bzw ist nach anderen Kriterien als in § 6 IFG vorzunehmen, wenn gesetzlich anderes zur Geheimhaltung bzw zum Informationszugang bestimmt ist (siehe näher in Abschnitt 3.).

### 6.2 Teilweiser Zugang zu Informationen

Aus § 6 Abs 2 IFG folgt, dass der Zugang zu Information teilweise zu gewähren ist, wenn nur ein Teil der Geheimhaltung unterliegt („**partial access**“).

Dies setzt zunächst voraus, dass Informationen teilbar sind.<sup>189</sup> Da Information eine Aufzeichnung ist, handelt es sich bei der **Teilbarkeit**, präzise: beim Zugänglichmachen von Teilen der Information, primär um eine technische Frage. In Betracht kommt insbesondere die Aussonderung (Weglassung) der geheimnisrelevanten Teile oder deren Unkenntlichmachung (Schwärzung).

Mit dem teilweisen Informationszugang geht naturgemäß ein Teil der bestehenden Information verloren und es wird damit der Informationswert der zugänglich gemachten Information verändert. Da das IFG jedoch den teilweisen Informationszugang nicht vom Informationswert der zugänglich gemachten Information abhängig macht, stellt die (technische mögliche) Weglassung kein rechtliches Hindernis für die teilweise Informationsge-

---

<sup>187</sup> Ausdrücklich AB 2420 BlgNR 27. GP 19 fzu § 6 IFG; die Verhältnismäßigkeit spielt primär bei der Prüfung der Grundrechtskonformität der gesetzlichen Regelung eine Rolle: VfSlg 20.446/2021; VwGH 26.03.2021, Ra 2019/03/0128.

<sup>188</sup> VwGH 28.01.2019, Ra 2017/01/0140.

<sup>189</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 21 zu § 6 IFG.

wahrung dar.<sup>190</sup> Sollte die Information durch Weglassungen nicht mehr von allgemeinem Interesse sein (was aber selten der Fall sein wird), würde eine proaktive Veröffentlichungspflicht jedoch entfallen.

Nach der Rsp besteht im Bereich der Umweltinformation keine Verpflichtung zur Vornahme von Schwärzungen.<sup>191</sup> Für das IFG wird man dies freilich nicht annehmen können, weil ausdrücklich der gesetzliche Anspruch auf teilweisen Informationszugang eingeräumt ist.<sup>192</sup>

Ist sohin ein teilweiser Informationszugang technisch möglich, dann besteht grundsätzlich **ein Anspruch bzw die Pflicht zur Bereitstellung des Informationsteils**. Die technische Möglichkeit bestimmt sich nach den konkret dem informationspflichtigen Organ zur Verfügung stehenden Mitteln.

Eine weitere Schranke liegt im Aufwand. Ist dieser **unverhältnismäßig**, dann muss die Information auf Antrag nicht erteilt werden. Für die proaktive Informationspflicht ist zwar keine ausdrückliche Beschränkung auf den verhältnismäßigen Aufwand normiert. Da aber ein unverhältnismäßiger Aufwand und die wesentliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung der sonstigen Tätigkeit des Organs sogar das Recht auf individuelle Informationserteilung einschränkt,<sup>193</sup> wird dies in einem Größenschluss auch für die proaktive Informationspflicht, mit der kein Recht korrespondiert, zu gelten haben.

### Beispiel:

Dem begehrten Informationszugang zu einer nicht maschinenlesbaren großen Datei könnte mangels Verfügbarkeit spezieller Programme in der Gemeinde nur durch das Ausdrucken, Schwärzen und Einscannen von vielen Seiten Papier entsprochen werden, was einen erheblichen Zeitaufwand mit sich bringt. Der Anspruch auf Zugang zur Information besteht in diesem Fall nicht.

### Beispiel:

Ein Vertrag besteht aus mehreren Dokumenten. Die Anhänge zum Vertrag enthalten ein detailliertes Umsetzungskonzept mit Geschäftsgeheimnissen, eine Liste der Subunternehmer und die Kalkulation. Vom Zugang zum Vertrag können die Anhänge ausgenommen sein.

Bei unionsrechtlichen Geheimhaltungspflichten ist aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts zu prüfen, ob die Interessenabwägung nach § 6 IFG (iVm Art 22 a

<sup>190</sup> Im Unterschied zur Rechtslage nach dem UIG: VwGH 24. 05. 2018, Ra 2018/07/0346.

<sup>191</sup> VwGH 24. 05. 2018, Ra 2018/07/0346; VwGH 25. 09. 2019, Ra 2019/05/0078.

<sup>192</sup> Die Gesetzesmaterialien sehen ausdrücklich die teilweise Unkenntlichmachung vor: AB 2420 BlgNR 27. GP 18 zu §§ 4 und 5 IFG.

<sup>193</sup> § 9 Abs 2 und 3 IFG; vgl zum in diese Abwägung einzubeziehenden Aufwand von Schwärzungen BVwG 27. 03. 2024, BVwG W211 2231597-1.

B-VG) durchzuführen ist, weil ggf nach nationalem Recht das Interesse am Informationszugang gegenüber den Geheimhaltungsinteressen überwiegen könnte. Die Interessenabwägung nach nationalem Recht hat nur zu erfolgen, wenn das Unionsrecht diesen Spielraum einräumt.<sup>194</sup> Beispielsweise ist der Name des Bestbieters in einem Vergabeverfahren<sup>195</sup> ohne Rücksicht auf dessen möglicherweise bestehendes Geheimhaltungsinteresse jedenfalls zu veröffentlichen.<sup>196</sup>

### 6.3 Geheimhaltung aus öffentlichen Interessen

#### 6.3.1 Zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe

Die Geheimhaltung ist aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß **unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union** oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich.<sup>197</sup>

Die Gesetzesmaterialien verweisen auf die Informations- und Mitwirkungsrechte über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union. Dies erklärt wohl die Formulierung der integrations- oder außenpolitischen Gründe. Der Schwerpunkt liegt jedoch, wie auch das im IFG angeführte Beispiel zeigt, in der Einhaltung von Rechtspflichten aus dem Unions- und Völkerrecht.

In der Praxis wird dieser Geheimhaltungsgrund bei Gemeinden mit Ausnahme der Vertraulichkeitsregeln im Vergaberecht eine untergeordnete Bedeutung haben.<sup>198</sup>

#### 6.3.2 Nationale Sicherheit und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Die Geheimhaltung ist im Interesse der nationalen Sicherheit<sup>199</sup> oder der Aufrechterhaltung der **öffentlichen Ordnung und Sicherheit**<sup>200</sup> erforderlich. Die zwei Geheimhaltungsgründe überlappen sich. Ist die nationale Sicherheit betroffen, wird es regelmäßig auch die öffentliche Sicherheit angehen.

Für Gemeinden ist vor allem der zweite Geheimhaltungsgrund relevant. Darunter fallen auf Gemeindeebene auch Angelegenheiten der **Sicherheitsverwaltung**, in denen Gemeinden tätig sind, insbesondere die örtliche Sicherheitspolizei.<sup>201</sup> Für Städte, denen

<sup>194</sup> Grundsatz doppelter rechtlicher Bindung des Gesetzgebers: VfSlg 17001 ua/2003.

<sup>195</sup> Präzise: in einem Vergabeverfahren, das in den Anwendungsbereich der Vergabe-RL fällt.

<sup>196</sup> Vgl die Angaben in Anhang VI zum BVergG 2018.

<sup>197</sup> § 6 Abs 1 Z 1 IFG.

<sup>198</sup> Die Materialien verweisen auf Art 37 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank und auf Abkommen über den gegenseitigen Schutz von klassifizierten Informationen oder zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen und Berücksichtigung außenpolitischer Interessen gemäß dem Außenwirtschaftsrecht, im Rahmen der Exportkontrolle.

<sup>199</sup> § 6 Abs 1 Z 2 IFG.

<sup>200</sup> § 6 Abs 1 Z 4 IFG.

<sup>201</sup> Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG

auch die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen sind, sind dies überdies die ihnen gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung.<sup>202</sup> All-gemeiner werden darunter regelmäßig die verwaltungspolizeilichen Agenden subsumier-bar sein.<sup>203</sup>

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist auch die Absicherung des geordneten Amtsbetriebes gegenüber dem unerlaubten Zugriff von nicht Berechtigten erforderlich. Alle **sicherheitskritischen Informationen** sind deshalb geheim zu halten.

### Beispiel:

Unterlagen zur kritischen Infrastruktur, zu Zutrittssystemen und betreffend den Schutz der IT-Infrastruktur.

### 6.3.3 Umfassende Landesverteidigung

Die Geheimhaltung ist im Interesse der umfassenden Landesverteidigung erforderlich.<sup>204</sup>

Der Geheimhaltungsgrund wird für Gemeinden von untergeordneter Bedeutung sein. Der Geheimhaltung könnten etwa Aufzeichnungen der Gemeinde unterworfen sein, die die Infrastruktur oder Tätigkeiten des Bundesheeres zum Gegenstand haben.

### 6.3.4 Unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung

Die Geheimhaltung ist im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, erforderlich.<sup>205</sup> Ausdrücklich fallen nach dem IFG auch Handlungen von Gemeindeorganen darunter. Insbesondere gilt dies im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen.

Der Geheimhaltungsgrund umfasst alle **Vorbereitungshandlungen**, und zwar sowohl im Bereich der Hoheits- als auch der Privatwirtschaftsverwaltung. In der Hoheitsverwaltung sind alle laufenden Verwaltungsverfahren (zB strafrechtliche oder auch andere Ermittlungs-, Verwaltungs-, Gerichts-, Disziplinarverfahren und abgabenrechtliche Verfahren) erfasst. In der Privatwirtschaftsverwaltung zählen dazu laufende Prüfungen, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten,<sup>206</sup> aber auch Vertragsverhandlungen und nicht abgeschlossene Vergabeverfahren.

<sup>202</sup> §§ 2 iVm 4 Abs 2 SPG.

<sup>203</sup> ZB die in Art 118 Abs 3 B-VG angeführten Angelegenheiten der Flurschutzpolizei, örtlichen Marktpolizei, örtliche Gesundheitspolizei, Sittlichkeitspolizei, örtliche Baupolizei, örtliche Feuerpolizei.

<sup>204</sup> § 6 Abs 1 Z 3 IFG.

<sup>205</sup> § 6 Abs 1 Z 5 IFG.

<sup>206</sup> Beispiele in AB 2420 BlgNR 27. GP 20 zu § 6 IFG.

## 6. Geheimhaltungspflichten

Der Geheimhaltungsgrund soll einerseits verhindern, dass durch den Zugang zur Information der Zweck bzw Erfolg hoheitlichen und nichthoheitlichen Handelns vereitelt oder gefährdet wird, etwa bei Ermittlungsverfahren und behördlichen Kontrollen.

Andererseits gilt es, den Prozess der Entscheidungsfindung (wiederum im hoheitlichen und nichthoheitlichen Bereich) zu schützen, wenn ansonsten die unabhängige und ungestörte Beratung und Entscheidungsfindung (zB Abstimmung) beeinträchtigt würden. Die Geheimhaltung bezweckt den Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen bzw Entscheidungsfindungsprozessen (Abstimmungs- bzw Beratungsgeheimnis). Unter diesen Geheimhaltungstatbestand können daher Aufzeichnungen, die über die unmittelbare Willensbildung der Organe Aufschluss geben, subsumiert werden:

- ▶ Beratungs- und Sitzungsprotokolle
- ▶ Erledigungsentwürfe<sup>207</sup>
- ▶ persönliche Notizen in dem Zusammenhang<sup>208</sup>
- ▶ Vertragsentwürfe

Zu beachten ist freilich, dass auch dieser Geheimhaltungsgrund nicht absolut wirkt, sondern eine Interessenabwägung durchgeführt werden muss. Dabei ist auch der Stand der jeweiligen Angelegenheit zu berücksichtigen: Ist ein Entscheidungsfindungsprozess abgeschlossen, liegt der Geheimhaltungsgrund dann weiterhin vor, wenn ansonsten der Schutz umgangen oder die künftige Entscheidungsfindung beeinträchtigt würde.<sup>209</sup>

### 6.3.5 Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens und Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Geheimhaltung ist zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper erforderlich.<sup>210</sup>

Private Informationspflichtige, soweit sie nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind, können Informationen auch dann geheim halten, soweit dies zur Abwehr einer Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.<sup>211</sup>

Die Gesetzesmaterialien verweisen hinsichtlich des ersten Geheimhaltungsgrundes auf § 118 Abs 3 AktG. Danach darf eine Auskunft ua dann verweigert werden, wenn diese „nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder

---

<sup>207</sup> VwGH 23. 02. 2017, Ro 2015/09/0013.

<sup>208</sup> Bei persönlichen Notizen ist vorab zu prüfen, ob es sich dabei überhaupt um Information iSd IFG handelt, vgl dazu Abschnitt 5.1.3.

<sup>209</sup> Wieser in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (4. Lfg 2001) Art 20 Abs 3 B-VG Rz 34.

<sup>210</sup> § 6 Abs 1 Z 6 IFG.

<sup>211</sup> § 13 Abs 2 IFG.

## 6.4 Überwiegende berechtigte Interessen eines anderen

einem verbundenen Unternehmen [hier: auch den Organen, Gebietskörperschaften bzw gesetzlichen beruflichen Vertretungen], einen erheblichen Nachteil zuzufügen“.<sup>212</sup>

Der Geheimhaltungsgrund ist vor allem für alle kommerziellen (erwerbswirtschaftlichen) Tätigkeiten von Gemeinden, einschließlich der nicht ausgegliederten Unternehmen, einschlägig. Kommerziell sind Tätigkeiten dann, wenn sie am Markt (in Konkurrenz mit anderen privaten Unternehmen) tätig werden.<sup>213</sup>

Der Schaden bzw die Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit darf zwar nicht nur abstrakt drohen,<sup>214</sup> jedoch ist eine großzügige Auslegung bei allen kommerziellen Tätigkeiten von Gemeinden und kommunalen Unternehmen<sup>215</sup> schon aus gleichheitsrechtlichen Gründen geboten, weil börsennotierte Gesellschaften und ihre abhängigen Unternehmen vom IFG gänzlich ausgenommen sind und es sachlich nicht gerechtfertigt wäre, die dem IFG unterliegenden Gemeinden und kommunalen Unternehmen hinsichtlich der kommerziellen Tätigkeiten schlechter zu behandeln.<sup>216</sup>

Folglich muss man differenzieren: Soweit Gemeinden nichtkommerziell tätig sind – dies betrifft den gesamten Bereich der Hoheitsverwaltung und im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung insbesondere die Daseinsvorsorge – ist die Geheimhaltung bei einem konkret drohenden wirtschaftlichen oder finanziellen Schaden geboten. Im **erwerbswirtschaftlichen** Bereich wird hingegen aus der Offenlegung von Informationen, die nicht auch von börsennotierten Gesellschaften zu veröffentlichen sind, **regelmäßig zumindest ein Wettbewerbsnachteil** drohen.

## 6.4 Überwiegende berechtigte Interessen eines anderen

Die Geheimhaltung ist im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen erforderlich.<sup>217</sup>

Darunter sind alle (verfassungs)gesetzlich geschützten privaten Interessen zu verstehen. Das IFG nennt fünf private Interessen. Diese Aufzählung ist **nicht taxativ**. Im Unterschied zu den Geheimhaltungsgründen im öffentlichen Interesse ist die Geheimhaltung nur bei Überwiegen der privaten Interessen gegenüber dem Informationsinteresse geboten.

Berechtigte Interessen, welche die informationspflichtigen Stellen selbst haben können, sind ebenfalls geschützt.<sup>218</sup>

<sup>212</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 20 zu § 6 IFG.

<sup>213</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 20 zu § 6 IFG; vgl zur erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit auch VfGH 05. 10. 2023, G 265/2022.

<sup>214</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 20 zu § 6 IFG.

<sup>215</sup> Rechnungshofkontrollpflichtige Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>216</sup> Siehe dazu in Abschnitt 4.3.

<sup>217</sup> § 6 Abs 1 Z 7 IFG.

<sup>218</sup> Sie sind „Rechte anderer“: AB 2420 BlgNR 27. GP 20 zu § 6 IFG.

### 6.4.1 Schutz personenbezogener Daten

Die Geheimhaltung ist im überwiegenden Interesse eines anderen zur Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten erforderlich.<sup>219</sup>

Das Grundrecht auf Datenschutz (siehe dazu näher in Abschnitt 3.3.2) wirkt nicht absolut. Eine Information über personenbezogene Daten darf nur erteilt werden, wenn und soweit das **schutzwürdige Interesse** des datenschutzrechtlich Betroffenen an der Geheimhaltung der Information das Informationsinteresse des Informationswerbers nicht überwiegt oder in die Datenverarbeitung (Information) eingewilligt wurde.<sup>220</sup>

In der Rsp wird bei diesem Geheimhaltungsgrund auch die Stellung des Betroffenen berücksichtigt.<sup>221</sup> Deshalb ist davon auszugehen, dass die Offenlegung des Namens, eines akademischen Grades, der Berufs- oder Funktionsbezeichnung und der dienstlichen Kontaktdaten von Sachverständigen in einem Verfahren regelmäßig keine überwiegenden berechtigten Interessen darstellen.<sup>222</sup>

Bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten sonstiger Parteien (Privater) wird hingegen im Regelfall deren Geheimhaltungsinteresse überwiegen. Dies ist in der Praxis wohl der wichtigste Grund, dass Informationen über Verwaltungsverfahren nicht offenzulegen sind.<sup>223</sup>

Bei den „sensiblen Daten“ (rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung, Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen) wird das berechnete Interesse der Betroffenen (nahezu) immer über das Informationsinteresse hinausgehen.<sup>224</sup>

### 6.4.2 Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Bankgeheimnis und Redaktionsgeheimnis

Die Geheimhaltung ist im überwiegenden Interesse eines anderen zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,<sup>225</sup> des Bankgeheimnisses,<sup>226</sup> oder des Redaktionsgeheimnisses<sup>227</sup> erforderlich.

In Betracht kommen Berufsgeheimnisse von Ärzten, Rechtsanwälten und Angehörigen anderer freier Berufe.<sup>228</sup> Hinsichtlich der Geschäftsgeheimnisse ist es erforderlich, dass

<sup>219</sup> § 6 Abs 1 Z 7 lit a IFG.

<sup>220</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 20 zu § 6 IFG.

<sup>221</sup> VfSlg 20.446/2021.

<sup>222</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 20 zu § 6 IFG.

<sup>223</sup> In solchen Fällen schützt auch die teilweise Offenlegung durch Schwärzung der personenbezogenen Daten nicht, wenn im Zusammenhang mit dem Informationsbegehren klar ist, von welcher Person die Daten geschwärzt werden.

<sup>224</sup> EuGH 22. 06. 2021, C-439/19.

<sup>225</sup> § 6 Abs 1 Z 7 lit b IFG.

<sup>226</sup> § 6 Abs 1 Z 7 lit c IFG.

<sup>227</sup> § 6 Abs 1 Z 7 lit d IFG.

## 6.5 Einfachgesetzliche Geheimhaltungsgründe, insb Gemeinderatsprotokolle

die Information tatsächlich geheim (nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt) ist und an der Nichtoffenbarung ein berechtigtes Interesse besteht.<sup>229</sup>

Das Bankgeheimnis verpflichtet ua Kreditinstitute, Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht zu offenbaren oder zu verwerfen.<sup>230</sup> Abgesehen von dem Fall, dass eine informationspflichtige Stelle selbst ein Kreditinstitut führt, erscheint es fraglich, ob sich die informationspflichtige Stelle als Kunde eines Kreditinstitutes auf den Geheimhaltungsgrund berufen kann.<sup>231</sup> Davon ist nicht auszugehen, weil der Kunde keine Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses hat. Die Geschäftsverbindung zwischen informationspflichtigen Stellen und Kreditinstituten betreffende Informationen werden aber im Regelfall zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens bzw der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Geheimhaltung unterliegen.

Das Redaktionsgeheimnis umfasst insbesondere den Quellenschutz.<sup>232</sup> Informationspflichtige Stellen werden sich darauf berufen können, soweit sie ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreiben.<sup>233</sup>

### 6.4.3 Rechte am geistigen Eigentum

Die Geheimhaltung ist im überwiegenden Interesse zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen erforderlich.<sup>234</sup>

Der Geheimhaltungsgrund schützt insbesondere **Urheberrechte**. Allfällig bestehende Rechte am geistigen Eigentum werden in der Regel bei Dokumenten, die zum amtlichen Gebrauch hergestellt werden (zB Gutachten) gegenüber dem Informationsinteresse nicht überwiegen. Werden Gutachten von Privaten beauftragt, ist zu prüfen, ob der Vertrag (ausgehend von dessen Zweck) mit dem Gutachter auch das Recht auf Gewährung des Informationszugangs miteinschließt. Eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung vermeidet Zweifelsfälle (siehe dazu näher in Abschnitt 7.3).

## 6.5 Einfachgesetzliche Geheimhaltungsgründe, insbesondere Gemeinderatsprotokolle

Derzeit sind auf einfachgesetzlicher Ebene zahlreiche Geheimhaltungspflichten normiert, bei denen keine Interessenabwägung nach § 6 IFG (siehe Abschnitt 6.1) vorgesehen ist.

---

<sup>228</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 20 zu § 6 IFG; dabei ist aber zu beachten, dass diese beruflichen Geheimhaltungsrechte nur für die angeführten Personen selbst in Betracht kommen. Eine informationspflichtige Stelle kann den Schriftsatz eines beruflichen Parteienvertreters in einem Verwaltungsverfahren somit nicht mit der Begründung des Berufsgeheimnisses des Rechtsanwaltes geheim halten. Der Geheimhaltungsgrund wird etwa bei Aufsichtsverfahren (zB Einschau in Patientenakten im Rahmen der sanitätsbehördlichen Aufsicht) eine Rolle spielen.

<sup>229</sup> VwGH 26. 03. 2021, Ra 2019/03/0128 auch unter Hinweis auf §§ 26 a bis 26 j UWG.

<sup>230</sup> § 38 Abs 1 BWG.

<sup>231</sup> Die Gesetzesmaterialien sind hier nicht eindeutig.

<sup>232</sup> § 31 MedienG.

<sup>233</sup> § 1 Abs 1 Z 8 MedienG.

<sup>234</sup> § 6 Abs 1 Z 7 lit e IFG.

## 6. Geheimhaltungspflichten

Beispielsweise sieht § 14 Ausschreibungsgesetz eine umfassende Vertraulichkeit über Bewerbungsgespräche, deren Inhalte und Auswertungen vor.<sup>235</sup> Weitere umfassende Geheimhaltungspflichten finden sich etwa im Abgabenrecht<sup>236</sup> und Disziplinarrecht<sup>237</sup>.

Auf der Gemeindeebene legen die Gemeindeordnungen fest, dass Sitzungen, etwa des Gemeinderats, zu bestimmten Angelegenheiten **nichtöffentlich** geführt werden.<sup>238</sup> In diesen Fällen sind die **Verhandlungsschriften von der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit ausgeschlossen**.<sup>239</sup>

Soweit dem betroffenen Organ ein Ermessen beim Ausschluss der Öffentlichkeit zukommt, kann der Zugang zur Information über die Verhandlungsschriften dadurch sichergestellt werden, dass die **Entscheidung über den Ausschluss** der Öffentlichkeit unter Beachtung der Geheimhaltungsgründe und der **umfassenden Interessenabwägung** gemäß Art 22 a B-VG vorgenommen wird. Zwar normiert die verfassungsgesetzlich normierte Informationsfreiheit kein Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Sitzungen, wohl aber zu Informationen, die nicht den Geheimhaltungsgründen des Art 22 Abs 2 B-VG unterliegen. Ein verfassungswidriges Ergebnis kann somit durch die vorgelagerte Entscheidung über den (Nicht-)Ausschluss der Öffentlichkeit vermieden werden.

### Beispiel 1:

Der Gemeinderat berät über die Gewährung einer Förderung. Bei der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist auch zu berücksichtigen, ob aufgrund berechtigter Interessen des Förderwerbers die Sitzung nichtöffentlich zu erfolgen hat.<sup>240</sup>

Problematisch sind jene Fälle, in denen gesetzlich der Zugang zur Information ohne ein Entscheidungsermessen ausgeschlossen und nicht einmal ein teilweiser Informationszugang (siehe oben Abschnitt 6.2) vorgesehen ist. Nach den Gesetzesmaterialien sind materieninhärente Verschwiegenheitsbestimmungen als besondere Informationszugangsrechte künftig am neuen Grundrecht auf Informationszugang zu messen.<sup>241</sup> Soweit keine verfassungskonforme Auslegung möglich ist, sind solche Regelungen verfassungswidrig, aber von den Organen bis zu ihrer Aufhebung anzuwenden.

Bei **Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen** des Gemeinderates wird zu prüfen sein, ob eine **verfassungskonforme Auslegung** möglich ist. Beispielsweise sieht die oö GemeindeO vor, dass über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen ist, auf welche die Bestimmungen

<sup>235</sup> VwGH 8. 6. 1994, 93/12/0278.

<sup>236</sup> § 48 a BAO.

<sup>237</sup> ZB § 144 Tir GemeindebeamtenG 2022.

<sup>238</sup> § 53 Abs 2 Oö GemeindeO; § 36 Abs 3 Tir GemeindeO

<sup>239</sup> § 54 Abs 3 iVm Abs 6 Oö GemeindeO; § 46 Abs 3 Tir GemeindeO.

<sup>240</sup> Siehe zur Interessenabwägung (nach geltender Rechtslage) zB § 47 Abs 1 NÖ GemeindeO.

<sup>241</sup> Ab 2420 BlgNR 27. GP 26 zu § 16 IFG.

über die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Herstellung von Abschriften durch jedermann nicht anzuwenden ist. Ein dezidiertes Verbot des Zugangs zur Information nach dem IFG ist dadurch nicht ausgeschlossen.

### 6.6 Auf einen Blick

- ▶ Der Zugang zur Information ist durch die Geheimhaltungsgründe beschränkt.
- ▶ Bei der Beurteilung, ob eine Information geheim zu halten ist, muss eine umfassende Abwägung der gegenläufigen Interessen vorgenommen werden.
- ▶ Soweit Informationen geheim zu halten sind, ist der Zugang zur Information hinsichtlich der nicht von der Geheimhaltungsverpflichtung betroffenen Teile zu gewähren. Dies kann durch Weglassung oder Schwärzung der geheimen Teile erfolgen.
- ▶ Weglassungen und Schwärzungen dürfen keinen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

# 7. VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHTEN UND INFORMATIONSREGISTER

## 7.1 Proaktive Informationspflicht

Die verfassungsrechtlich angeordnete Veröffentlichungspflicht (siehe näher in Abschnitt 3.1) wird (anders als bisher) im IFG einfachgesetzlich näher geregelt.<sup>242</sup> Das IFG spricht in diesem Zusammenhang von der proaktiven Informationspflicht. § 4 Abs 1 IFG wiederholt im Wesentlichen die verfassungsunmittelbare Verpflichtung. Die Bestimmung ergänzt, dass die Informationen von allgemeinem Interesse **ehestmöglich** und **im Internet** (nicht nur) zu veröffentlichen, (sondern auch) **bereitzuhalten** sind.

Weder diese noch eine andere Bestimmung des IFG zur proaktiven Informationspflicht räumt ein dahingehendes subjektiv öffentliches Recht ein. Es besteht sohin auch keine einfachgesetzliche Rechtsgrundlage zur individuellen Durchsetzbarkeit der Veröffentlichungspflicht. Auch auf verfassungsrechtlicher Ebene ist kein subjektives Recht auf Veröffentlichung eingeräumt.<sup>243</sup>

## 7.2 Zuständigkeit

Der proaktiven Informationspflicht unterliegen (im Bereich der Verwaltung) nur die mit Aufgaben der Bundes- und Landesverwaltung betrauten Organe (siehe in Abschnitt 4.2), nicht aber die privaten Informationspflichtigen.<sup>244</sup> Ausgegliederte Rechtsträger müssen deshalb für sich beurteilen, ob eine Information dem Bereich der ihnen übertragenen Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen ist (siehe näher in Abschnitt 4.3). Nur insoweit – im Umfang der besorgten Verwaltungsagenden (nicht der übrigen Tätigkeiten) – sind sie veröffentlichungspflichtig.<sup>245</sup> Konkret zuständig zur Veröffentlichung ist jenes Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat.<sup>246</sup>

Anders als bei der Gewährung des Zugangs zu Informationen über Antrag soll nach den Gesetzesmaterialien nach dem **Ursprungsprinzip** (Herkunftsprinzip) grundsätzlich nur

---

<sup>242</sup> Vgl 1 IFG (Geltungsbereich), § 3 Abs 1 IFG (Zuständigkeit zur Veröffentlichung), proaktive Informationspflicht (§ 4 IFG) und zentrales Informationsregister (§ 5 IFG).

<sup>243</sup> Da Art 22 a Abs 1 B-VG vergleichbar zur Veröffentlichungspflicht nach dem bisher in Geltung stehenden Art 20 Abs 5 B-VG ausgestaltet ist, lässt dies den Schluss zu, dass auch die neue Verfassungsbestimmung kein subjektives Recht auf Veröffentlichung einräumt und dieses daher individuell nicht im Rechtsweg durchsetzbar ist: vgl das Rundschreiben des BKA-VD, Veröffentlichungspflicht gemäß Art 20 Abs 5 B-VG vom 01. 12. 2022, GZ 2022-0.851.995, 10.

<sup>244</sup> § 4 Abs 1 IFG; weiters sind nach dieser Bestimmung die Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit, von den Verwaltungsgerichten, vom Verwaltungsgerichtshof und vom Verfassungsgerichtshof zur Veröffentlichung verpflichtet. Die weiteren in Art 22 a Abs 1 B-VG angeführten Einrichtungen unterliegen nicht den Ausführungsbestimmungen des IFG zur proaktiven Informationspflicht.

<sup>245</sup> Vgl zur insoweit übertragbaren Rechtsprechung zur Auskunftspflicht VwGH 24. 05. 2018, Ro 2017/07/0026, Rz 90.

<sup>246</sup> § 3 Abs 1 IFG.

ein Organ für die Veröffentlichungspflicht zuständig sein. Verfügen mehrere Stellen über die Information, soll es genügen, dass die erste über die Information verfügende informationspflichtige Stelle diese veröffentlicht.<sup>247</sup> Gesetzlich ist lediglich normiert, dass im Fall von identischen Kopien nur die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind, zu veröffentlichen ist.

Eindeutig sind folgende Konstellationen:

- ▶ Es gibt nur einen Ersteller, aber keinen Auftraggeber der Information, beispielsweise bei Geschäftsordnungen, die von einem Organ zB aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erlassen werden.
- ▶ Die Information wird von einer veröffentlichungspflichtigen Stelle beauftragt und von einer nicht veröffentlichungspflichtigen Stelle erstellt, etwa ein von der Behörde beauftragtes Gutachten eines nichtamtlichen Sachverständigen.
- ▶ Mehrere veröffentlichungspflichtige Stellen wirken an der Erstellung der Information mit, aber eine Stelle verantwortet die Information (bestimmt ihren endgültigen Inhalt). Nur dieses Organ ist informationspflichtig, weil Entwürfe nicht unter die Definition von Information fallen<sup>248</sup> bzw geheim zu halten sind.<sup>249</sup>

Problematisch sind die Konstellationen, in denen es mehrere veröffentlichungspflichtige Ersteller bzw Auftraggeber gibt, weil das IFG nur festlegt, dass der Veröffentlichungspflicht auch durch einen Verweis auf bereits veröffentlichte Information entsprochen werden kann. Zu denken ist an Verträge, die zwei (oder mehrere) informationspflichtige Organe abschließen (zB Aufträge zwischen dem Land und einer Gemeinde), oder in einem Verwaltungsverfahren erstattete Gutachten von amtlichen Sachverständigen eines anderen Organs bzw Stellungnahmen von Verfahrensparteien.

Im Vertragsbeispiel löst das in den Materialien angeführte Prioritätsprinzip (wer als erster über die Information verfügt) das Problem nicht. Außerdem liegt erst mit der letzten Unterschrift ein Vertrag (und damit Information iSd IFG) vor, womit iSd Prioritätsprinzips jene Stelle erstzuständig wäre, der der Vertrag zugeht.<sup>250</sup> Praktisch geht es darum, ob sich mehrere veröffentlichungspflichtige Stellen hinsichtlich der Veröffentlichung koordinieren müssen und wie im Fall von Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Veröffentlichung vorzugehen ist. Da das IFG die Veröffentlichung identer Information hintanhalten will, wird eine Abstimmung unter mehreren veröffentlichungspflichtigen Stellen, wer die Veröffentlichung der Referenzversion durchführt, erforderlich sein.<sup>251</sup> Wenn dabei

<sup>247</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 18.

<sup>248</sup> Siehe dazu näher unter Abschnitt 5.1.3.

<sup>249</sup> Siehe dazu näher in Abschnitt 6.3.4.

<sup>250</sup> Der schriftliche Vertrag kommt erst mit dem Zugang der Annahmeerklärung an den Angebotsleger zustande.

<sup>251</sup> Neben der Frage, wer die Veröffentlichung vornimmt und wer die Information im Internet bereit hält, geht es auch um die Abstimmung über die Metadaten bei der Eingabe im Informationsregister.

## 7. Veröffentlichungspflichten und Informationsregister

aber die erwähnten Meinungsverschiedenheiten auftreten, sollte jede informationspflichtige Stelle selbst die Veröffentlichung vornehmen.<sup>252</sup>

Im Gutachtensbeispiel ist das verfahrensführende Organ der Auftraggeber und das Organ, dem der Sachverständige angehört, der Ersteller. Nach dem Prioritätsprinzip müsste das letztgenannte Organ die Veröffentlichung vornehmen. Das erscheint problematisch, weil in der Regel nur das verfahrensleitende Organ zur umfassenden Abwägung der durch die Veröffentlichung berührten Rechte aller Personen in der Lage ist. Die Referenzversion sollte daher das verfahrensführende Organ veröffentlichen. Ist dieses, etwa bei den kleinen Gemeinden, nicht veröffentlichungspflichtig, dann wird diese Aufgabe der/den anderen Organen zukommen. Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn man den Sachverständigen als Hilfsorgan der Behörde auffasst.<sup>253</sup>

Als weiteres Problem erweist sich eine Information von allgemeinem Interesse, über die eine veröffentlichungspflichtige Stelle verfügt, die sie aber weder selbst erstellt noch in Auftrag gegeben hat. Zu denken ist etwa an ein (nicht rechtskräftiges und deshalb vom Gericht nicht anonymisiert veröffentlichtes) Gerichtsurteil in einem wichtigen Zivilverfahren mit einem Gemeindeverband als Verfahrenspartei.<sup>254</sup> Für die Veröffentlichungspflicht auch solcher nicht selbst erstellter bzw in Auftrag gegebener Informationen spricht eine verfassungskonforme Auslegung des § 3 Abs 1 IFG, weil Art 22 a Abs 1 B-VG nicht auf die Erstellung bzw Beauftragung abstellt.

Speziell im Bereich der Gemeindeverwaltung stellt sich weiters die Frage, welches Gemeindeorgan die Veröffentlichungspflicht trifft. Damit ist nicht nur der manipulative Vorgang der Veröffentlichung und Verfügbarhaltung (Speicherung) selbst und der Eintragung in das Informationsregister gemeint, sondern auch die Entscheidung, ob bzw in welchem Ausmaß und für welchen Zeitraum eine Information im allgemeinen Interesse liegt und in welchem Umfang die Information zur Gewährleistung der Geheimhaltung von der Veröffentlichung ausgenommen ist.

Die Gemeindeordnungen sehen regelmäßig die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Auftragsvergabe ab bestimmten Wertgrenzen vor.<sup>255</sup> Die Vertragsunterfertigung seitens der Gemeinde erfolgt durch den Bürgermeister und weitere Personen (zB Mitglieder des Gemeinderats).<sup>256</sup> Der Gemeinderat beschließt sohin den Abschluss des Vertrages, der Bürgermeister unterschreibt mit weiteren Personen den Vertrag.

---

<sup>252</sup> In dem Fall liegen zwar den informationspflichtigen Stellen identische Kopien vor, allerdings unterscheiden sich diese in der veröffentlichten Fassung, womit das Verhältnis Referenzversion-Kopie aufgehoben ist. Für die Auslegung spricht auch, dass jede informationspflichtige Stelle selbst für die Einhaltung des IFG (zB Geheimhaltung) verantwortlich bleibt.

<sup>253</sup> Siehe dazu näher in Abschnitt 4.1.

<sup>254</sup> Vgl zum grundsätzlichen Bestehen der Auskunftspflicht über Gerichtsentscheidungen durch auskunftspflichtige Verfahrensparteien VwGH 13. 09. 2016, Ra 2015/03/0038; nicht rechtskräftige Entscheidungen werden aber im Regelfall der Geheimhaltung unterliegen (näher in Abschnitt 6.3.4).

<sup>255</sup> ZB § 35 Z 22 lit f nÖ GdO; § 30 Abs 1 lit p Tir GemeindeO.

<sup>256</sup> ZB § 55 Abs 2 nÖ GemeindeO; § 55 Abs 4 Tir GemeindeO.

Erstellt nun im Verständnis des § 3 Abs 1 IFG der Gemeinderat oder die unterfertigen Personen (insbesondere der Bürgermeister) den vom Gemeinderat zu beschließenden Vertrag? Die besseren Argumente sprechen für die Zuständigkeit des Gemeinderats, weil dieser die Information in ihrer endgültigen Fassung festlegt, während die Tätigkeit des Bürgermeisters die Beurkundung des Rechtsgeschäfts, aber nicht die Festlegung von dessen Inhalt, zum Gegenstand hat. Praktisch bedeutet dies, dass Informationen erstellende bzw in Auftrag gebende Kollegialorgane auch über die Veröffentlichung zu entscheiden haben werden. Die Durchführung dieses Veröffentlichungsbeschlusses obliegt freilich dem nach dem Organisationsrecht zuständigen Organ. Da die Informationen „ehestmöglich“<sup>257</sup> zu veröffentlichen sind, sollte im Vertragsbeispiel die Entscheidung, ob und in welchem Umfang veröffentlicht wird, vom Gemeinderat gemeinsam mit der Beschlussfassung über den Vertragsabschluss erfolgen. Die gleichzeitige Beschlussfassung ist freilich nicht möglich, wenn das (Kollegial-)Organ mit Beschluss eine Information erst „bestellen“ muss (zB ein Gutachten oder eine Studie). Diesfalls wird das Organ den Veröffentlichungsbeschluss erst bei Vorliegen der Information (zB anlässlich der Behandlung des bestellten Gutachtens) fassen können. Die Veröffentlichung erfolgt dann durch den Bürgermeister.<sup>258</sup>

### 7.3 Durchführung der Veröffentlichung und Bereithaltung

Im Unterschied zur Informationsgewährung über Antrag normiert das IFG **keine Verfahrensvorschriften** bei der Durchführung der Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse. Zur Erfüllung der proaktiven Informationspflicht sind jedoch mehrere Entscheidungen zu treffen und Schritte zu setzen.

Das veröffentlichungspflichtige Organ muss feststellen, ob eine Information von allgemeinem Interesse vorliegt (siehe dazu näher in Abschnitt 5.2) und in welchem Zeitraum das allgemeine Interesse angenommen werden kann, weil nur „solange“<sup>259</sup> die Information zu veröffentlichen und bereitzuhalten ist.

Dies impliziert, wenn durch die Veröffentlichungspflicht Rechte Dritter berührt werden, auch eine Lösungsverpflichtung. Im Fall der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten gebietet der Grundsatz der Datenminimierung<sup>260</sup> die Löschung, wenn die Information nicht mehr von allgemeinem Interesse ist. Sind keine Rechte Dritter berührt, ist die Löschung nicht zwingend und kann beispielsweise nach technischen Gesichtspunkten (Minimierung von Speicherplatz) erfolgen. Die veröffentlichungspflichtigen Informationen müssen aber (zB durch Veröffentlichung einer neuen Fassung) auch ohne Löschung stets aktuell gehalten werden.<sup>261</sup>

<sup>257</sup> § 4 Abs 1 IFG.

<sup>258</sup> ZB § 38 Abs 1 Z 1 nÖ GemeindeO; § 52 Abs 1 Tir GemeindeO.

<sup>259</sup> § 4 Abs 1 IFG.

<sup>260</sup> Art 5 Abs 1 lit c DSGVO; vgl dazu auch das Recht auf Vergessenwerden nach Art 17 DSGVO.

<sup>261</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 18 zu §§ 4 und 5 IFG:

## 7. Veröffentlichungspflichten und Informationsregister

Erforderlich ist somit eine **laufende Überprüfung** von veröffentlichten Informationen, die sich an Zweckmäßigkeitserwägungen orientieren und in gewissen Zeitabständen vorzunehmen sein wird. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch nicht mehr tagesaktuelle Information noch relevant sein kann (ähnlich wie bei Gesetzen in früheren Fassungen), ist ein großzügiger Maßstab an die Prüfung (und ggf Löschung) anzulegen, der zumindest ein Jahr betragen wird.

Anlässlich der Veröffentlichung muss das zuständige Organ das Vorliegen von Geheimhaltungsgründen prüfen (siehe dazu näher in Abschnitt 6.), weil Informationen nur zu veröffentlichen und bereitzuhalten sind, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung (§ 6 IFG) unterliegen.<sup>262</sup> Fraglich ist das bei dieser Prüfung einzuhaltende Prozedere, konkret ob es sich dabei um ein behördliches Verfahren nach Art I Abs 2 Z 1 EGVG bzw die informationspflichtige Stelle als Behörde iSd Art II Abs 1 EGVG handelt.<sup>263</sup> Das ist nach der Rsp zu verneinen, weil das Verfahren zur Veröffentlichung nicht auf die Erlassung eines Bescheides zielt.<sup>264</sup>

Auch ohne verfahrensrechtliche Vorgaben werden die in ihren Rechten Betroffenen, ggf auch staatliche Stellen, die von der Veröffentlichung betroffen sein können,<sup>265</sup> vor der Veröffentlichung zu hören sein, wenn dies erforderlich ist, um die informationspflichtige Stelle in die Lage zu versetzen, die Interessenabwägung nach § 6 Abs 1 IFG vorzunehmen.

### Beispiel:

Die Veröffentlichung eines in Auftrag gegebenen Gutachtens greift in die Rechte auf Geheimhaltung personenbezogener Daten und in das Urheberrecht des Verfassers ein. Wenn der Verfasser bei der Erteilung des Gutachtensauftrages der Veröffentlichung zugestimmt hat, dann ist seine neuerliche Befassung vor der Veröffentlichung keinesfalls erforderlich.<sup>266</sup>

Liegen Geheimhaltungsgründe vor, die der Veröffentlichungspflicht entgegenstehen, führt dies für sich nicht zum Entfall der Veröffentlichungspflicht in Bezug auf die gesamte Information. Vielmehr ist bei Teilbarkeit der Information der nicht geheimhaltungswürdige Teil der Information zu veröffentlichen („**partial access**“). Dies folgt aus der Formulierung zu den Geheimhaltungsgründen in § 6 Abs 1 IFG („soweit und solange“), auch

<sup>262</sup> § 4 Abs 1 IFG.

<sup>263</sup> Bejahendenfalls wäre das AVG anzuwenden und Personen, in deren Geheimhaltungsrechte eingegriffen wird, wären (zumindest) Beteiligte gemäß § 8 AVG.

<sup>264</sup> VwGH 27. 02. 2009, 2008/17/0019: das Verfahren mündet auch nicht möglicherweise in die Erlassung eines Bescheides; vgl auch VwGH 24. 03. 2021, Ra 2018/13/0062).

<sup>265</sup> Etwa andere Gebietskörperschaften oder Organe der gleichen Gebietskörperschaft zur Ermittlung, ob ihnen ein erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden droht.

<sup>266</sup> Siehe dazu auch die Empfehlung zur Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den Auftrag im Rundschreiben des BMJ, Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG für Auftraggeber:innen vom 29. 06. 2023, GZ 2023-0.232.034, 7.

wenn das IFG für die Veröffentlichung keine dem § 9 Abs 2 IFG im Informationserteilungsverfahren vergleichbare Bestimmung enthält.<sup>267</sup> Praktisch sind entsprechende Passagen vor der Veröffentlichung zu schwärzen<sup>268</sup> bzw Teile eines Dokuments von der Veröffentlichung auszunehmen. Im Unterschied zur Informationserteilung auf Antrag wird, weil die Information von allgemeinem Interesse ist, ein gänzliches Unterbleiben der Veröffentlichung wegen unverhältnismäßigen Aufwands nur in Ausnahmefällen zulässig sein.<sup>269</sup>

### Beispiel:

In einem zu veröffentlichenden Vertrag sind neben dem (idR zu veröffentlichenden) Gesamtpreis Einzelpreise, nicht allgemein bekannte Produktbeschreibungen und Subunternehmer angeführt: Diese Angaben sind zB durch Schwärzung oder Weglassung der betreffenden Vertragsbestandteile (Anlagen) von der Veröffentlichung auszunehmen.<sup>270</sup>

Die zu veröffentlichende Information muss in einer für jedermann zugänglichen Weise (möglichst „barrierefrei“) im Internet bereitgestellt werden.<sup>271</sup> Dafür gelten die Vorgaben der §§ 2 und 3 Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG, die für Webseiten und mobile Anwendungen eine wahrnehmbare, bedienbare, verständliche und robuste Gestaltung verlangen und auf einschlägige europäische technische Normen zu Barrierefreiheitsanforderungen referenzieren.<sup>272</sup> Informationen sollen in allgemein gebräuchlichen und verbreiteten Formaten<sup>273</sup> bereitgehalten und insbesondere maschinenlesbar<sup>274</sup> sein.<sup>275</sup>

## 7.4 Informationsregister

Nach der Verfassungsbestimmung des § 4 Abs 2 IFG ist der Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse im Wege eines zentralen elektronischen Registers (Informationsregister) zu ermöglichen. Die Normierung im Verfassungsrang hat einen kompe-

<sup>267</sup> Diese Sichtweise wird für die derzeitige Veröffentlichungspflicht nach Art 20 Abs 5 B-VG, die ebenfalls keine diesbezüglichen Regelungen enthält, vertreten: Rundschreiben des BKA-VD, Veröffentlichungspflicht gemäß Art 20 Abs 5 B-VG vom 01. 12. 2022, GZ 2022-0.851.995, 7.

<sup>268</sup> *Tischitz*, Was bringt das geplante Informationsfreiheitsgesetz? Ein erster kritischer Blick auf den aktuellen Begutachtungsentwurf, RFG 2021, 77.

<sup>269</sup> Kategorisch verneinend bei der derzeitigen Veröffentlichungspflicht: Rundschreiben des BKA-VD, Veröffentlichungspflicht gemäß Art 20 Abs 5 B-VG vom 01. 12. 2022, GZ 2022-0.851.995, 7.

<sup>270</sup> Zum Verhältnis des teilweisen Informationszugangs und der Anhörung betroffener Personen siehe näher in Abschnitt 8.2.5.

<sup>271</sup> Gemäß § 4 Abs 2 IFG sind die Informationen Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit sind sie in für die weitere Verwendung geeigneten Formaten und Sprachen zu veröffentlichen.

<sup>272</sup> Vgl Durchführungsbeschluss 2021/1339/EU der Kommission vom 11. 08. 2021

<sup>273</sup> Vgl zu derzeitigen Rechtslage Rundschreiben des BKA-VD, Veröffentlichungspflicht gemäß Art 20 Abs 5 B-VG vom 01. 12. 2022, GZ 2022-0.851.995, 8.

<sup>274</sup> *Tischitz*, Was bringt das geplante Informationsfreiheitsgesetz? Ein erster kritischer Blick auf den aktuellen Begutachtungsentwurf, RFG 2021, 78.

<sup>275</sup> Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten: AB 2420 BlgNR 27. GP 18 zu §§ 4 und 5 IFG.

## 7. Veröffentlichungspflichten und Informationsregister

tenzrechtlichen Hintergrund, weil das Informationsregister vollziehungsbereichsübergreifend gespeist und abgefragt werden können soll.<sup>276</sup>

Die BRZ GmbH wird ein zentrales Informationsregister als **Metadatenregister** einrichten und führen, über das alle veröffentlichungspflichtigen Organe die Informationen von allgemeinem Interesse zugänglich zu machen haben.<sup>277</sup> Als Metadatenregister sind sohin die Informationen nicht im Informationsregister selbst gespeichert, sondern nur – über die Adresse [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) – gebührenfrei und grundsätzlich jederzeit durch eine Verlinkung auf den Speicherort abrufbar.<sup>278</sup> Die Verfügbarkeit des Informationsregisters wird vom Bundesminister für Finanzen (nunmehr vom Bundeskanzler) im Bundesgesetzblatt kundgemacht.<sup>279</sup>

Die BRZ GmbH ist für alle informationspflichtigen Stellen gesetzlicher Auftragsverarbeiter, sodass diese Stellen selbst datenschutzrechtlich Verantwortliche (Art 4 Z 7 DSGVO) hinsichtlich ihrer über das Informationsregister zur Verfügung gestellten Daten bleiben und damit auch sie selbst und nicht die BRZ GmbH Beschwerdegegner (§ 24 Abs 2 Z 2 DSG) in datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren sind.<sup>280</sup>

Der Bundeskanzler wird außerdem ein Formular veröffentlichen, über das die Informationen in das Informationsregister einzumelden sind. Das Formular wird Metadatenfelder aufweisen, die bei der Eingabe auszufüllen sind (verpflichtende Metadaten)<sup>281</sup> und solche, die ausgefüllt werden können (optionale Metadaten)<sup>282</sup>.

### 7.4.1 Veröffentlichungen durch kleine Gemeinden

Da sowohl Art 22 a Abs 1 B-VG als auch § 4 Abs 1 IFG normieren, dass Gemeinden unter 5000 Einwohnern „solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen“ können, ist fraglich, in welchem Umfang freiwillig veröffentlichende Gemeinden, die gesetzlichen Vorgaben, die an die proaktive Informationspflicht geknüpft sind, einhalten müssen.

Unzweifelhaft sind auch solche Gemeinden bei der Veröffentlichung an die Geheimhaltungsgründe nach Art 22 a Abs 2 B-VG und § 6 IFG gebunden, weil diese Bestimmungen

<sup>276</sup> Dies widerspricht nach den Gesetzesmaterialien dem Grundsatz der Trennung der Vollziehungsbereiche: AB 2420 BlgNR 27. GP 18 zu §§ 4 und 5 IFG.

<sup>277</sup> Dies betrifft gemäß § 5 Abs 1 IFG nur die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen, nicht aber die Organe der Rechtsprechung.

<sup>278</sup> § 5 Abs 1 IFG.

<sup>279</sup> § 5 Abs 5 IFG iVm Abschnitt A Z 30 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG idF BGBl I 44/2024.

<sup>280</sup> VwGH 27. 06. 2023, Ro 2023/04/0013.

<sup>281</sup> Identifikator (automatisch erstelltes eindeutiges Kennzeichen des Datensatzes); Datum (automatisch generierter Zeitpunkt, zu dem der Metadatensatz erstellt oder aktualisiert wurde); Titel (Bezeichnung); Beschreibung (kurze inhaltliche Beschreibung); Kategorie (inhaltliche Zuordnung zu Themengruppen wie zB Arbeit, Bevölkerung, Bildung und Forschung, Finanzen und Rechnungswesen, Geographie und Planung, Gesellschaft und Soziales, Gesundheit, Kunst und Kultur, Land und Forstwirtschaft, Sport und Freizeit, Umwelt, Verkehr und Technik, Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Tourismus); Schlagworte (freie Beschlagwortung zur systematischen Einordnung und Auffindbarkeit); Ressource Link (URL, Ressourcenverknüpfung); datenverantwortliche Stelle; veröffentlichende Stelle; Lizenz (Nutzungsrechte); Sprache.

<sup>282</sup> Weiterführende Ressourcen (Links); Titel und Beschreibung in englischer Sprache oder in einer Volksgruppensprache; Kontaktdaten der datenverantwortlichen Stelle (Link); Veröffentlichungszeitpunkt; Dauer (Gültigkeitsende); Nutzungsbedingungen.

## 7.5 Verhältnis zu sonstigen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten

nicht an die Veröffentlichungspflicht anknüpfen.<sup>283</sup> Die Wendung „nach Maßgabe dieser Bestimmung“ lässt offen, ob dann, wenn eine Veröffentlichung freiwillig erfolgt, diese in für jedermann zugänglicher Art und Weise im Internet erfolgen muss.<sup>284</sup> Ein Anschlag nur an der Amtstafel wäre somit nicht zulässig.

Dieses Ergebnis widerspricht dem Zweck der Ausnahmebestimmung. Kleine Gemeinden sollen zur Verhinderung der Überforderung ihrer Leistungsfähigkeit, insbesondere auch in technischer Hinsicht,<sup>285</sup> von der umfassenden proaktiven Informationspflicht befreit sein. Der Zweck wäre konterkariert, wenn für jede freiwillige Veröffentlichung die – kostenintensiven und technisch anspruchsvollen – Vorgaben des IFG einzuhalten wären. Folglich können kleine Gemeinden – wie bisher – Informationen von allgemeinem Interesse auch auf andere Art als im Internet bzw ohne Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben an die Zugänglichkeit, veröffentlichen und sind auch nicht zur Verwendung des Informationsregisters verpflichtet.

### 7.5 Verhältnis zu sonstigen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten

Das IFG und somit die darin normierte Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse ist nicht anzuwenden, soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind.<sup>286</sup>

Für die proaktive Informationspflicht ist der zweite Fall der **gesetzlich eingerichteten öffentlichen elektronischen Register** relevant. Solche Register sind

- ▶ das Rechtsinformationssystem des Bundes<sup>287</sup>
- ▶ die Transparenzdatenbank nach dem TDBG 2012<sup>288</sup>
- ▶ das Gewerbeinformationssystem Austria – GISA
- ▶ das Firmenbuch
- ▶ das Grundbuch
- ▶ das Melderegister
- ▶ Veröffentlichungen auf [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) nach vergaberechtlichen Veröffentlichungspflichten<sup>289</sup>

<sup>283</sup> Auf die Einhaltung der Geheimhaltungsgründe durch freiwillig veröffentlichende Gemeinden wird in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich hingewiesen: AB 2420 BlgNR 27. GP 12 zu Art 22 a Abs 1 B-VG.

<sup>284</sup> In diese Richtung deuten die vorhin angeführten Gesetzesmaterialien, wonach es kleineren Gemeinden unbenommen bleibt, solche Informationen *nach denselben Maßgaben* (insbesondere gelten auch die Geheimhaltungstatbestände gemäß Abs 2) freiwillig zu veröffentlichen.

<sup>285</sup> Vgl AB 2420 BlgNR 27. GP 12 zu Art 22 a Abs 1 B-VG.

<sup>286</sup> § 16 IFG.

<sup>287</sup> Zu den dort veröffentlichten Inhalten: Bundesgesetzblattgesetz 2004 – BGBIG, BGBl I 2003/100.

<sup>288</sup> Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl I 2012/99.

<sup>289</sup> ZB §§ 59, 62, 64, 65, 66 BVergG 2018.

## 7. Veröffentlichungspflichten und Informationsregister

Dass Abfragen aus diesen Registern (zB Grundbuch) teilweise kostenpflichtig sind, schadet nicht, weil Art 22 a Abs 1 B-VG nicht zur kostenfreien Bereitstellung von Informationen von allgemeinem Interesse verpflichtet.<sup>290</sup>

Speziell aufgrund der Urkundensammlungen im Firmen- und Grundbuch wird die Veröffentlichungspflicht nach dem IFG im Bereich der Verträge (zB Liegenschafts Kaufverträge) erheblich eingeschränkt. Im Bereich des Beschaffungswesens ist zu berücksichtigen, dass die nach dem BVergG 2018 zu veröffentlichenden Informationen nicht die Offenlegung des Inhalts der Aufträge zum Gegenstand haben und folglich nach dem IFG zu veröffentlichen sind.<sup>291</sup>

### Beispiel:

Die Gemeinde (mehr als 5000 Einwohner) hat einen Kaufvertrag abgeschlossen.

Zugang zum Kaufvertrag:

- ▶ Handelt es sich beim Kaufvertrag um eine Information von allgemeinem Interesse? Das ist der Fall, wenn das Entgelt mindestens EUR 100.000 netto beträgt.
- ▶ Wurde der Kaufvertrag vor dem 1.9. 2025 abgeschlossen? Früher abgeschlossene Kaufverträge unterliegen nicht der proaktiven Informationspflicht.
- ▶ Ist die Information anderweitig verfügbar? Wenn der Kaufvertrag in der Urkundensammlung des Grundbuchs hinterlegt wird, dann besteht keine Veröffentlichungspflicht.
- ▶ Bestehen Geheimhaltungsgründe, beispielsweise Geschäfts-, Betriebsgeheimnisse, Datenschutz? Wenn das der Fall ist, muss eine umfassende Interessenabwägung erfolgen.
- ▶ Überwiegen die Geheimhaltungsinteressen? Wenn das der Fall ist, muss man prüfen, ob eine teilweise Veröffentlichung möglich ist, etwa durch Auslassungen von Vertragsteilen oder Schwärzungen.
- ▶ Vorbereitung des Kaufvertrages für die Veröffentlichung:
  - ▶ Wenn möglich, barrierefreien Zugang herstellen, zB Konvertierung in ein maschinenlesbares Format.
  - ▶ Eingabe der Metadatenfelder im Eingabeformular für das Informationsregister, zB Kaufvertrag, Equipment für eine Sporthalle, „Sport und Freizeit“, Schlagworte zum Inhalt der gekauften Sachen, Webseite, auf der in den Kaufvertrag Einsicht genommen werden kann, . . .
  - ▶ Speicherung des Kaufvertrags (ggf geschwärzt) an der im Informationsregister angegebenen Seite im Internet.

<sup>290</sup> Vgl zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach dem Auskunftspflichtgesetz VwGH 24. 09. 2002, 2002/16/0202.

<sup>291</sup> Siehe dazu auch *Kallinger*, Vergaberecht und Informationsfreiheit, RPA 2022, 263.

### 7.6 Folgen einer Verletzung der Veröffentlichungsvorschriften

Die Nichteinhaltung der Pflichten zur proaktiven Veröffentlichung ist im IFG nicht geregelt. Sie ist vielmehr gemäß den allgemeinen Bestimmungen betreffend eine rechtliche und politische Verantwortung der veröffentlichungspflichtigen Organe sanktioniert.<sup>292</sup>

Da das IFG (bzw die ihm zugrunde liegenden verfassungsgesetzlichen Bestimmungen) kein subjektives Recht auf Veröffentlichung von Informationen einräumt (siehe Abschnitt 7.1), ist mit dem Unterbleiben einer gebotenen Veröffentlichung bzw der Nichteinhaltung von Vorgaben des IFG über die Form (keine Eingabe im Informationsregister, unvollständige/unrichtige Metadaten, keine allgemeine Zugänglichkeit) oder den gebotenen Zeitraum der Zugänglichkeit der Information (zu kurze Bereithaltung) eine Verletzung in korrespondierenden subjektiven Rechten von Informationsempfängern ausgeschlossen.

Vermögensrechtliche Ansprüche dieser Personen aufgrund einer unterbliebenen Veröffentlichung wären nach dem **Amtshaftungsrecht** denkbar, wenn man die Vollziehung der proaktiven Informationspflicht als hoheitliche Tätigkeit und die Veröffentlichungspflicht als Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB zugunsten von Informationsempfängern auffasst. Die Rsp bejaht den hoheitlichen Charakter einer Auskunft im Bereich der Hoheitsverwaltung nach den Auskunftspflichtgesetzen und den Schutzgesetzcharakter dieser Gesetze.<sup>293</sup> Auch unvollständige Auskünfte können amtshaftungsbegründend sein.<sup>294</sup>

In Bezug auf Informationen von allgemeinem Interesse, die sich auf Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung beziehen, wird die proaktive Veröffentlichungspflicht aufgrund des hinreichend engen inneren und äußeren Zusammenhangs dieses Realakts mit der betreffenden Verwaltungsmaterie<sup>295</sup> der Hoheitsverwaltung zuzurechnen sein. Gegen Ansprüche nach dem AHG wegen einer unterbliebenen Veröffentlichung spricht freilich der Schutzgesetzcharakter der proaktiven Informationspflicht, weil diese Pflicht dem Interesse der Allgemeinheit (am Zugang von Informationen von allgemeinem Interesse) dient<sup>296</sup> und nicht den Schutz der Interessen einzelner bezweckt.<sup>297</sup> Mangels eines Schutzgesetzes wären Schadenersatzansprüche auch nach allgemeinem Schadenersatzrecht aufgrund der unterbliebenen Veröffentlichung von Informationen, die keinen Zusammenhang mit der hoheitlichen Tätigkeit aufweisen, ausgeschlossen.

Wenn hingegen eine veröffentlichte Information (mit dem angesprochenen Zusammenhang zur Hoheitsverwaltung) **unrichtig** (zB nicht aktuell) ist, könnten Ansprüche nach

---

<sup>292</sup> Vgl zu derzeitigen Rechtslage Rundschreiben des BKA-VD, Veröffentlichungspflicht gemäß Art 20 Abs 5 B-VG vom 01. 12. 2022, GZ 2022-0.851.995, 10.

<sup>293</sup> RIS-Justiz RS0113363.

<sup>294</sup> OGH 01. 07. 2004, 1 Ob 173/03 b.

<sup>295</sup> OGH 19. 01. 1999, 1Ob 306/98 a.

<sup>296</sup> Vgl die einleitenden Ausführungen in den ErlRV 2238 BlgNR 27. GP 1: „Staatliches Handeln soll für jedermann weitestgehend transparent gemacht, der Zugang des Einzelnen zu staatlichen Informationen erleichtert und jener zu staatsnahen unternehmerischen Informationen eröffnet werden.“

<sup>297</sup> OGH 15. 05. 2023, 1 Ob 199/22 d.

## 7. Veröffentlichungspflichten und Informationsregister

dem AHG<sup>298</sup> bestehen: Wie erwähnt, begründen nach der Rsp unrichtige Behördenauskünfte einen solchen Anspruch (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach dem AHG, insbesondere das Verschulden). Der Zweck der proaktiven Informationspflicht ist es wohl (auch), dem Informationssuchenden den Umweg über das Informationsbegehren zu ersparen. Vermögensschäden aufgrund von Dispositionen im Vertrauen auf die Richtigkeit einer veröffentlichten Information erscheinen deshalb nicht ausgeschlossen.

Wird durch die Veröffentlichung das Grundrecht auf Datenschutz verletzt, kann der Betroffene eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde nach § 24 DSG erheben. Die Datenschutzbehörde stellt mit Bescheid eine Rechtsverletzung fest. Macht der Beschwerdeführer im Rahmen der Beschwerde eine wesentliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten glaubhaft, kann die Datenschutzbehörde die Weiterführung der Datenverarbeitung mit Mandatsbescheid untersagen, teilweise untersagen oder einschränken (§ 25 Abs 1 iVm § 22 Abs. 4 DSG).<sup>299</sup> Schadenersatzansprüche aufgrund von Datenschutzverletzungen können nach § 29 DSG beim Landesgericht geltend gemacht werden.

Bei der Verletzung in sonstigen Rechten ist zu unterscheiden. Im Bereich der Hoheitsverwaltung stehen nur Schadenersatzansprüche nach dem AHG, hingegen keine sonstigen Ansprüche, etwa auf Unterlassung, Beseitigung, Widerruf udgl, zu. Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung können solche Ansprüche, etwa nach den §§ 81 ff UrhG, durchgesetzt werden.<sup>300</sup> Daher ist für die Frage nach möglichen Ansprüchen (nur Schadenersatz oder etwa auch Beseitigung) entscheidend, welchen Bereich der Verwaltung Veröffentlichungen nach dem IFG zuzuordnen sind. Im Sinn der vorhin angeführten Rechtsprechung, die bei Realakten auf den Zusammenhang zum Tätigkeitsbereich abstellt, ist davon auszugehen, dass ein Organ privatwirtschaftsverwaltend tätig wird, wenn es Information nach dem IFG im Zusammenhang mit seinen Aufgaben im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung veröffentlicht.

Rechtliche Konsequenzen wegen der Verletzung von Vorschriften des IFG können sich für Organwalter aus dem Dienstrecht (Disziplinarrecht) ergeben, wenn die Pflichtverletzung verschuldet war. Soweit die Tätigkeit des Organs der Hoheitsverwaltung zuzurechnen ist, bestehen auch Regressansprüche des Rechtsträgers nach dem AHG und die strafrechtliche Haftung nach § 302 StGB (Amtsmissbrauch), die freilich (ua) einen wesentlichen Befugnismissbrauch voraussetzt.

### 7.7 Auf einen Blick

- ▶ Die mit Aufgaben der Bundes- und Landesverwaltung betrauten Organe müssen Informationen von allgemeinem Interesse im Internet über das zentral ge-

<sup>298</sup> Zum Recht auf Richtigstellung nach der DSGVO siehe die Ausführungen im nächsten Absatz.

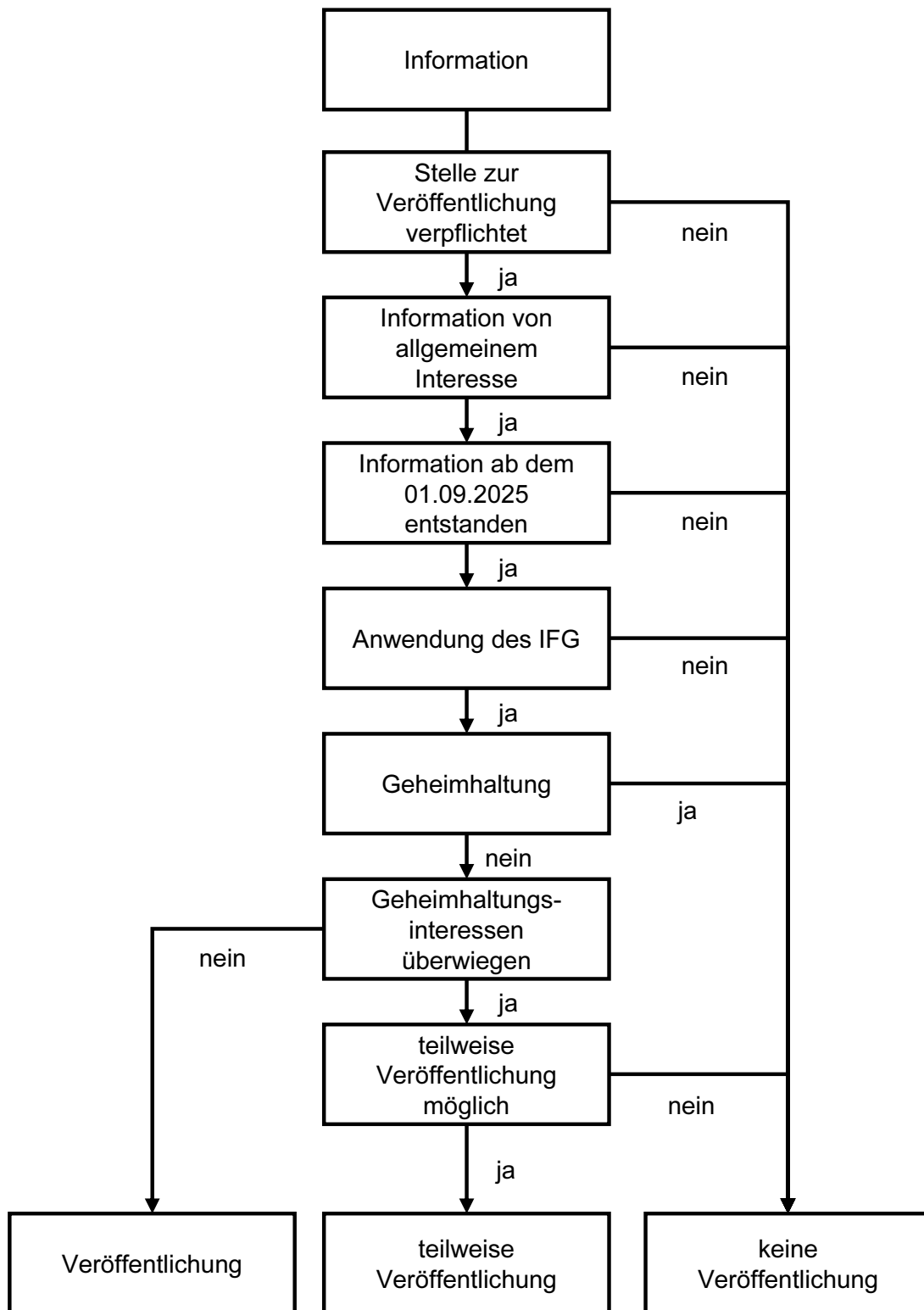
<sup>299</sup> AB 2420 BldNR 27. GP 18 zu § 10 IFG.

<sup>300</sup> ZB OGH 10. 04. 2008, 6 Ob 23/08 p; 20. 11. 1991, 1 Ob 28/91.

fürte Informationsregister veröffentlichen und solange bereithalten (und so dann löschen), wie das allgemeine Interesse besteht.

- ▶ Keine Veröffentlichungspflicht besteht bei Verfügbarkeit der Information in öffentlich zugänglichen Registern.
- ▶ Das Informationsregister ist ein Metadatenregister. Die Eingabe erfolgt über ein Formular, in dem bestimmte Metadaten teils verpflichtet, teils optional anzugeben sind.
- ▶ Gemeinden bis 5000 Einwohner können ebenfalls über das Informationsregister veröffentlichen, sind dazu aber nicht verpflichtet. Bei ihren Veröffentlichungen müssen sie, wie die sonstigen verpflichteten Organe, die Geheimhaltungsgründe wahren. Die weiteren einschlägigen Vorgaben des IFG sind nicht verbindlich.
- ▶ Im Fall der rechtswidrigen Veröffentlichung, insbesondere beim Eingriff in Rechte Dritter, sind je nach der veröffentlichten Information Amtshaftungsansprüche oder auf sonstige Rechtsgrundlagen gestützte Ansprüche denkbar. Über Verstöße gegen das Datenschutzrecht entscheidet die Datenschutzbehörde in einem Beschwerdeverfahren.

7.8 Prüfschema proaktive Informationspflicht



## **8. INFORMATIONSZUGANG ÜBER ANTRAG**

Das Recht auf Zugang zu Informationen über Antrag (siehe näher in Abschnitt 3.2) wird im IFG nicht wiederholt, jedoch eingeschränkt: Der Zugang ist nicht bzw nur teilweise zu gewähren, soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (siehe näher in Abschnitt 6).<sup>301</sup> Der Zugang zur Information ist außerdem nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.<sup>302</sup>

Das IFG regelt im Zusammenhang mit dem Informationszugang über Antrag die Zuständigkeit<sup>303</sup> und das dabei einzuhaltende Verfahren.<sup>304</sup>

Das bei einem Antrag auf Zugang zur Information einzuhaltende Verfahren unterscheidet danach, ob es von einem zur Besorgung mit Geschäften der Verwaltung betrauten Organ (siehe näher in Abschnitt 4.2) oder von einem privaten Informationspflichtigen (siehe näher in Abschnitt 4.3) geführt wird. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensregeln müssen private Informationspflichtige, die (auch) zur Besorgung mit Geschäften der Verwaltung betraut sind, je nach dem Inhalt des Informationsbegehrens unterscheiden, welche Verfahrensregeln sie anwenden.

### **8.1 Zuständige Organe und Einrichtungen**

Gemäß § 3 Abs 2 IFG ist zur Gewährung des Zugangs zu Informationen jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört, zuständig.

Die Bestimmung bezieht sich offenbar auf Organe im organisatorischen Sinn.<sup>305</sup> Im Bereich der Gemeinden sind dies die nach den Gemeindeordnungen bzw Stadtrechten eingerichteten Gemeindeorgane, jedoch mit der Einschränkung, dass es sich dabei nicht nur um Hilfsorgane handelt (siehe näher in Abschnitt 4.2.2).

Bei den privaten Informationspflichtigen ist die Einrichtung (juristische Person) selbst zuständig.<sup>306</sup> Soweit außerhalb der staatlichen Verwaltung stehende Organe mit der Besorgung von Verwaltungsaufgaben betraut sind (siehe näher in Abschnitt 4.2.1), kommt es darauf an, ob der Rechtsträger selbst oder ein Organ des Rechtsträgers betraut ist. Im

---

<sup>301</sup> § 9 Abs 2 IFG.

<sup>302</sup> § 9 Abs 3 IFG.

<sup>303</sup> § 3 Abs 2 IFG.

<sup>304</sup> §§ 3 bis 12 und § 13 Abs 1 IFG.

<sup>305</sup> Die Gesetzesmaterialien führen aus, dass sich aus dem jeweiligen Organisationsrecht ergibt, wer für das bzw innerhalb des zuständigen Organs handeln soll: AB 2420 BlgNR 27. GP 17 zu § 3 IFG:

<sup>306</sup> Die ergibt sich aus dem persönlichen Geltungsbereich des IFG gemäß § 1, der bei den rechnungshofkontrollpflichtigen Einrichtungen in Z 5 nicht von Organen spricht.

## 8. Informationszugang über Antrag

ersten Fall ist, wie bei den privaten Informationspflichtigen, die juristische Person zuständig.

Die Verknüpfung der Zuständigkeit mit dem Wirkungs- bzw Geschäftsbereich des Organs steht in einem Zusammenhang mit dem Informationsbegriff. Denn auch in der Begriffsdefinition von Information wird auf den Geschäfts- und Wirkungsbereich des Organs abgestellt (siehe näher in Abschnitt 5.1.4).<sup>307</sup> Die Zuständigkeit bestimmt sich daher, wie bereits beim Informationsbegriff, nach dem Aufgabenbereich des Organs. Dies hat zur Folge, dass auch mehrere Organe zur Gewährung des Zugangs zur Information auf Antrag zuständig sein können, was auch in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich festgehalten ist.<sup>308</sup> Im Einzelnen wird man unterscheiden müssen:

Bezieht sich das Informationsbegehren auf eine Angelegenheit, die durch Bescheid zu erledigen ist, ist das **zur Bescheiderlassung zuständige Organ** ein informationspflichtiges Organ.<sup>309</sup>

### Beispiel:

Der Bürgermeister ist für Informationsbegehren zu Aktenbestandteilen aus Bauverfahren zuständig.

Auch in behördlichen Verfahren können freilich weitere Organe zuständig sein: Ist in einem behördlichen Verfahren auch die **Berufungsbehörde** tätig geworden, dann ist auch diese ein zuständiges Organ, weil sie in der konkreten Verwaltungssache eine Erledigung vorgenommen hat.<sup>310</sup> Mit der gleichen Überlegung sind auch Gemeindeaufsichtsbehörden hinsichtlich der Informationen, über die sie zur Erledigung ihrer aufsichtsbehördlichen Aufgaben verfügen, zuständige Organe.

Soweit ein Organ **Partei** in einem von einer anderen Behörde geführten Verfahren ist, ist sie (jedenfalls) hinsichtlich der in diesem Verfahren abgegebenen Stellungnahmen auch zur Informationsgewährung zuständig.<sup>311</sup>

Auch in den privatwirtschaftlichen Angelegenheiten ist davon auszugehen, dass alle Organe zuständig iSd IFG sind, soweit ihnen bei der Besorgung dieser Angelegenheit eine Aufgabe zukommt (vgl dazu auch die in Abschnitt 5.1.4 angeführten Beispiele). Diese Auslegung entspricht am besten dem Zweck des IFG nach einer raschen Behandlung von Informationsbegehren. Würde man den Wirkungsbereich des § 3 Abs 2 IFG ein-

<sup>307</sup> IN § 3 Abs 2 IFG fehlt der Tätigkeitsbereich (von Stiftungen, Anstalten und Fonds). Dabei handelt es sich wohl um ein legislatives Versehen.

<sup>308</sup> Demnach gehören Informationen, die von einer anderen Behörde stammen, aber von der Behörde zu den Akten zu nehmen sind, damit auch zu ihrem Wirkungsbereich: AB 2420 BlgNR 27. GP 18 zu § 3 IFG.

<sup>309</sup> Darauf stellen offenbar die Gesetzesmaterialien ab, wonach „zuständig“ die zur Erledigung der Angelegenheit, in der das Informationsbegehren gestellt wird, zuständige Behörde ist: AB 2420 BlgNR 27. GP 18 zu § 3 IFG.

<sup>310</sup> Mit der Einschränkung, dass sie noch über die Akten verfügt, was aber in Zeiten des elektronischen Aktes die Regel sein wird.

<sup>311</sup> Siehe das in FN 308 angeführte Beispiel in den Gesetzesmaterialien.

schränkend interpretieren, etwa in dem Sinn, dass in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegen, nur dieser für die Behandlung von Informationsbegehren zuständig ist, wäre eine fristgerechte Erledigung (maximal acht Wochen) zumindest gefährdet.

Folgt man dieser Rechtsansicht, dann kann im Bereich der Gemeinde im Regelfall der **Bürgermeister** den Zugang zur Information über Antrag gewähren.<sup>312</sup>

### 8.2 Verfahren der Verwaltungsorgane

Das Informationserteilungsverfahren, das von Organen geführt wird, die mit Geschäften der Bundes- und Landesverwaltung betraut sind (das sind auch alle Gemeindeorgane im organisatorischen Sinn – siehe näher in Abschnitt 4.2.2) ist (wie das Auskunftsverfahren) **zweistufig** angelegt. Die erste Stufe endet mit der Gewährung des begehrten Informationszugangs (ein Realakt) oder mit der **Mitteilung**, dass der Zugang nicht gewährt wird. Erst in der zweiten Stufe wird (über Antrag) ein Bescheid erlassen. Dennoch ist bereits die erste Stufe ein behördliches Verfahren,<sup>313</sup> auf das das AVG anzuwenden ist.<sup>314</sup>

#### 8.2.1 Informationsbegehren

Das Verfahren wird über Antrag (**Informationsbegehren**) eingeleitet. Gemäß § 7 Abs 1 IFG kann der Zugang zu Informationen schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

Da der Antrag eine Frist auslöst, liegt hier eine Abweichung vom Schriftlichkeitsgebot fristauslösender Anbringen nach dem AVG<sup>315</sup> vor.

Ein schriftlicher Antrag kann grundsätzlich in jeder technisch möglichen Weise, etwa per Brief, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auch durch das Ausfüllen und Versenden eines bereitgestellten Online-Formulars eingebracht werden. Welche Einbringungsarten möglich sind, hängt von der technischen Ausstattung der Behörde ab.<sup>316</sup> Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.<sup>317</sup> Eine Besonderheit gilt für E-Mails. Anträge dürfen in dieser Form nur insoweit eingebracht werden, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die Antragstellung über E-Mail kann daher auch ausgeschlossen werden, wenn die Behörde

<sup>312</sup> Dieser führt im Regelfall die verwaltungsbehördlichen Verfahren und vertritt die Gemeinde nach außen, womit ihm eine Aufgaben im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zukommt. Sollte der Antragsteller freilich auf die Informationsgewährung durch ein bestimmtes – ebenfalls zuständiges – Organ bestehen, dann muss dieses über den Zugang zur Information entscheiden.

<sup>313</sup> In diesem Sinn zum Auskunftsverfahren bereits *Hengstschläger/Leeb*, Verfahrensrechtliche Fragen der Auskunftspflicht gemäß Art 20 Abs 4 B-VG, JBI 2003, 269 (273).

<sup>314</sup> § 7 Abs 4 IFG.

<sup>315</sup> § 13 Abs 1 AVG.

<sup>316</sup> *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 9 ff (Stand 1. 1. 2014, rdb.at).

<sup>317</sup> § 13 Abs 2 AVG.

## 8. Informationszugang über Antrag

über die Möglichkeit zum Empfang von E-Mails verfügt und eine andere elektronische Übermittlungsform (zB eine Einbringung mittels Webformular) angeboten wird.

Die Information ist im Antrag möglichst **präzise** zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.<sup>318</sup>

Bei unvertretenen Parteien haben die Organe eine **Manuduktionspflicht** nach § 13 a AVG,<sup>319</sup> die sich auf Verfahrenshandlungen beschränkt.<sup>320</sup> Die Pflicht zur Anleitung, welchen Inhalt das Informationsbegehren haben muss, damit es erfolgreich ist, besteht damit nicht. Bei Inhaltsmängeln ist ein **Verbesserungsauftrag** nach § 13 AVG zu erteilen.<sup>321</sup>

Wird ein Auftrag zur schriftlichen Ausführung des Informationsbegehrens erteilt, dann beginnt die Erledigungsfrist erst mit dem mit dem Tag seines Einlangens bei der informationspflichtigen Stelle.<sup>322</sup> Die Einbringungsstelle bestimmt sich nach den Organisationsvorschriften.<sup>323</sup> Für Gemeindeorgane fungiert regelmäßig das **Gemeindeamt**, das die Geschäfte der Gemeinde besorgt,<sup>324</sup> als gemeinsame Einbringungsstelle.<sup>325</sup>

Elektronische Anbringen sind eingelangt, wenn sie – unabhängig von den Amtsstunden – vollständig in den elektronischen Verfügungsbereich der Behörde gelangt sind,<sup>326</sup> es sei denn, dass die Behörde im Internet kundgemacht hat, dass außerhalb der Amtsstunden eingebrachte Anbringen erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten.<sup>327</sup>

Langt ein Informationsbegehren beim unzuständigen Organ ein, ist es an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder der Antragsteller an diese zu verweisen.<sup>328</sup>

### 8.2.2 Erledigungsfrist

**Spätestens binnen einer Frist von vier Wochen** ist entweder die Information zu erteilen oder über die Nichterteilung zu informieren.<sup>329</sup>

Diese Frist kann – einmal – höchstens **um weitere vier Wochen** verlängert werden, wenn aus besonderen Gründen, etwa wenn eine von der Informationserteilung betroffene Person zu hören ist (§ 10 IFG), die Entscheidung über den Zugang zur Information

<sup>318</sup> § 7 Abs 2 AVG.

<sup>319</sup> Vgl AB 2420 BlgNR 27. GP 21 zu § 7 IFG.

<sup>320</sup> Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 a (Stand 1. 1. 2014, rdb.at) Rz 4.

<sup>321</sup> Vgl AB 2420 BlgNR 27. GP 21 zu § 7 IFG.

<sup>322</sup> Vgl AB 2420 BlgNR 27. GP 21 zu § 7 IFG.

<sup>323</sup> Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 32 (Stand 1. 1. 2014, rdb.at).

<sup>324</sup> ZB § 37 Abs 1 stmk GemeindeO.

<sup>325</sup> VwGH 19. 10. 1982, 81/05/0144.

<sup>326</sup> Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 33 (Stand 1. 1. 2014, rdb.at).

<sup>327</sup> VwGH 18. 05. 2022, Ra 2022/10/0044.

<sup>328</sup> § 7 Abs 3 IFG.

<sup>329</sup> § 8 Abs 1 IFG.

nicht getroffen werden kann. Dies muss dem Antragsteller unter Angabe der Gründe innerhalb der ersten vier Wochen mitgeteilt werden.<sup>330</sup>

Wird die Frist nicht eingehalten, dann ist davon auszugehen, dass der Antragsteller bereits nach Ablauf von vier Wochen einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides stellen kann, der mit seinem Einlangen die zweimonatige Frist zur Bescheiderlassung auslöst (siehe näher in Abschnitt 9.1).

### 8.2.3 Zugang zur Information

Gemäß § 9 Abs 1 IFG ist die Information nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form **möglichst direkt zugänglich** zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen.

Grundsätzlich ist die Information direkt zu erteilen, etwa über einen Link zum Speicherort oder über eine Kopie des Dokuments.<sup>331</sup> Die Form der Informationserteilung muss in einer im konkreten Einzelfall geeigneten Form erfolgen.<sup>332</sup> In folgenden Fällen kann davon abgewichen werden:

- ▶ Wird die Informationserteilung in mündlicher Form begehrt, dann kann dem Informationsbegehren auch dadurch entsprochen werden, dass eine Auskunft über die begehrte Information erteilt wird.<sup>333</sup>
- ▶ Gegen den Willen des Informationswerbers kann eine andere als beantragte Form des Informationszugangs aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen. In diesem Fall ist aber eine Information im Gegenstand zu erteilen. Im Ergebnis hat damit der Informationswerber zumindest einen **Anspruch auf Auskunft**.<sup>334</sup>
- ▶ In den Fällen, in denen die Information nicht in der begehrten Form zugänglich gemacht wird, entscheiden im Streitfall die Verwaltungsgerichte über die Zulässigkeit der Abweichung von der begehrten Form.

### 8.2.4 Verweigerung des Informationszugangs

#### 8.2.4.1 Geheimhaltung

Unterliegt die begehrte Information der Geheimhaltung, ist der Zugang zu ihr nicht zu gewähren. Unterliegt nur ein Teil der Geheimhaltung, dann ist die Information insoweit zu erteilen, als dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist (siehe dazu näher in Abschnitt 6.2).

---

<sup>330</sup> § 8 Abs 2 IFG.

<sup>331</sup> Hofmann, Zugang zu staatlichen Informationen im Wandel, ÖJA 2023/12, 312.

<sup>332</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 22 zu § 9 IFG.

<sup>333</sup> Die Materialien nennen kurze telefonische Anfragen als Beispiel: AB 2420 BlgNR 27. GP 22 zu § 9 IFG.

<sup>334</sup> Ausdrücklich die Information im Gegenstand als Auskunft bezeichnend: AB 2420 BlgNR 27. GP 22 zu § 9 IFG.

### 8.2.4.2 Missbrauch und unverhältnismäßige Beeinträchtigung

Weitere zwei Informationsverweigerungsgründe sieht § 9 Abs 3 IFG vor: die **offenbar missbräuchliche Antragstellung** sowie die **wesentliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung der sonstigen Aufgaben** durch die Informationserteilung

Nach der (auf das IFG übertragbaren) Rsp zur Auskunftspflicht nimmt die Behörde mutwillig in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt.<sup>335</sup> Der Verweigerungsgrund ist grundrechtskonform auszulegen. Auch vermehrte Anfragen sind nach den Umständen Einzelfalls zu beurteilen. Erfolgen sie etwa im Zusammenhang mit journalistischen Recherchen zum Zweck der Ermöglichung einer öffentlichen Debatte, liegt kein Missbrauch des Informationsrechts vor.<sup>336</sup>

Für die unverhältnismäßige Beeinträchtigung ist auf die konkreten Gegebenheiten der Verwaltungsorganisation abzustellen.<sup>337</sup> Eine vollständige Verweigerung des Informationszugangs ist aus diesem Grund nicht zulässig. Zumindest wird die Information im Gegenstand zu erteilen sein.<sup>338</sup>

### 8.2.4.3 Offengelegte Information

Ist die begehrte Information bereits veröffentlicht oder auf anderem Weg einfacher zugänglich, dann kann der Antragsteller darauf verwiesen werden.<sup>339</sup>

### 8.2.4.4 Besondere Informationszugangsregeln

Das IFG und damit die Verfahrensregeln zum Zugang zur Information sind nicht anwendbar, soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen.<sup>340</sup> Informationswerber, die gleichzeitig Partei eines Verfahrens sind, haben bereits Zugang zu den Informationen aufgrund ihres Rechts auf Akteneinsicht nach § 17 Abs 3 AVG. Ein weiterer Anwendungsfall sind die Zugangsregeln nach dem Umweltinformationsgesetz.<sup>341</sup>

Die Rsp ist hinsichtlich der Subsidiarität im Bereich des Auskunftsrechts freilich restriktiv. So schließen die Informationszugangsregeln zum MedKF-TG und zum Vergaberecht

<sup>335</sup> VwGH 12. 11. 2021, Ra 2019/04/0120; vgl weiters die in den Materialien angeführte Rsp: AB 2420 BlgNR 27. GP 22 zu § 9 IFG.

<sup>336</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 22 zu § 9 IFG.

<sup>337</sup> Nach der Rsp zu den Auskunftspflichtgesetzen hängt dies davon ab, welcher Aufwand mit dem Auffinden der Daten, die zur richtigen und vollständigen Erteilung der begehrten Auskünfte erforderlich sind, verbunden ist: VwGH 26. 03. 2021, Ra 2019/03/0128.

<sup>338</sup> Nach der Rechtslage zu den Auskunftspflichtgesetzen sind zumindest Übersichtsauskünfte zu erteilen: VwGH 26. 03. 2021, Ra 2019/03/0128.

<sup>339</sup> § 9 Abs 1 letzter Satz IFG; nach dem Gesetzesmaterialien kann es ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, in denen das Internet nicht genutzt werden kann (etwa auf Grund fortgeschrittenen Alters oder einer Behinderung), angezeigt sein, trotz erfolgter Veröffentlichung auch einen individuellen Informationszugang zu gewähren: AB 2420 Blg NR 27. GP 22 zu § 9 IFG.

<sup>340</sup> § 16 IFG.

<sup>341</sup> AB 2420 BlgNR 27. GP 26 zu § 16 IFG, wonach etwa die Regelungen der Akteneinsicht eine Bereichsausnahme zum IFG darstellen.

Auskunftsansprüche nicht aus dem Grund aus, dass es sich dabei um *leges speciales* zu den Auskunftspflichtgesetzen handelt.<sup>342</sup> Im Sinne dieser Rsp ist es daher nicht möglich, den Zugang zur Information mit der Begründung einer mangelnden Parteistellung (zB eines Nachbarn, der nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben hat) zu verweigern. Vielmehr ist zu prüfen, ob der Zugang zur Information zu gewähren oder aus Geheimhaltungsgründen zu verweigern ist. Das wird etwa regelmäßig in einem abgabenrechtlichen Verfahren der Fall sein (zur Konstellation eines einfachgesetzlichen Ausschlusses des Informationszugangs siehe Abschnitt 6.5).

### 8.2.5 Beteiligung Dritter

Das für den Zugang zur Information zuständige Organ muss Personen, in deren Rechte im Fall der begehrten Informationserteilung eingegriffen würde, vor der Erteilung der Information nach Möglichkeit **hören**. Hat sich diese Person gegen die Erteilung ausgesprochen oder wurde sie nicht gehört und wurde die Information dennoch erteilt, ist sie nach Möglichkeit schriftlich zu **verständigen**.<sup>343</sup>

Die Beiziehung Dritter führt zu einem erheblichen, insbesondere zeitlichen Mehraufwand im Informationserteilungsverfahren. Allerdings ist die Beteiligung Dritter nicht in jedem Fall erforderlich:

Das informationspflichtige Organ muss zwar zunächst prüfen, ob eine begehrte Information in Rechte Dritter überhaupt eingreift (siehe dazu näher in Abschnitt 6.4). Die Beteiligung der betroffenen Personen ist jedoch nur erforderlich, wenn das Organ vorläufig zur Ansicht gelangt, dass die gegenläufigen Interessen der betroffenen Personen nicht das Interesse an der Informationserteilung überwiegen.<sup>344</sup> Denn andernfalls erfolgt ohnehin kein Zugang zur Information bzw nur ein teilweiser Informationszugang.

Eine Anhörung kann zudem entfallen, wenn ihr faktische Hindernisse entgegenstehen. Das wird insbesondere auf Fälle zutreffen, in denen für die betroffene Person keine Kontaktdaten vorliegen. Auch die zeitliche Dimension des Verfahrens ist zu berücksichtigen. Sind zahlreiche Personen betroffen, wird die Anhörung ebenfalls entfallen können.<sup>345</sup>

Soweit faktische Hindernisse der Kontaktaufnahme zu Zwecken der Anhörung entgegenstehen, besteht auch keine Verständigungspflicht nach Erteilung der Information.

Eine besondere Ausnahme von der Anhörungspflicht sieht § 10 Abs 2 IFG vor: Geht aus dem Informationsbegehren hervor, dass er nicht nur die Privatinteressen des Antragstellers betrifft, sondern damit ein Recht auf Zugang zu Informationen nach Art 10 EMRK bzw Art 11 GRC geltend gemacht wird, hat die Anhörung bzw die Verständigung der betroffenen Person zu unterbleiben, soweit dies auf Grund dieser Bestimmungen geboten ist.

<sup>342</sup> VwGH 26. 03. 2021, Ra 2019/03/0128, Ra 2020/03/0020.

<sup>343</sup> § 10 Abs 1 IFG.

<sup>344</sup> Vgl AB 2420 Blg NR 27. GP 22 zu § 10 IFG.

<sup>345</sup> Vgl dazu AB 2420 Blg NR 27. GP 22 zu § 10 IFG.

## 8. Informationszugang über Antrag

Die Ausnahme setzt voraus, dass bereits aus dem Antrag erkennbar ist, dass es sich beim Antragsteller um einen „social“ bzw „public watchdog“ handelt (siehe näher in Abschnitt 3.2.1). Mit der Ausnahme soll die Rolle dieser „Wachhunde“ – in erster Linie werden dies Journalisten sein – geschützt und damit verhindert werden, dass ihre Rechte durch eine (frühzeitige oder überhaupt erfolgende) Verständigung Betroffener beeinträchtigt oder gar unterlaufen würde.<sup>346</sup>

Nach dem Gesetzesmaterialien kommt den Dritten keine Parteistellung zu. Aus Rechtsschutzgründen spricht aber einiges für die Annahme, dass dem Dritten zumindest Parteistellung (und damit insbesondere das Recht auf Akteneinsicht zukommt, solange noch nicht in seine Rechte durch den Zugang zur Information eingegriffen wurde (siehe aber dazu näher in Abschnitt 9.1.1).

### Beispiel:

Ein Bürger beantragt per E-Mail, dass ihm der Kaufvertrag übermittelt wird, den die Gemeinde laut Veröffentlichung auf data.gv.at mit Unternehmer X zum Nettoentgelt von EUR 70.000 vor fünf Monaten abgeschlossen hat. Erforderliche Schritte:

- ▶ Ist das IFG anwendbar? Das ist hier der Fall (keine anderweitige Zugangsregelung, zB UIG, keine Einsichtnahmemöglichkeit über ein Register).
- ▶ Welches Gemeindeorgan ist zuständig? Jedenfalls auch der Bürgermeister, der den Vertrag namens der Gemeinde unterschrieben hat.
- ▶ Frist für die Behandlung des Informationsbegehrens setzen (innerhalb von vier Wochen muss eine Entscheidung fallen oder eine Fristverlängerung mitgeteilt werden).
- ▶ Ist das Informationsbegehren präzise formuliert? Im Beispiel ist der Antrag präzise formuliert, andernfalls muss der Antragsteller aufgefordert werden, seinen Antrag zu präzisieren.
- ▶ Ist die Information vorhanden und verfügbar? Das wird im vorliegenden Beispiel eines erst kürzlich abgeschlossenen Vertrages der Fall sein.
- ▶ Bestehen Geheimhaltungsgründe? Zu prüfen ist hier nach dem Inhalt des Vertrages (zB kritische Infrastruktur) und nach berechtigten Interessen Dritter (vor allem Geschäftsgeheimnisse, Datenschutz des Vertragspartners). Wenn das nicht der Fall ist, dann ist der Kaufvertrag zur Gänze zu übermitteln. Weil der Bürger keine besondere Zugangsform beantragt hat, kann dies zB durch Übermittlung einer pdf-Datei erfolgen.
- ▶ Überwiegen die Geheimhaltungsinteressen eines anderen nicht eindeutig die Informationsinteressen, soll der Dritte gehört werden. Schreiben an den Vertragspartner zur Äußerung innerhalb einer festgesetzten Frist.

<sup>346</sup> Vgl dazu AB 2420 Blg NR 27. GP 22 zu § 10 IFG.

- ▶ Durchführung der Interessenabwägung. Überwiegen die Interessen des Bürgers am Informationszugang allen Geheimhaltungsinteressen, dann ist der Kaufvertrag zu übermitteln (siehe oben).
- ▶ Überwiegen die Geheimhaltungsinteressen (zB der Kaufvertrag enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), dann prüfen, ob mit angemessenem Aufwand eine redigierte Version des Kaufvertrags zB durch Schwärzungen erstellt werden kann.
- ▶ Übermittlung der geschwärzten Version oder Mitteilung, dass der begehrte Zugang zur Information nicht gewährt wird.

### 8.2.6 Kosten und Gebühren

Das Informationserteilungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden ist **gebührenfrei**.<sup>347</sup> Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts sind die gesetzlich festgesetzten Pauschalgebühren zu entrichten. Barauslagen (zB Kopierkosten) sind, wenn sie nicht geringfügig sind, zu ersetzen und können somit vom Organ auch vorgeschrieben werden.

## 8.3 Verfahren der privaten Informationspflichtigen

Das von privaten Informationspflichtigen geführte Informationserteilungsverfahren ist **kein behördliches Verfahren**<sup>348</sup> und **einstufig**.

§ 13 IFG ordnet an, dass die Bestimmungen des 3. Abschnitts dieses Gesetzes **sinngemäß** anzuwenden sind. Dieser Abschnitt regelt das Verfahren der informationspflichtigen Verwaltungsorgane sowie den Rechtsschutz gegen die Verweigerung des Informationszugangs (durch Erlassung eines Bescheides).<sup>349</sup> Aus einer systematischen Interpretation folgt, dass die Bestimmungen über den Rechtsschutz des Abschnitts nicht anzuwenden sind, weil der Rechtsschutz für private Informationspflichtige gesondert geregelt wird<sup>350</sup> (siehe dazu näher in Abschnitt 9.4).

Im Unterschied zu den informationspflichtigen Verwaltungsorganen kann der Antrag auf Zugang zur Information bei privaten Informationspflichtigen **nur schriftlich** gestellt werden. Er muss als Antrag gemäß diesem Bundesgesetz bezeichnet werden, im Antrag ist

<sup>347</sup> § 12 IFG. Dies gilt sowohl hinsichtlich der bundesrechtlich (GebG und Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983) als auch hinsichtlich der landesrechtlich festgelegten Gebühren: vgl dazu den aus Kompetenzgründen im Verfassungsrang erlassenen § 12 Abs 2 IFG

<sup>348</sup> Dies folgt aus der Überlegung, dass ein besonderes Rechtsschutzverfahren normiert ist, das nicht erforderlich wäre, wenn das Verfahren ohnehin mit Bescheid beendet würde.

<sup>349</sup> § 11 IFG.

<sup>350</sup> § 14 IFG.

## 8. Informationszugang über Antrag

die begehrte Information zu bezeichnen und die Identität des Antragstellers ist in geeigneter Form glaubhaft zu machen.<sup>351</sup>

Die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des IFG wirkt im Einzelfall Fragen auf. Es ist davon auszugehen, dass nur die materiellrechtlichen Bestimmungen und die vom AVG abweichenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen dieses Abschnitts anzuwenden sind:

Materiellrechtlicher Natur ist § 9 IFG, der festlegt, ob und wie die Information zu erteilen ist. Dies bedeutet, dass auch private Informationspflichtige den Zugang zur Information in der begehrten Form zu erteilen haben; dies mit der Einschränkung, dass zwar eine mündliche Informationserteilung (soweit beantragt), aber kein mündliches Informationsbegehren zulässig ist. Die Information ist – analog zu § 9 IFG – nicht bzw nur im eingeschränkten Umfang zu erteilen, wenn (bzw insoweit) eine Geheimhaltungsverpflichtung besteht.<sup>352</sup> Ebenso ist bei Vorliegen der Voraussetzungen die Information im Gegenstand zu erteilen (siehe dazu näher in Abschnitt 8.2.3).

Da § 13 Abs 4 IFG nur eine schriftliche Antragstellung zulässt, kommt ein Verbesserungsauftrag wie im behördlichen Verfahren nicht in Betracht. Ebenso besteht keine Manduktionspflicht.<sup>353</sup> Die Weiterleitung an das zuständige Organ ist wohl sinngemäß anzuwenden, weil sie ausdrücklich in § 7 Abs 3 IFG angeführt ist.<sup>354</sup>

Ebenso ist davon auszugehen, dass die Fristen, einschließlich der Möglichkeit zur Fristverlängerung bei rechtzeitiger Benachrichtigung (§ 8 IFG), sinngemäß anzuwenden sind, weil sie ebenfalls Sonderregelungen zum AVG darstellen.

Schließlich hat auch die Beziehung der in Rechten betroffenen Dritten sinngemäß zu erfolgen, um eine grundrechtskonforme Interessenabwägung durchführen zu können.

### 8.4 Folgen der Verletzung der Vorschriften zum Informationszugang

Soweit informationspflichtige Stellen das AVG anzuwenden haben, ist davon auszugehen, dass Ansprüche von Geschädigten nach dem AHG, sonst nach allgemeinem Zivilrecht zu beurteilen sind.<sup>355</sup>

Wird eine begehrte Information nicht rechtzeitig erteilt, ist ein **Verspätungsschaden** denkbar; dies freilich nur insoweit, als dieser durch eine rechtzeitige Antragstellung bzw Beschwerde beim Verwaltungsgericht nicht mehr abwendbar ist.<sup>356</sup>

<sup>351</sup> § 13 Abs 4 IFG.

<sup>352</sup> Vgl dazu auch § 13 Abs 2 IFG, der auf § 6 IFG verweist und den zusätzlichen Geheimhaltungsgrund der Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit normiert.

<sup>353</sup> Diese setzt prozedurales Wissen im Umgang mit Rechtsfolgen auslösenden Anträgen voraus, über die private Informationspflichtige nach den Gesetzesmaterialien nicht verfügen: AB 2420 BlgNR 27. GP 25 zu §§ 13 und 14 IFG.

<sup>354</sup> Allerdings wird die Nichtbefolgung dieser Vorschrift keine Konsequenzen haben, weil das Verwaltungsgericht nicht die Informationsgewährung anordnen kann, wenn das ursprüngliche Informationsbegehren nicht an die „richtige“ Stelle gelangt ist.

<sup>355</sup> *Kallinger*, Das Informationszugangsverfahren nach dem IFG, Jahrbuch Öffentliches Recht 2022, 181 (206).

Bei der **unrichtigen Erteilung** einer Information bestehen nach der Rechtsprechung – jedenfalls im behördlichen Bereich – Amtshaftungsansprüche (siehe dazu näher in Abschnitt 7.6).

Wird durch den Zugang zu Information in das Recht Dritter auf Geheimhaltung ihrer Daten eingegriffen, dann kann der Betroffene eine **Beschwerde an die Datenschutzbehörde** nach § 24 DSG erheben<sup>357</sup> und **Schadenersatz bei den Zivilgerichten** fordern (siehe dazu näher in Abschnitt 7.6).

Bei der Verletzung in sonstigen Rechten durch die Gewährung des Informationszugangs sind je nach der Verfahrensart, in der die Informationsgewährung erfolgt, nur Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden (nach dem AHG) oder auch darüber hinausgehende zivilrechtliche Ansprüche (zB auf Unterlassung) möglich (siehe auch dazu näher in Abschnitt 7.6).

Zu den rechtlichen Konsequenzen für Organwalter wird auf Abschnitt 7.6 verwiesen.

### 8.5 Auf einen Blick

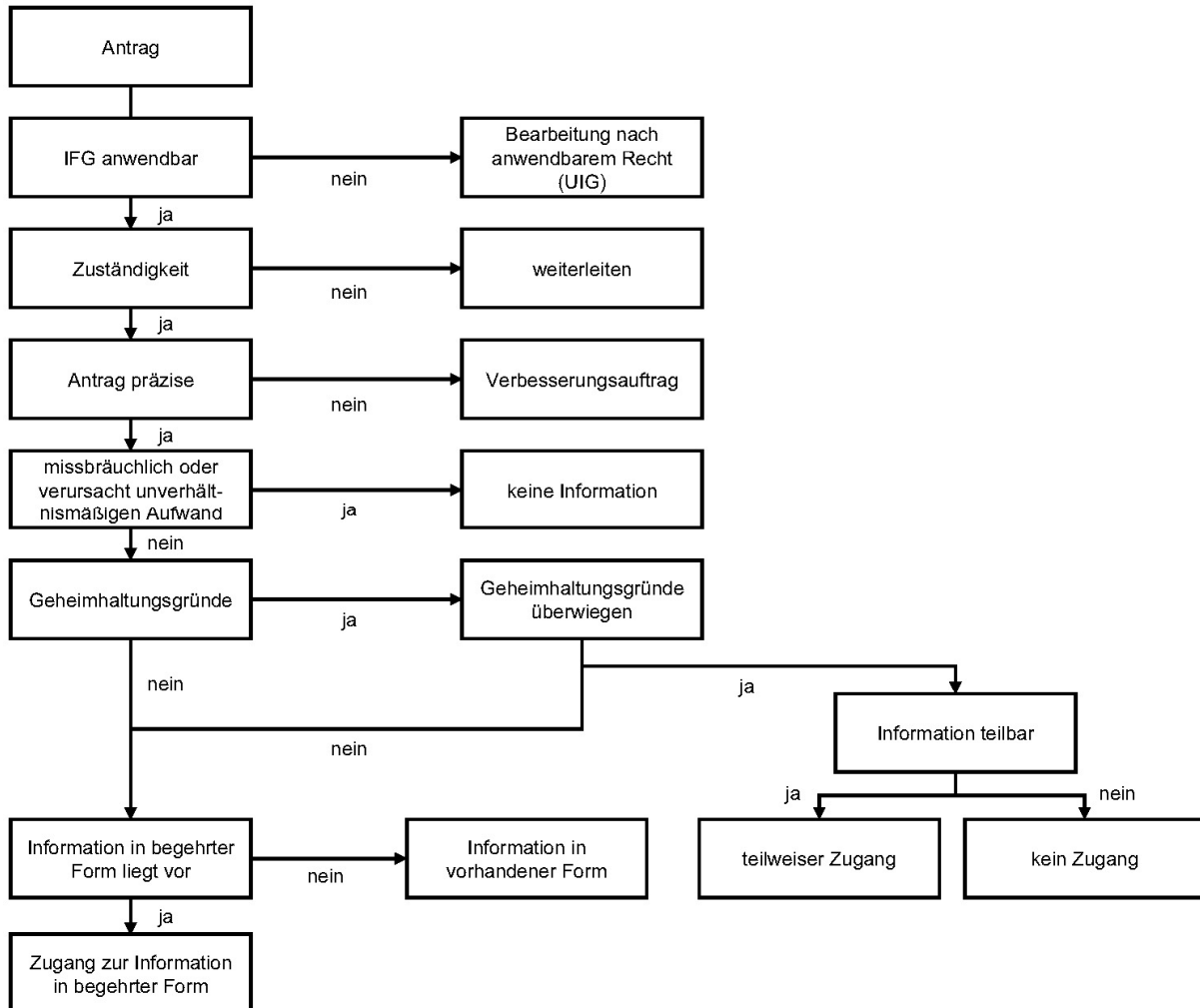
- ▶ Über Antrag ist spätestens innerhalb von acht Wochen der Zugang zur Information zu gewähren.
- ▶ Grundsätzlich ist die Information direkt zugänglich zu machen. Jedenfalls ist eine Information im Gegenstand (Auskunft) zu erteilen.
- ▶ Betroffene Dritte müssen im Regelfall im Verfahren gehört werden.
- ▶ Informationspflichtige Verwaltungsorgane führen das Verfahren nach dem IFG iVm dem AVG.

<sup>356</sup> Zur Rettungspflicht nach § 2 AHG vgl. RIS-Justiz RS0053073; zur Schadenminderungsobliegenheit nach § 1304 ABGB etwa SZ 70/108.

<sup>357</sup> Vgl. auch die Materialien: AB 2420 BlgNR 27. GP 23 zu § 10 IFG.

## 8. Informationszugang über Antrag

### 8.6 Prüfschema Zugang zur Information über Antrag (Verwaltungsbehörde)



## 9. VERWEIGERUNG DES INFORMATIONSZUGANGS UND RECHTSSCHUTZ

### 9.1 Bescheid bei Nichtgewährung durch Verwaltungsorgane

Wird der Zugang zur Information durch Organe, die mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- und Landesverwaltung betraut sind, nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein **Bescheid** zu erlassen.<sup>358</sup> Künftig erlässt somit jedes informationspflichtige Organ der Gemeinde selbst den Bescheid.<sup>359</sup> Auf das Verfahren ist das AVG anzuwenden.<sup>360</sup>

Die Pflicht zur Bescheiderlassung setzt einen **schriftlichen Antrag** voraus (siehe zur Schriftform näher in Abschnitt 8.2.1). Über einen entgegen dem Schriftformgebot mündlich (telefonisch) gestellten Antrag muss das bescheiderlassende Organ keine Niederschrift aufnehmen; ein solches Anbringen löst weder die Pflicht zur Entscheidung noch zur Erteilung eines Mängelbehebungsauftrages aus.<sup>361</sup>

Da das IFG keine zeitlichen Vorgaben für den Antrag auf Bescheiderlassung macht, kann dieser bereits gemeinsam mit dem Informationsbegehren als Eventualantrag (für den Fall, dass der Zugang zur begehrten Information nicht gewährt wird) – freilich auch in diesem Fall nur schriftlich – gestellt werden.<sup>362</sup> Hervorzuheben ist, dass das IFG eine Antragstellung zu jedem späteren Zeitpunkt, ggf auch Jahre nach dem Informationsbegehren, nicht ausschließt.

Der Antrag gilt als eingebracht, wenn er bei der für das bescheiderlassende Organ **zuständigen Einbringungsstelle eingelangt** ist (siehe dazu näher in Abschnitt 8.2.1).

Da gerade bei Gemeinden der Fall eintreten kann, dass mehrere Organe zur Gewährung des Informationszugangs zuständig sind,<sup>363</sup> stellt sich auch im Fall des Antrags auf Bescheiderlassung das Problem, welches Organ tatsächlich den Bescheid erlässt. Soweit der Antragsteller nicht ein zuständiges Organ bezeichnet, erscheint es zulässig, dass über den Antrag nur eines der Organe entscheidet.

Inhaltlich stellt das IFG an den Antrag keine Anforderungen. Es wird deshalb ausreichen, dass der Antragsteller einen Bescheid über sein Informationsbegehren verlangt. Aus Rechtsschutzüberlegungen folgt, dass ein Antrag auch zulässig ist, wenn dem Informati-

<sup>358</sup> § 11 Abs 1 IFG.

<sup>359</sup> Vgl hingegen die in Abschnitt 2.3.6 dargestellte Rechtslage nach einigen APG der Länder, in der die Erlassung eines Auskunftsverweigerungsbescheides bei bestimmten Organen konzentriert ist.

<sup>360</sup> § 7 Abs 4 IFG.

<sup>361</sup> VwGH 25. 11. 2022, Ra 2021/05/0030 mwN.

<sup>362</sup> Ausdrücklich AB 2420 BlgNR 27. GP 23 zu § 11 IFG.

<sup>363</sup> Siehe in Abschnitt 8.1.

onsbegehren zwar entsprochen wurde, aber nicht in der vom Antragsteller begehrten Form,<sup>364</sup> oder wenn der Zugang zur begehrten Information nicht im vollen Umfang, etwa weil Dokumente geschwärzt werden, eingeräumt wird.

Da das Verfahren über einen Antrag auf Information nach dem AVG zu führen ist, gilt für die Bescheide nach § 11 Abs 1 IFG der III. Teil des AVG. Die Erledigung ist als Bescheid zu bezeichnen und muss, weil dem Informationsbegehren nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, eine Begründung enthalten. Inhaltlich wird mit einem Bescheid nach § 11 Abs 1 IFG über die Frage abgesprochen, ob ein subjektives Recht des Antragstellers auf Zugang zur begehrten Information besteht oder nicht. Besteht das Recht nicht, ist die Verweigerung des Zugangs zur Information bzw das Fehlen einer Verpflichtung der Gewährung des Zugangs zur Information, allenfalls auch der Zugänglichmachung der Information in der begehrten Form,<sup>365</sup> mit Bescheid festzustellen.<sup>366</sup> Ein solcher Informationsverweigerungsbescheid ist sohin auch zu erlassen, wenn dem Informationsbegehren nur teilweise entsprochen wird oder die Information nicht in der begehrten Form zugänglich gemacht wird.

### 9.1.1 Rechtsstellung von in Rechten betroffenen Dritten

Es ist nicht klar, ob von der begehrten Information in Rechten betroffenen Dritten im Informationsverweigerungsverfahren Parteistellung zukommt. § 10 IFG legt lediglich ein Anhörungs- und Verständigungsrecht fest (siehe dazu näher in Abschnitt 8.2.5). Die Frage nach der **Parteistellung Dritter** hat weitreichende Konsequenzen: Kommt Dritten Parteistellung zu, dann wäre der Informationsverweigerungsbescheid auch ihnen gegenüber zu erlassen und sie hätten das Recht auf Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Weiters könnte sich aus der Bejahung der Parteistellung auch das Recht betroffener Dritter ergeben, dass ein (in der Folge beim Verwaltungsgericht bekämpfbarer) Bescheid auch dann zu ergehen hat, wenn dem Informationsbegehren entsprochen wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit eingehender Begründung die Parteistellung von Inhabern von Geschäftsgeheimnissen in dem vom Auskunftswerber gegen einen Informationsverweigerungsbescheid nach dem stmk Umweltinformationsgesetz (stmk UIG) angestregten Beschwerdeverfahren bejaht und ausgeführt, dass es dabei ohne Belang sei, ob das Verfahren mit Bescheid beendet oder die begehrte Information tatsächlich mitgeteilt wird. Entscheidend sei, ob „möglicherweise“ eine Beeinträchtigung der Rechtssphäre vorliegt.<sup>367</sup>

Wenngleich die Rolle von Betroffenen in den Umweltinformationsgesetzen anders als im IFG geregelt ist, weil den Betroffenen im Fall der Auskunft das Recht auf Bescheiderlassung zukommt,<sup>368</sup> ist die erfolgte Bescheiderlassung nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs für die Parteistellung gerade nicht entscheidend. Es sprechen da-

<sup>364</sup> § 9 Abs 1 IFG.

<sup>365</sup> § 9 Abs 1 IFG; vgl auch AB 2420 BlgNR 27. GP zu § 11 IFG.

<sup>366</sup> Zur Auskunftspflicht VwGH 27. 11. 2018, Ra 2017/02/0141.

<sup>367</sup> VwGH 19. 04. 2023, Ra 2023/07/0007.

<sup>368</sup> ZB § 8 Abs 5 stmk UIG, § 9 Abs 5 Wr UIG.

her gewichtige Gründe für die Annahme, dass im Informationsverweigerungsverfahren auch den in Rechten Betroffenen Parteistellung zukommt, zumal das Verwaltungsgericht, wenn es die Rechtsansicht des informationspflichtigen Organs über den Nichtzugang zur Information nicht teilt, den Zugang zur Information auftragen kann und damit in die Rechte des Betroffenen eingreift. Der Betroffene hätte daher insbesondere das Recht auf Akteneinsicht im Informationsverweigerungsverfahren, ihm wäre der Informationsverweigerungsbescheid zuzustellen und er wäre in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht Partei. Soweit freilich der Zugang zur begehrten Information erteilt wurde, erscheint die Einräumung einer Parteistellung des Dritten nicht zielführend, weil der Zugang nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann. Die Einräumung eines Antragsrechts auf Erlassung eines Informationsverweigerungsbescheides wäre kein zweckmäßiges Mittel zur Rechtsverfolgung.<sup>369</sup>

## 9.2 Bescheidbeschwerde

Das IFG enthält nur punktuell besondere Bestimmungen über das Rechtsmittel und das Verfahren gegen Informationsverweigerungsbescheide. Somit sind grundsätzlich die Bestimmungen des VwGVG über Bescheidbeschwerden anzuwenden. Das IFG normiert folgende Besonderheiten:

Über Bescheidbeschwerden entscheidet das **Verwaltungsgericht**.<sup>370</sup> Fraglich ist, ob für die Erhebung von Beschwerden gegen Informationsverweigerungsbescheide von Gemeindeorganen der innergemeindliche Instanzenzug auszuschöpfen<sup>371</sup> oder durch § 11 Abs 2 IFG dieser Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (vgl dazu näher in Abschnitt 3.5) ausgeschlossen ist.<sup>372</sup> Offenbar will der (zuständige Materien-)<sup>373</sup> Gesetzgeber mit dieser Bestimmung den Instanzenzug ausschließen.<sup>374</sup> Dafür spricht auch die Straffung der Fristen zum Zugang zur Information, zur Erlassung des Bescheides und einer Beschwerdeentscheidung sowie zur Entscheidung durch das Verwaltungsgericht, die durch das Durchlaufen eines Instanzenzuges konterkariert werden.

Eine Beschwerdeentscheidung durch das bescheiderlassende Organ ist nur innerhalb einer Frist von drei Wochen zulässig. Das bescheiderlassende Organ kann dabei nach der allgemeinen Regel des § 14 Abs 1 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen. Mit der Möglichkeit zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung kann das Organ auch innerhalb der dreiwö-

<sup>369</sup> Offenbar aA *Kallinger*, Das Informationszugangsverfahren nach dem IFG, Jahrbuch Öffentliches Recht 2022, 181 (206).

<sup>370</sup> § 11 Abs 2 IFG.

<sup>371</sup> Art 132 Abs 5 B-VG.

<sup>372</sup> Die Rsp bejaht im Auskunftsrecht einen Instanzenzug, soweit er sich auf Angelegenheiten bezieht, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen sind: VwGH 11. 11. 2009, 2009/04/0224.

<sup>373</sup> *Pabel in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (18. Lfg 2023) Rz 22 zu Artikel 132 B-VG.

<sup>374</sup> Vgl auch die Rechtsfolgen bei der Säumnis; hier sieht § 11 Abs 2 IFG ausdrücklich vor, dass „die Behörde“ (und nicht etwa die aufgrund eines Devolutionsantrags zuständige Behörde) dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Informationsverfahrens unverzüglich vorzulegen hat.

chigen Frist den begehrten Zugang zur Information noch nachträglich erteilen. Diesfalls ist das Beschwerdeverfahren wohl wegen des nachträglichen Wegfalls der Beschwerde einzustellen.<sup>375</sup>

Erlässt das bescheiderlassende Organ keine Beschwerdeentscheidung innerhalb der dreiwöchigen Frist, dann ist die Beschwerde mit den Akten dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Bei einer nicht fristgerechten Vorlage der Beschwerde kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Entscheidung über die Beschwerde auch durch die Übermittlung einer Kopie der Beschwerde durch den Beschwerdeführer erfolgen.<sup>376</sup> Im Fall einer Beschwerdeentscheidung kann der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen einen Vorlageantrag stellen.

### 9.3 Säumnisbeschwerde bei Nichterledigung des Informationsbegehrens

Wird aufgrund eines Antrages nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten der Informationsverweigerungsbescheid erlassen, besteht ab diesem Zeitpunkt das Recht auf Erhebung einer Säumnisbeschwerde. Im Unterschied zu § 16 Abs 1 VwGVG hat die säumige Behörde **nicht** die Möglichkeit zur Erlassung eines **Nachholbescheides**. Vielmehr ist die Säumnisbeschwerde dem Verwaltungsgericht unter Anschluss der Akten unverzüglich vorzulegen.<sup>377</sup> Das Organ ist auch dann zur (unverzöglichen) Vorlage einer Säumnisbeschwerde verpflichtet, wenn es nach seiner Auffassung nicht säumig ist oder es die Beschwerde aus sonstigen Gründen für unzulässig bzw unbegründet hält.<sup>378</sup>

### 9.4 Rechtsschutz bei privaten Informationspflichtigen

Bei privaten Informationspflichtigen ist im Fall der Verweigerung des Zugangs zur begehrten Information kein behördliches Verfahren vor einer Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte vorgeschaltet. Wird die begehrte Information nicht erteilt, dann kann der Informationswerber binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung einen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit durch das Verwaltungsgericht stellen.<sup>379</sup>

Da die Unterscheidung zwischen mit Aufgaben der Bundes- und Landesverwaltung betrauten Organen und sonstigen informationspflichtigen Rechtsträgern nicht nach organisatorischen, sondern nach funktionellen Kriterien zu treffen ist (siehe dazu näher in Abschnitt 4.1), müssen Einrichtungen außerhalb der staatlichen Verwaltung, insbeson-

---

<sup>375</sup> Fraglich ist, ob die Einstellung bescheidförmig (im Wege der Beschwerdeentscheidung) zu erfolgen hat und dabei auch der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben ist, wofür Rechtsschutzüberlegungen sprechen (vgl aber zur gegenteiligen Ansicht – formlose Einstellung – *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 14 VwGVG Rz 70 (Stand 1. 3. 2022, rdb.at).

<sup>376</sup> VwGH 22. 11. 2017, Ra 2017/19/0421.

<sup>377</sup> § 11 Abs 2 Satz 2 IFG.

<sup>378</sup> *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 16 VwGVG Rz 13 (Stand 1. 3. 2022, rdb.at).

<sup>379</sup> § 14 Abs 2 IFG.

dere auch von Gemeinden beherrschte Rechtsträger, die auch mit Aufgaben der Bundes- oder Landesverwaltung (Gemeindeverwaltung) betraut sind, bei an sie gerichteten Informationsbegehren zunächst entscheiden, auf welchen Bereich sich dieses bezieht. Im Bereich der Bundes- oder Landesverwaltung (Gemeindeverwaltung) ist das in Abschnitt 9.1 dargestellte Informationsverweigerungsverfahren (über Antrag) durchzuführen. In Zweifelsfällen entscheidet letztlich das Verwaltungsgericht, welcher Sphäre ein Informationsbegehren zuzuordnen ist.<sup>380</sup>

Der **direkt beim Verwaltungsgericht** einzubringende<sup>381</sup> Antrag muss enthalten:<sup>382</sup>

- ▶ das Informationsbegehren und Ausführungen dazu, inwieweit diesem nicht entsprochen wurde;
- ▶ die Bezeichnung der Stiftung, des Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung;
- ▶ die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit der Nichterteilung der Information stützt; und
- ▶ die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Frist zur Informationserteilung abgelaufen und der Antrag rechtzeitig eingebracht ist.

Im Fall der Versäumung der vierwöchigen Antragsfrist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Vorschriften des AVG möglich.<sup>383</sup> Über einen Wiedereinsetzungsantrag, der direkt beim Verwaltungsgericht einzubringen ist, entscheidet dieses selbst.<sup>384</sup>

## 9.5 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

Im IFG ist die Zuständigkeit, welches Verwaltungsgericht zur Entscheidung berufen ist, nur in den Streitigkeiten der privaten Informationspflichtigen ausdrücklich geregelt. Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte über Bescheidbeschwerden und Säumnisbeschwerden der mit Aufgaben der Bundes- oder Landesverwaltung betrauten Organe folgt somit Art 131 B-VG.<sup>385</sup> Das Bundesverwaltungsgericht ist nur zuständig,

---

<sup>380</sup> Der Informationswerber wird in Zweifelsfällen nach Ablauf der Frist über den Informationszugang den Antrag auf Entscheidung beim Verwaltungsgericht stellen. Im Fall einer negativen Entscheidung kann der Informationswerber, da diesbezüglich keine Frist normiert ist, immer noch einen Antrag auf Bescheiderlassung stellen.

<sup>381</sup> § 14 Abs 5 IFG.

<sup>382</sup> § 14 Abs 4 IFG.

<sup>383</sup> § 14 Abs 2 IFG.

<sup>384</sup> Dies folgt aus der Überlegung, dass das gesamte Verfahren ausschließlich beim Verwaltungsgericht geführt wird (im Unterschied zum Beschwerdeverfahren, in der die Behörde das Vorverfahren führt).

<sup>385</sup> *Kallinger*, Das Informationszugangsverfahren nach dem IFG, Jahrbuch Öffentliches Recht 2022, 181 (204); zur Unzuständigkeit des Bundesfinanzgerichts in Auskunftssachen VwGH 14. 12. 2023, Ra 2023/13/0054; freilich folgt aus der ständigen Rechtsprechung, dass das Bundesverwaltungsgericht nach der Generalklausel des Art 131 Abs 2 Satz 1 B-VG nur zuständig ist, wenn eine Bundesbehörde eine Angelegenheit vollzieht, die unmittelbar durch Bundesbehörden nach Art 102 Abs 2 B-VG vollzogen werden (vgl VwGH 14. 03. 2024, Ra 2023/11/004). Die Angelegenheiten der Informationsfreiheit sind nicht in den Materien des Art 102 Abs 2 B-VG genannt; nach den Gesetzesmaterialien soll sich die Kompetenz zur Vollziehung des Informationsfreiheitsrechts aus sachlichen Gründen nach der Kompetenz in der Angelegenheit richten, in der die Information zu erteilen ist: AB 20420 BgINR 27. GP 14 zu Art 22 a Abs 4 Z 2 B-VG.

wenn der Bescheid von einer Bundesbehörde in der unmittelbaren Bundesverwaltung erlassen wurde (bzw diese säumig) ist, andernfalls ist das Verwaltungsgericht des Landes zuständig.<sup>386</sup>

Für Informationsverweigerungsbescheide von Gemeindeorganen ist daher das Verwaltungsgericht des betreffenden Landes zuständig.<sup>387</sup>

Hinsichtlich der Streitigkeiten von privaten Informationspflichtigen<sup>388</sup> ist das Bundesverwaltungsgericht nur zuständig, wenn der Bund, gemeinsam mit anderen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträgern die Einrichtung (zu mindestens 50%) beherrscht, sonst das Verwaltungsgericht des Landes, in dessen Sprengel die Stiftung, der Fonds, die Anstalt oder die Unternehmung ihren oder seinen Sitz hat (subsidiär das Verwaltungsgericht Wien).<sup>389</sup>

### 9.6 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

Das Verwaltungsgericht hat über Beschwerden gegen Informationsverweigerungsbescheide (einschließlich Säumnisbeschwerden) und über Streitigkeiten über den Informationszugang von privaten Informationspflichtigen innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.<sup>390</sup> Im Bescheid- und Säumnisbeschwerdeverfahren sind die einschlägigen Vorschriften des VwGVG und mittelbar des AVG<sup>391</sup> anzuwenden. In Streitigkeiten über den Informationszugang von privaten Informationspflichtigen wird die Anwendung dieser Vorschriften im IFG normiert.<sup>392</sup>

Parteien in beiden Verfahren sind der Beschwerdeführer (Antragsteller) und das bescheiderlassende Organ<sup>393</sup> bzw die Stiftung, der Fonds, die Anstalt oder die Unternehmung, von der bzw von dem die Information begehrt wird.<sup>394</sup> Es spricht aus Rechtschutzüberlegungen einiges dafür, dass Personen, die durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Zugang zur begehrten Information in ihren Rechten betroffen sein könnten, ebenfalls Parteistellung haben (siehe dazu Abschnitt 9.1.1).<sup>395</sup>

<sup>386</sup> Vgl Art 22 a Abs 4 Z 2 B-VG; dies entspricht im Ergebnis der Rechtsprechung zur Auskunftspflicht: VwGH 20. 05. 2010, 2008/04/0093; 11. 11. 2009, 2009/04/0224. Bei ausgegliederten Rechtsträgern, die Bescheide erlassen, stellt der Verwaltungsgerichtshof offenbar (auch) darauf ab, welches Verwaltungsgericht zur Entscheidung gegen Bescheide des Rechtsträgers berufen ist: (VwGH 19. 04. 2022, Ra 2022/02/0021 zur FMA).

<sup>387</sup> Dies wird auch für ausgegliederte Rechtsträger gelten, die Aufgaben der Gemeindeverwaltung besorgen: VwGH 22. 08. 2023, Ra 2022/10/0166. Auf die örtliche Zuständigkeit wird in dieser Abhandlung nicht eingegangen.

<sup>388</sup> Es handelt sich bei dieser Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts um einen Fall des Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG.

<sup>389</sup> § 14 Abs 1 IFG; die Materialien führen aus, dass die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nur im Fall der organisatorisch zum Bund gehörenden bzw von diesem beherrschten Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen besteht; dies findet im Gesetzeswortlaut keine Deckung.

<sup>390</sup> §§ 11 Abs 2 und 14 Abs 8 IFG.

<sup>391</sup> § 17 VwGVG.

<sup>392</sup> § 14 Abs 3 IFG.

<sup>393</sup> § 18 VwGVG.

<sup>394</sup> § 14 Abs 7 IFG.

<sup>395</sup> Im Verfahren über Streitigkeiten über den Informationszugang von privaten Informationspflichtigen ist in § 14 Abs 7 IFG festgelegt, wer Partei ist, ohne dass dort Dritte angeführt sind. Der Gesetzeswortlaut schließt freilich die Parteistellung weiterer Parteien nicht aus.

Das Verwaltungsgericht erkennt durch Einzelrichter.<sup>396</sup> Nach den Gesetzesmaterialien soll die belangte Behörde gemäß dem geltenden allgemeinen Verfahrensrecht verpflichtet sein, dem Verwaltungsgericht die begehrte bzw nicht erteilte Information vorzulegen.<sup>397</sup> Das Verwaltungsgericht muss im Rahmen der Akteneinsichtsregelung<sup>398</sup> beachten, dass berechnigte Interessen einer Partei oder dritter Personen nicht geschädigt und öffentliche Interessen gewahrt werden.

Das Verwaltungsgericht hat im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen auszusprechen, **dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.**<sup>399</sup> Die belangte Behörde bzw der Rechtsträger in der Streitigkeit über den Informationszugang von privaten Informationspflichtigen ist verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.<sup>400</sup>

### 9.7 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte kann der Beschwerdeführer Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben. Beim Informationspflichtigen ist zu unterscheiden: Ergeht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufgrund einer Bescheid- bzw Säumnisbeschwerde, dann hat das Organ als belangte Behörde nur die Möglichkeit zur Erhebung einer **Revision.**<sup>401</sup> In Streitigkeiten über den Informationszugang von privaten Informationspflichtigen ist auch der private Informationspflichtige beschwerdelegitimiert. Zur Frage, inwieweit (von einer Informationserteilung betroffene) Dritte Beschwerde bzw Revision erheben können, wird auf die Ausführungen in Abschnitt 9.1.1 verwiesen. Sollte die künftige Rsp zum IFG aufgrund des nunmehr verfassungsgesetzlich eingeräumten Rechts auf Informationszugang von einer ausschließlichen Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs ausgehen, bestünde für belangte Behörden (informationspflichtige Organe) keine Rechtsschutzmöglichkeit gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts, mit dem die Informationserteilung aufgetragen wird (siehe dazu in Abschnitt 3.2.2).

<sup>396</sup> Dies ergibt sich aus § 2 VwGVG, weil das IFG keine Senatszuständigkeit normiert: AB 2420 BlgNR 27. GP 24 zu § 11 IFG.

<sup>397</sup> Vgl AB 2420 BlgNR 27. GP zu § 11 IFG; dies setzt das Verständnis voraus, dass die Information Bestandteil des Verwaltungsaktes ist. Zutreffend wird in den Gesetzesmaterialien auf die Möglichkeit von Ladungen mit der Aufforderung, bestimmte Behelfe oder Beweismittel mitzubringen, und auf die Beweiswürdigung, wenn verlangte Unterlagen nicht vorgelegt werden, hingewiesen.

<sup>398</sup> § 21 Abs 2 VwGVG iVm § 17 Abs 3 AVG.

<sup>399</sup> §§ 11 Abs 3 und 14 Abs 8 IFG. Nach den Gesetzesmaterialien ist im Fall einer „Unternehmung“ das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts gemäß § 5 des VVG mittels Zwangsstrafen (Beugestrafen in Form von Geldstrafen oder Haft) vollstreckbar.

<sup>400</sup> In Streitigkeiten über den Informationszugang von privaten Informationspflichtigen wird dies in § 14 Abs 8 IFG ausdrücklich angeordnet. In Fällen der Bescheid- und Säumnisbeschwerde folgt dies aus dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts über die Gewährung des Informationszugangs; im Auskunftsrecht vgl etwa VwGH 05. 10. 2021, Ra 2020/03/0120).

<sup>401</sup> Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG; vgl zur mangelnden Beschwerdelegitimation nach Art 144 Abs 1 B-VG von (insbesondere staatlichen) Organen eines Rechtsträgers VfSlg 12. 06. 2015, E 402/2015 mwN.

Schon nach der derzeitigen Rechtslage besteht die Möglichkeit zur **Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung** einer Beschwerde bzw Revision.<sup>402</sup> Da das Verwaltungsgericht nunmehr ausdrücklich den Zugang zur Information anordnen kann, ist die bisherige Rechtsprechung auch auf Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zum IFG übertragbar. Informationspflichtige Stellen müssen daher den Zugang zur Information bis zur Entscheidung der Höchstgerichte in der Hauptsache nicht gewähren, wenn die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.

### 9.8 Auf einen Blick

- ▶ Gemeindeorgane und ausgegliederte Rechtsträger, soweit sie mit Aufgaben der Bundes- und Landesverwaltung betraut sind, haben über Antrag des Informationswerbers binnen 2 Monaten einen Informationsverweigerungsbescheid zu erlassen.
- ▶ Gegen diesen Bescheid oder im Fall der Säumnis ist aufgrund einer Beschwerde, bei privaten Informationspflichtigen ohne Aufgaben der Bundes- und Landesverwaltung aufgrund eines Antrags, vom Verwaltungsgericht zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Zugang zur begehrten Information zu gewähren ist.
- ▶ Der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof können einem Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts die aufschiebende Wirkung zuerkennen.
- ▶ Die Parteistellung von in Rechten betroffenen Dritten ist nicht abschließend geklärt. Ihnen könnte im Informationsverweigerungsverfahren und im nachfolgenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Parteistellung zukommen.

---

<sup>402</sup> VwGH 18. 04. 2023, Ra 2023/03/0086; 08. 09. 2020, Ra 2020/03/0120.

## 10. BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE DATENSCHUTZBEHÖRDE

### 10.1 Aufgaben der Datenschutzbehörde

Der Datenschutzbehörde werden durch das IFG drei Aufgaben übertragen:

- ▶ die Beratung und Unterstützung der informationspflichtigen Organe und Einrichtungen durch die Bereitstellung von Leitfäden und Angeboten zur Fortbildung in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit,<sup>403</sup>
- ▶ die begleitende Evaluierung der Anwendung des IFG und die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit nach dem IFG,<sup>404</sup>
- ▶ die Erstellung eines Berichts spätestens am 01. 09. 2028 über das Ergebnis der Evaluierung. Dieser Bericht ist dem Bundesminister für Justiz und von ihm in der Folge dem Nationalrat und dem Bundesrat vorzulegen und von der Datenschutzbehörde öffentlich zugänglich zu machen.<sup>405</sup>

Die Beratung und Unterstützung der Datenschutzbehörde können alle informationspflichtigen Gemeindeorgane, aber auch private Informationspflichtige, etwa kommunale Unternehmen, in Anspruch nehmen. Die Leistungen sind in zweifacher Hinsicht eingeschränkt:

Die Datenschutzbehörde ist nicht verpflichtet, Rechtsberatung anzubieten, wie in einem konkreten Einzelfall vorzugehen ist. Aber auch die allgemeine Beratung bezieht sich auf Fragen zur Anwendung des Datenschutzrechts (Normen und Rechtsprechung) bei der Anwendung des IFG. Nach den Materialien soll dies durch die Zurverfügungstellung von allgemeinen Anwendungshinweisen und Anleitungen (Guidelines oä) und „nach Möglichkeit“ durch das regelmäßige Anbieten geeigneter Schulungsmaßnahmen erfolgen.<sup>406</sup>

Dass die Datenschutzbehörde **nicht im konkreten Einzelfall beratend** und unterstützend tätig sein kann, liegt darin begründet, dass von einer Informationserteilung Betroffene eine Datenschutzbeschwerde an diese Behörde erheben können und in diesem Fall auch das informationserteilende Organ Partei des Beschwerdeverfahrens ist.<sup>407</sup>

---

<sup>403</sup> § 15 Abs 1 IFG; nach den Materialien ist diese Tätigkeit als Vollziehungstätigkeit (präzise wohl: als Tätigkeit der Verwaltung) zu qualifizieren und erfolgt „vollziehungsbereichsübergreifend“, weshalb sie in der Form einer Verfassungsbestimmung erlassen wurde (AB 2420 BlgNR 27. GP 26).

<sup>404</sup> § 15 Abs 2 IFG.

<sup>405</sup> § 20 Abs 2 Satz 2 IFG.

<sup>406</sup> Vgl AB 2420 BlgNR 27. GP 25 zu § 15.

<sup>407</sup> § 24 DSG.

### 10.2 Auf einen Blick

- ▶ Die Datenschutzbehörde kann von allen informationspflichtigen Stellen zur Beratung und Unterstützung in datenschutzrechtlichen Belangen bei der Vollziehung des IFG in Anspruch genommen werden.
- ▶ Eine Rechtsberatung durch die Datenschutzbehörde im konkreten Einzelfall ist ausgeschlossen.

# 11. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

## 11.1 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Transparenzpaket tritt mit wenigen Ausnahmen am 01. 09. 2025 in Kraft<sup>408</sup> und ersetzt die derzeitigen ab diesem Tag außer Kraft tretenden Regelungen zur Amtsverschwiegenheit, zu den Geheimhaltungsgründen, zu den Veröffentlichungspflichten und zur Auskunftspflicht. Im Einzelnen:

- ▶ Die bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen zur proaktiven Informationspflicht, zu den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Zugang zur Information, zu den neu gefassten Geheimhaltungsgründen und zu den Kompetenzbestimmungen treten an diesem Tag in Kraft. Gleiches gilt für die bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen im IFG zur Gebührenbefreiung sowie zu den Beratungs- und Unterstützungsaufgaben der Datenschutzbehörde.<sup>409</sup>
- ▶ Die bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen zur Amtsverschwiegenheit, zu den bisherigen Geheimhaltungsgründen, zur Veröffentlichungspflicht der Verwaltungsorgane und zur bisherigen Kompetenzlage treten an diesem Tag außer Kraft.
- ▶ Die einfachgesetzlichen Bestimmungen des IFG treten mit den nachstehend beschriebenen Ausnahmen ebenfalls an diesem Tag in Kraft. Das APG des Bundes, das APGG und die APG der Länder treten an diesem Tag außer Kraft.<sup>410</sup>

Für das Informationsregister wird eine abweichende Regelung zum Inkrafttreten normiert.<sup>411</sup> Zunächst muss die Verfügbarkeit des Informationsregisters im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Das Inkrafttreten aller (weiteren) Bestimmungen im IFG zum Informationsregister (einschließlich der Verfassungsbestimmung) erfolgt mit Ablauf des dritten Monats nach dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verfügbarkeit des Informationsregisters.

Erst ab diesem Zeitpunkt, einem Monatsersten, muss folglich der Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse durch die Verwaltungsorgane über das Informationsregister gewährleistet sein; erst ab diesem Tag wird die Verpflichtung zur Angabe der Metadaten durch die informationspflichtigen Organe im Eingabeformular für das Informationsregister die barrierefreie Veröffentlichung schlagend.

Sollten die Bestimmungen über das Informationsregister erst nach dem 01. 09. 2025 in Kraft treten (aus heutiger Sicht wäre ein gleichzeitiges Inkrafttreten aller Bestimmungen

<sup>408</sup> Art 151 Abs 68 B-VG, § 20 Abs 1 und 2 IFG.

<sup>409</sup> § 20 Abs 1 Satz 1 IFG.

<sup>410</sup> Aufgrund des bundesverfassungsrechtlich angeordneten Außerkrafttretens der landesrechtlichen Bestimmungen bedarf es keiner landesgesetzlichen Außerkraftsetzung der Auskunftspflichtgesetze der Länder.

<sup>411</sup> § 20 Abs 2 IFG.

## 11. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

des IFG durchaus denkbar), dann sind in dieser Zwischenphase die Informationen von allgemeinem Interesse im Internet zu veröffentlichen.

Eine nachträgliche Übertragung dieser Informationen in das Informationsregister sieht das Gesetz nicht vor. Die bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Informationen dürfen daher auf der Webseite, auf der sie (in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise) veröffentlicht worden sind, verbleiben und sind, wenn das allgemeine Interesse nicht mehr vorliegt, von dieser Website zu löschen.

### 11.2 Informationen vor dem Inkrafttreten

#### 11.2.1 Informationen von allgemeinem Interesse

Bundesverfassungsgesetzlich ist festgelegt, dass die proaktive Informationspflicht nach Art 22 a Abs 1 B-VG nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden ist, die **ab dem 01. 09. 2025** entstehen, wobei früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden können.<sup>412</sup>

Dies gewährleistet, dass es nicht zu einer rückwirkenden Veröffentlichungspflicht kommt, und sichert gleichzeitig ab, dass, insbesondere wenn das Datum des Entstehens einer Information von allgemeinem Interesse zweifelhaft ist, diese dennoch – nach den ab 01. 09. 2025 geltenden Regeln – veröffentlicht werden darf.<sup>413</sup>

In einzelnen Fällen kann die Feststellung des Entstehungsdatums schwierig sein, etwa wenn die Information zwar vor dem 01. 09. 2025 entstanden ist, sie aber erst zu einem späteren Zeitpunkt von allgemeinem Interesse wird, oder Informationen, die bereits zum Entstehungszeitpunkt von allgemeinem Interesse waren, nach dem Zeitpunkt geändert werden.

#### **Beispiel:**

Ein Mietvertrag mit der Gemeinde wird am 01. 03. 2020 abgeschlossen. Am 01. 12. 2025 wird ein Nachtrag zum Mietvertrag abgeschlossen.

Da der Zweck der Bestimmung die Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwandes bei der Veröffentlichung von Bestandsinformationen ist und auch berücksichtigt werden sollte, dass von einer Veröffentlichung in Rechten betroffene Dritte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht mit einer Veröffentlichung rechnen konnten,<sup>414</sup> ist einer engen Gesetzesauslegung der Vorzug zu geben. Der Grundvertrag wäre folglich nicht zu veröffentlichen.

<sup>412</sup> Art 151 Abs 68 Satz 2 B-VG.

<sup>413</sup> Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung über das Informationsregister siehe Abschnitt 11.1.

<sup>414</sup> Vgl ErlRV 2238 BlgNR 27. GP 15 zu § 20 IFG.

### 11.2.2 Über Antrag zu erteilende Informationen

Im Gegensatz zur proaktiven Informationspflicht schweigt das Gesetz hinsichtlich der Frage, ob sich der Gegenstand eines Informationsbegehrens auch auf vor dem 01. 09. 2025 entstandene Informationen beziehen darf. Dies ist zu bejahen, weil die Begriffsbestimmung betreffend Information in § 2 Abs 1 IFG nicht auf einen Entstehungszeitpunkt hinsichtlich der Aufzeichnung abstellt. Insoweit wirkt das IFG zurück. Das hat auch zur Folge, dass – über Antrag – auch vor dem 01. 09. 2025 entstandene Informationen von (einschließlich solcher von allgemeinem Interesse) zur Verfügung zu stellen sind.<sup>415</sup>

### 11.3 Anhängige Auskunftsverfahren

Am 01. 09. 2025 anhängige Verfahren nach dem APG des Bundes und der Länder sind aufgrund der ausdrücklichen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen. Sie „kippen“ folglich nicht in das neue Informationserteilungsverfahren.<sup>416</sup>

Auf diese Verfahren ist die bisherige Rechtslage, sohin in kompetenz-, materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht anzuwenden. Insbesondere bleibt auch die frühere Verfassungsrechtslage (Art 20 Abs 3 und 4 B-VG) unverändert. Ein Verfahren ist am 01. 09. 2025 anhängig, wenn vor diesem Tag bereits ein Auskunftersuchen beim auskunftspflichtigen Organ eingelangt ist.<sup>417</sup> Auf den Tag der Absendung kommt es (bei schriftlichen Auskunftersuchen) nicht an.<sup>418</sup>

Die besondere Übergangsvorschrift zur Anwendung der bisherigen Rechtslage wird auch dann zur Anwendung kommen, wenn es in einem durch eine rechtskräftige Entscheidung (Bescheid, Erkenntnis) beendeten Auskunftserteilungsverfahren zur Aufhebung der Entscheidung (zB amtswegige Bescheidaufhebung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 68 ff AVG) kommt.<sup>419</sup>

Bei Gemeindeorganen anhängige Verfahren zu Auskunftersuchen sind daher insbesondere unter Anwendung der Geheimhaltungsgründe des (noch in Geltung stehenden) Art 20 Abs 3 B-VG und der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des anwendbaren APG des Landes weiterzuführen.

---

<sup>415</sup> In diesen Fällen stellt (anders als bei der proaktiven Informationspflicht) das Informationserteilungsverfahren die Wahrung der Rechte Dritter aufgrund der ausdrücklichen Regelung in § 10 IFG sicher.

<sup>416</sup> Dies stellt eine Ausnahme vom Grundsatz dar, dass die Behörde (im Regelfall) die Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt anzuwenden hat (zB VwGH 07. 03. 2024, Ra 2023/06/0039).

<sup>417</sup> Für die maßgebliche Rechtslage auf den Zeitpunkt des Einlangens abstellend: VwGH 12. 11. 2002, 2002/05/0062.

<sup>418</sup> Das „Postlaufprivileg“ regelt nur die Frage der Rechtzeitigkeit einer fristgebundenen Eingabe bei verfahrensrechtlichen Fristen (zB VfSlg 16461/20002).

<sup>419</sup> Vgl zu einem solchen Fall etwa VwGH 30. 11. 2023, Ro 2020/06/0005.

### 11.4 Auf einen Blick

- ▶ Das IFG tritt am 01. 09. 2025 in Kraft.
- ▶ Informationen von allgemeinem Interesse sind nur zu veröffentlichen, wenn sie ab diesem Zeitpunkt entstehen.
- ▶ Die Veröffentlichungspflicht über das Informationsregister beginnt erst nach Ablauf des dritten Monats nach dem Zeitpunkt der Kundmachung über dessen Verfügbarkeit.
- ▶ Anhängige Auskunftspflichtverfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen.

## 12. MUSTER ZUM IFG

### Musterschreiben Fristverlängerung

Sehr geehrte/r *[Antragsteller/in]!*

Wir haben Ihren Antrag auf Zugang zur Information betreffend *[Thema]* am *[Datum des Einlangens]* erhalten.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Bearbeitung Ihres Informationsbegehrens mehr als vier Wochen in Anspruch nehmen wird, weil *[Begründung: zB Anhörung Betroffener, Komplexität des Antrags, Anzahl der Anträge]*

Gemäß § 8 Abs 1 IFG ist der Zugang zur Information ohne Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags beim zuständigen Organ zu gewähren. Gemäß § 8 Abs 2 IFG kann diese Frist um weitere vier Wochen verlängert werden, wenn der Zugang zur Information aus besonderen Gründen oder im Fall des § 10 IFG nicht innerhalb der Frist des Abs 1 gewährt werden kann.

Wir machen aus den oben angeführten Gründen von dem Recht auf Verlängerung der Frist gemäß § 8 Abs 2 IFG Gebrauch.

Für *[XY]*

Freundliche Grüße

*XY*

## Musterschreiben Anhörung eines Betroffenen

Sehr geehrte/r *[Betroffene/r]*!

Wir haben einen Antrag auf Zugang zur Information betreffend *[Thema]* zu bearbeiten.

Nach unserer vorläufigen Ansicht greift das Informationsbegehren in Ihre Rechte auf Geheimhaltung ein *[zB weil durch den Zugang ihre personenbezogenen Daten offengelegt würden]*. Sie werden deshalb vor der Entscheidung über die Gewährung des begehrten Zugangs zur Information gehört.

Wir sind verpflichtet, alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen. Abhängig vom Ausgang der Interessenabwägung ist der begehrte Zugang zur Information zur Gänze, teilweise (zB durch Schwärzungen) oder nicht zu gewähren.

Sie haben die Möglichkeit, sich bis zum *[Frist]* zu den Sie betreffenden Interessen, die gegen die Gewährung des begehrten Zugangs zur Information sprechen könnten, zu äußern.

Die Entscheidung über den begehrten Zugang zur Information wird nach Einlangen Ihrer Äußerung bzw nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist getroffen werden.

Für *[XY]*

Freundliche Grüße

*XY*

## **Musterschreiben Zugang zur Information uneingeschränkt**

Sehr geehrte/r *[Antragsteller/in]!*

Wir haben Ihren Antrag auf Zugang zur Information betreffend *[Thema]* am *[Datum des Einlangens]* erhalten. *[Ggf zusätzlich:]* Wir haben Ihnen mit Schreiben vom *[Datum]* mitgeteilt, dass wir die Fristverlängerung gemäß § 8 Abs 2 IFG zur Bearbeitung Ihres Antrags in Anspruch nehmen.

Innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen (§ 8 Abs 1 IFG)/Innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Wochen (§ 8 Abs 2 IFG) erteilen wir Ihnen die Information in der nachstehenden Form *[Übermittlung von Dokumenten; ggf Übermittlung eines Links zu Dokumenten, ggf Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen; ggf inhaltliche Ausführung]*.

*Eventuell: Beilagen*

Für *[XY]*

Freundliche Grüße

*XY*

## Musterschreiben Zugang zur Information eingeschränkt

Sehr geehrte/r *[Antragsteller/in]!*

Wir haben Ihren Antrag auf Zugang zur Information betreffend *[Thema]* am *[Datum des Einlangens]* erhalten. *[Ggf zusätzlich:]* Wir haben Ihnen mit Schreiben vom *[Datum]* mitgeteilt, dass wir die Fristverlängerung gemäß § 8 Abs 2 IFG zur Bearbeitung Ihres Antrags in Anspruch nehmen.

Innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen (§ 8 Abs 1 IFG)/Innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Wochen (§ 8 Abs 2 IFG) erteilen wir Ihnen die Information **teilweise** in der nachstehenden Form *[Übermittlung von Dokumenten; ggf Übermittlung eines Links zu Dokumenten, ggf Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen; ggf. inhaltliche Ausführung]*.

Der vollständige Zugang zur begehrten Information kann nicht erfolgen, weil im Rahmen der Abwägung sämtlicher in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung der Information einerseits und an der Geheimhaltung der Information andererseits die Interessen an der Geheimhaltung im nicht zugänglich gemachten Teil der begehrten Information überwiegen.

Sie haben gemäß § 11 Abs 1 IFG die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Bescheiderlassung zu stellen. Dieser Antrag ist bei uns einzubringen.

*Eventuell: Beilagen*

Für *[XY]*

Freundliche Grüße

*XY*

## Musterschreiben Zugang zur Information nicht in der begehrten Form

Sehr geehrte/r *[Antragsteller/in]!*

Wir haben Ihren Antrag auf Zugang zur Information betreffend *[Thema]* am *[Datum des Einlangens]* erhalten. *[Ggf zusätzlich:]* Wir haben Ihnen mit Schreiben vom *[Datum]* mitgeteilt, dass wir die Fristverlängerung gemäß § 8 Abs 2 IFG zur Bearbeitung Ihres Antrags in Anspruch nehmen.

Innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen (§ 8 Abs 1 IFG)/Innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Wochen (§ 8 Abs 2 IFG) erteilen wir Ihnen die Information **abweichend von der in Ihrem Antrag begehrten Form** in nachstehender Form *[Übermittlung von Dokumenten; ggf Übermittlung eines Links zu Dokumenten, ggf Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen; ggf. inhaltliche Ausführung]*.

Der Zugang zur Information in der von Ihnen begehrten Form ist nicht möglich/untunlich, weil *[Begründung, zB Dokument zu groß, nicht elektronisch verfügbar]*.

Sie haben gemäß § 11 Abs 1 IFG die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Bescheiderlassung zu stellen. Dieser Antrag ist bei uns einzubringen.

Eventuell: Beilagen

Für [XY]

Freundliche Grüße

XY

## Musterschreiben Nichtgewährung der Information

Sehr geehrte/r *[Antragsteller/in]!*

Wir haben Ihren Antrag auf Zugang zur Information betreffend *[Thema]* am *[Datum des Einlangens]* erhalten. *[Ggf zusätzlich:]* Wir haben Ihnen mit Schreiben vom *[Datum]* mitgeteilt, dass wir die Fristverlängerung gemäß § 8 Abs 2 IFG zur Bearbeitung Ihres Antrags in Anspruch nehmen.

Innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen (§ 8 Abs 1 IFG) / Innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Wochen (§ 8 Abs 2 IFG) geben wir Ihnen bekannt, dass der Zugang zur gewährten Information nicht zu erteilen ist.

Der Zugang zur begehrten Information kann nicht erfolgen, weil im Rahmen der Abwägung sämtlicher in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung der Information einerseits und an der Geheimhaltung der Information andererseits die Interessen an der Geheimhaltung überwiegen.

Sie haben gemäß § 11 Abs 1 IFG die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Bescheiderlassung zu stellen. Dieser Antrag ist bei uns einzubringen.

Für *[XY]*

Freundliche Grüße

*XY*

## Musterbescheid Nichtgewährung der Information

Über Ihren Antrag, eingelangt am [Datum], erlässt [bescheiderlassendes Organ, zB der Bürgermeister der Gemeinde XX] den nachstehenden

### BESCHEID

Der Zugang zur Information entsprechend Ihrem Informationsbegehren, eingelangt am [Datum], wird nicht gewährt.

Rechtsgrundlagen: § 11 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl I 5/2024; Art 22 a Abs 1 B-VG; § 6 Abs 1 IFG

### Begründung

Mit dem am [Datum] eingelangten Antrag beehrten Sie den Zugang zu folgender Information: *[genaue Beschreibung der begehrten Information, zB Einkommensunterlagen des XXX]. [Ggf:]* Mit Schreiben vom [Datum] wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Behörde vom Recht auf Verlängerung der Frist gemäß § 8 Abs 2 IFG Gebrauch macht.

Mit Schreiben vom [Datum] wurde Ihnen mitgeteilt, dass der Zugang zur begehrten Information nicht gewährt wird. Mit dem am [Datum] eingelangten Schreiben stellten Sie den Antrag, dass über Ihr Informationsbegehren ein Bescheid erlassen werde.

Die Behörde trifft folgende Feststellungen: *[Ausführungen zum festgestellten Sachverhalt, zB: Der bescheiderlassenden Behörde liegen die Einkommensunterlagen vor; XY hat sich mit Schreiben vom XXX gegen die Offenlegung dieser Unterlagen ausgesprochen].*

Beweiswürdigung: *[nähere Ausführungen, zB: Diese Feststellungen konnten aufgrund der unbedenklichen Aktenlage getroffen werden.]*

Rechtlich folgt: *[nähere rechtliche Begründung, zB: Gemäß Art 22 a Abs 2 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Information. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus den in dieser Bestimmung näher angeführten Gründen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.]*

*Gemäß § 6 Abs 1 Z 7 IFG sind (auch) auf Antrag Informationen nicht zugänglich zu machen, soweit und solange dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.*

*Der Zugang zu den Einkommensunterlagen greift in die Rechte des XX auf Privat- und Familienleben (Art 8 EMRK) und auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten (§ 1 DSG) ein.*

*Die Behörde gelangt im vorliegenden Fall bei der gebotenen Interessenabwägung zum Ergebnis, dass die berechtigten Interessen des XXX an der Geheimhaltung seiner Einkommensunterlagen Ihren Interessen am Zugang zu diesen Unterlagen überwiegen und die Nichtgewährung des Informationszugangs zur Wahrung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen erforderlich und verhältnismäßig ist. Gesetzlich ist zudem nichts anderes bestimmt.*

*Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.]*

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei *[Einbringungsstelle]* einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein Begehren und Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

*[ggf Angaben zu den Möglichkeiten von elektronischen Anbringen].*

[Bescheiderlassendes Organ]

XY

## SCHRIFTENREIHE RFG RECHT & FINANZEN FÜR GEMEINDEN

2003	
Band 3/2003 Flotzinger/Leiss Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren IV 32 Seiten. EUR 9,80 ISBN 978-3-214-14475-3	Band 5/2004 Schmied Facility Management 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14482-1
Band 4/2003 Becker/Jäger/Kirowitz/Suárez/Trenker Lenkungseffekte von Abgaben auf Handymasten 54 Seiten. EUR 15,20 ISBN 978-3-214-14476-0	Band 6/2004 Österr. Gemeindebund Katastrophenschutz – Katastrophenbewältigung 94 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-14481-4
2004	2005
Band 5/2003 Hink/Mödlhammer/Platzer (Hrsg) Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Gemeinden 126 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14477-8	Band 1/2005 Hink/Leininger-Westerburg/Rupp E-Government – Leitfaden für Bürgermeister und Gemeindebedienstete 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14483-8
Band 1/2004 Achatz/Oberleitner Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine 76 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14473-9	Band 2/2005 Heiss/Dietmar Pilz Kosten- und Leistungsrechnung der Siedlungswasserwirtschaft 78 Seiten. EUR 19,80 ISBN 978-3-214-14484-5
Band 2/2004 Huber/Noor/Trieb/Reifberger Die Gemeinden und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben 88 Seiten. EUR 21,- ISBN 978-3-214-14474-6	Band 3–4/2005 Mitterbacher/Schrittwieser Kommunales Abgabenstrafrecht 196 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14487-6
Band 3/2004 Colcuc-Simek/Mader/Skala/Viehauser/Zimmer Herausforderung Siedlungswasserwirtschaft 80 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14478-4	Band 5/2005 Achatz/Hacker-Ostermann/Heiss/Pilz Betriebsprüfung in der Gemeinde 95 Seiten. EUR 24,- ISBN 978-3-214-14486-9
Band 4/2004 Kerschner/Wagner/Weiß Umweltrecht für Gemeinden 172 Seiten. EUR 36,- ISBN 978-3-214-14479-0	2006
	Band 1–2/2006 Sachs/Hahn Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden 162 Seiten. EUR 36,- ISBN 978-3-214-14485-2

## Reihenübersicht

<p>Band 3/2006 Kommunalnet E-Government Solutions GmbH Handbuch Kommunalnet 84 Seiten. EUR 19,80 ISBN 978-3-214-14488-3</p>
<p>Band 4.a/2006 Mugler/Fink/Loidl Gestaltung günstiger Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe im ländlichen Raum 52 Seiten. EUR 13,80 ISBN 978-3-214-14489-0</p>
<p>Band 4.b/2006 Österreichischer Gemeindebund (Hrsg) Zukunft ländliche Gemeinde Diskussionsbeiträge zum Österreichischen Gemeindetag 2006 108 Seiten. EUR 26,- ISBN 978-3-214-14490-6</p>
<p>Band 5/2006 Mazal (Hrsg) Zur sozialen Stellung von Gemeindefachkräften 126 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-14491-3</p>
<b>2007</b>
<p>Band 1/2007 Aicher-Hadler Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgermeisters 52 Seiten. EUR 14,- ISBN 978-3-214-14480-7</p>
<p>Band 2/2007 Bacher/Grieb/Hartel/Heiss/Stabentheiner Die Gemeinde als Vermieterin 116 Seiten. EUR 24,80 ISBN 978-3-214-14494-4</p>
<p>Band 3/2007 Hofinger/Hinteregger Genossenschaften – eine Perspektive für Kommunen 38 Seiten. EUR 9,90 ISBN 978-3-214-14495-1</p>
<p>Band 4/2007 Handler/Mazal/Weber Kommunale Sommergespräche 2007 76 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14497-5</p>

<p>Band 5/2007 Reinhard Haider Umsetzung von E-Government 72 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-18821-4</p>
<b>2008</b>
<p>Band 1 – 2/2008 Sachs/Hahn Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden. 2. Auflage 164 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14498-2</p>
<p>Band 3/2008 Achatz/Brassloff/Brenner/Schauer Kommunale KG-Modelle und Rechnungsabschlüsse auf dem Prüfstand 52 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14499-9</p>
<p>Band 4/2008 Mugler/Loidl/Fink/Lang/Teodorowicz Gemeindeentwicklung in Zentraleuropa 48 Seiten. EUR 12,50 ISBN 978-3-214-00542-9</p>
<b>2009</b>
<p>Band 1/2009 Lukas Held Haushaltsführung und Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane 124 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14500-2</p>
<p>Band 2/2009 Hoffer/M. Huber/Noor/Reifberger/Rettenbacher/ M. Schneider Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben. 2. Auflage 96 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-14501-9</p>
<p>Band 3/2009 Günther Löwenstein Die finanzstrafrechtliche Verantwortung der Gemeinde 48 Seiten. EUR 9,90 ISBN 978-3-214-14502-6</p>
<p>Band 4/2009 Alfred Riedl Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden 24 Seiten. EUR 4,90 ISBN 978-3-214-14503-3</p>

<p>Band 5/2009 Gabriele Aicher-Hadler Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption. 2. Auflage 52 Seiten. EUR 14,60 ISBN 978-3-214-14504-0</p>	<p>Band 2/2011 Matschek Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) 120 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14512-5</p>
<p>Band 6/2009 A. Enzinger/M. Papst Mittelfristige Finanzplanung in Gemeinden 104 Seiten. EUR 26,- ISBN 978-3-214-14505-7</p>	<p>Band 3/2011 Steindl/Wiese Optimales Krisenmanagement für Gemeinden 120 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14513-2</p>
<b>2010</b>	<p>Band 4/2011 Klug Einführung in das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen 36 Seiten. EUR 7,90 ISBN 978-3-214-14514-9</p>
<p>Band 1/2010 Bacher/Heiss/Klausbruckner/G. Stabentheiner/Schweyer Energieausweis für Gemeinden 88 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14506-4</p>	<p>Band 5/2011 Breuss/Pilz/Pletz/Pözl/Strohriegl/Teuschler Haushaltskonsolidierung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten 88 Seiten. EUR 20,- ISBN 978-3-214-14515-6</p>
<p>Band 2/2010 Weber/Kahl/Trixner Verpflichtendes Vorschul- oder Kindergartenjahr 80 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14507-1</p>	<b>2012</b>
<p>Band 3/2010 Postgeschäftsstellenbeirat (Hrsg) Von der Postliberalisierung zur Postgeschäftsstelle 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14508-8</p>	<p>Band 1 –2/2012 Sachs/Hahn-Trettnak Das neue Bundesvergaberecht 2006, 3. Auflage 158 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14516-3</p>
<p>Band 4/2010 Hink/Rupp/Parycek E-Government in Gemeinden 56 Seiten. EUR 12,80 ISBN 978-3-214-14509-5</p>	<p>Band 3/2012 Jauk/Kronberger Gender Budgeting 67 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14517-0</p>
<p>Band 5/2010 Hofbauer//Kamhuber/Krammer/Mühlberger/Ninaus/Pilz/Rathgeber/Ritz/Veigl Leitfaden zum Kommunalsteuerrecht 124 Seiten. EUR 28,60 ISBN 978-3-214-14510-1</p>	<b>2013</b>
<b>2011</b>	<p>Band 1/2013 Aicher-Hadler Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption, 3. Auflage 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14518-7</p>
<p>Band 1/2011 Zechner Strategische Kommunikationspolitik als Erfolgsfaktor für Gemeinden 44 Seiten. EUR 9,80 ISBN 978-3-214-14511-8</p>	<p>Band 2/2013 Achatz/Oberleitner Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine, 2. Auflage 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14472-2</p>

## Reihenübersicht

<p>Band 3/2013 Eckschlagler Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter 74 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14519-4</p>	<p>Band 3/2015 Promberger/Mayr/Ohnewas Analyse der Gemeindefinanzen vor dem Hintergrund eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs 88 Seiten. EUR 20,80 ISBN 978-3-214-03825-0</p>
<p>Band 4/2013 Mathis Standort-, Gemeinde- und Regionalentwicklung 70 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14520-0</p>	<p>Band 4/2015 KWG (Hrsg), Bork/Egg/Giese/Hütter/Poier Direkte Demokratie und Partizipation in den österreichischen Gemeinden 90 Seiten. EUR 20,80 ISBN 978-3-214-03826-7</p>
<p>Band 5 – 6/2013 Kerschner/Wagner/Weiß Umweltrecht für Gemeinden, 2. Auflage 124 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-14521-7</p>	<p>Band 5/2015 Hödl/Rohrer/Zechner Open Data und Open Innovation in Gemeinden 62 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-03827-4</p>
<b>2014</b>	<b>2016</b>
<p>Band 1 – 2/2014 Sachs/Trettnak-HahnI Das neue Bundesvergaberecht, 4. Auflage 120 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-02557-1</p>	<p>Band 1/2016 Bacher/Hartel/Schedlmayer/G. Stabentheiner Immobilien sinnvoll nutzen – statt nur besitzen 104 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-03828-1</p>
<p>Band 3/2014 Steinkellner/Zheden Prozessanalyse zur Einführung des Elektronischen Akts in der Gemeindeverwaltung 80 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-02558-8</p>	<p>Band 2 – 3/2016 Sachs/Trettnak-HahnI Das neue Bundesvergaberecht, 5. Auflage 112 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-03829-8</p>
<p>Band 4 – 5/2014 Parycek/Kustor/Reichstädter/Rinnerbauer E-Government auf kommunaler Ebene Ein rechtlich-technischer Leitfaden zur Umsetzung von E-Government 128 Seiten. EUR 30,80 ISBN 978-3-214-02559-5</p>	<p>Band 4/2016 Promberger/Mayr/Ohnewas Aufgabenorientierter Finanzausgleich 94 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-01164-2</p>
<b>2015</b>	<b>2017</b>
<p>Band 1/2015 Flotzinger/Leiss Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren, 2. Auflage 32 Seiten. EUR 7,80 ISBN 978-3-214-03823-6</p>	<p>Band 5/2016 Berl/Forster Abfallwirtschaftsrecht 108 Seiten. EUR 22,- ISBN 978-3-214-03654-6</p>
<p>Band 2/2015 Nestler/Freudhofmeier/Geiger/Prucher Besteuerung von Gemeindemandataren 98 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-03824-3</p>	<p>Band 1/2017 Meszarits Finanz-Kennzahlen für Gemeindehaushalte nach VRV 2015 58 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-08643-5</p>

<p>Band 2/2017 Pallitsch Die Rechtsstellung des Nachbarn in Bauverfahren 54 Seiten. EUR 14,20 ISBN 978-3-214-08644-2</p>
<p>Band 3/2017 Hutter Haftung der Gemeinde bei Hochwasser 98 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-08645-9</p>
<p>Band 4/2017 Graf/Križanac „Datenschutz neu“ für Gemeinden 60 Seiten. EUR 15,80 ISBN 978-3-214-08646-6</p>
<p>Band 5/2017 Webinger Im Zeitalter der Migration<sup>mc²</sup> 82 Seiten. EUR 20,80 ISBN 978-3-214-03143-5</p>
<b>2018</b>
<p>Band 1/2018 Paulitsch/Koukol Anti-Korruptionsrecht und Compliance- Maßnahmen für GemeindevertreterInnen 80 Seiten. EUR 20,- ISBN 978-3-214-02570-0</p>
<p>Band 2 – 3/2018 Sachs/Trettnak-Hahnl Das neue Bundesvergaberecht, 6. Auflage 146 Seiten. EUR 34,- ISBN 978-3-214-03830-4</p>
<p>Band 4/2018 Bogensberger ua Kommunale Haushaltsrechtsreform und VRV 2015 112 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-02571-7</p>
<p>Band 5/2018 Volksanwaltschaft (Hrsg) Die Volksanwaltschaft und die Gemeinden 76 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-02572-4</p>

<p>Band 1 – 2/2019 Hörmann Leitfaden für die Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015 204 Seiten. EUR 48,- ISBN 978-3-214-02573-1</p>
<p>Band 3/2019 Auer ua Erstmalige Erstellung des Voranschlags nach der VRV 2015 108 Seiten. EUR 26,- ISBN 978-3-214-02574-8</p>
<b>2020</b>
<p>Band 1/2020 Löwenstein Die finanzstrafrechtliche Verantwortung der Gemeinde, 2. Auflage 68 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-06796-0</p>
<p>Band 2/2020 Kodek (Hrsg) Gemeindeinsolvenz 102 Seiten. EUR 24,- ISBN 978-3-214-06797-7</p>
<p>Band 3/2020 Achatz (Hrsg) Betriebsprüfung in der Gemeinde 76 Seiten. EUR 18,- ISBN 978-3-214-06799-1</p>
<b>2021</b>
<p>Band 1/2021 Zechner Risiko- und Krisenkommunikation für Gemeinden 62 Seiten. EUR 18,- ISBN 978-3-214-14534-7</p>
<p>Band 2/2021 Katalan (Hrsg) Präklusion im Baurecht 92 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14535-4</p>
<p>Band 3 – 4/2021 Scheidl/Friedmann (Hrsg) Nachhaltigkeit in der Gemeinfde 152 Seiten. EUR 34,80 ISBN 978-3-214-02538-0</p>

## Reihenübersicht

2022	2024
Band 1 – 2/2022 Hartlieb/Kitzmüller/Laimgruber (Hrsg) Gemeinde in der Energiewende 182 Seiten. EUR 29,80 ISBN 978-3-214-02494-9	Band 1/2024 Schönborn/Morwitzer Strafrechtliche Compliance und Umgang mit Whistleblowing 104 Seiten. EUR 24,80 ISBN 978-3-214-25735-4
2023	Band 2/2024 Keisler Das neue Informationsfreiheitsgesetz 110 Seiten. EUR 29,80 ISBN 978-3-214-25952-5
Band 1/2023 Stein/Wenda (Hrsg) Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 – Ein Überblick für Gemeinden 58 Seiten. EUR 18,00 ISBN 978-3-214-25487-2	



## IMPRESSUM

### gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

### Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes

#### Medieninhaber (Verleger):

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Internet: [www.manz.at](http://www.manz.at)

**Anschrift:** Kohlmarkt 16, A-1010 Wien

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, A-1015 Wien, E-Mail: [verlag@manz.at](mailto:verlag@manz.at)

**Herausgeber:** Mag. Gerald Poyssl, Österreichischer Gemeindebund

**Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz; Bgm. DI Johannes Pressl, Mag. Dr. Peter Pilz

**Verlagsredaktion:** MMag. Markus Langer, LL. M., Johannesgasse 23, A-1015 Wien, E-Mail: [markus.langer@manz.at](mailto:markus.langer@manz.at)

**Bildnachweis:** Mag. Gerald Poyssl © Thomas Max; Bgm. DI Johannes Pressl © Jürg Christiandl;

MMag. Robert Keisler © CMS RRH/Michael Sazel

Druck: FINIDR, s. r. o., Český Těšín

